

# MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Juni 2017



## In diesem Heft

### MAV Intern

Editorial .....	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden .....	3
Neues vom Münchener Modell .....	4
MAV-Themenstammtisch: Termine .....	4
MAV-Service .....	5
Centrum für Berufsrecht im BAV .....	5

### Aktuelles

Digitale Anwaltschaft .....	7
<b>Programm: 16. Bayerischer IT-Rechtstag</b> .....	9

### Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von <b>RA Norbert Schneider</b> .....	12
<b>Programm: 13. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag</b> .....	13
Interessante Entscheidungen .....	15
Interessantes .....	19
Aus dem Ministerium der Justiz .....	21
Personalia .....	21
Nützliches und Hilfreiches .....	23
Neues vom DAV .....	24
<b>Impressum</b> .....	24

### Buchbesprechungen

<b>Palandt:</b> Bürgerliches Gesetzbuch: BGB .....	25
<b>Schneider/Wolf (t) [Hrsg.]:</b> AnwaltKommentar RVG .....	26
<b>Hartmann:</b> Kostengesetze .....	26
<b>Meyer-Goßner/Schmitt:</b> Strafprozeßordnung (StPO) .....	27

### Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm .....	28
----------------------	----

### Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr .....	30
--------------------------------	----

Abb: Ein Fleckchen zum Verweilen –  
Der Asamhof im Hackenviertel

**MAV & schweitzer.Seminare I/2017 in der Heftmitte**



## Editorial

### Praktische Hilfe 3 – Law Clinic und beA

2 | Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Anfang Mai trafen sich die Mitglieder einer neu gegründeten **Münchener Law Clinic** in den Räumen der MAV GmbH. Den Studenten und Referendaren geht es darum, frühzeitig mit der rechtlichen Praxis in Berührung zu kommen und dabei Wissen unter realen Bedingungen zu gewinnen und anzuwenden. Diese Verknüpfung erhöht die Lust am Lernen und schafft schnell ein hohes Verantwortungsgefühl für die übernommenen Aufgaben. Wer sich über das Thema informieren will, sei für den ersten Zugriff auf den wikipedia Artikel „*Studentische Rechtsberatung*“ verwiesen. Dabei ist die Diskussion um praktische Ausbildung schon sehr alt. Klagen über den fehlenden Praxisbezug der Juristenausbildung kann man bereits seit Jahrhunderten hören. Eine Vielzahl sogenannter Ausbildungsreformen hat zwar immer wieder kleinere Verschiebungen im Lehr- und Lernstoff oder Änderungen der Prüfungsordnungen gebracht, bislang aber das Problem des fehlenden Bezugs zur Praxis nicht beheben können. Wer erinnert sich nicht daran, in der Referendarzeit Akten beim Ausbilder abgeholt und dann mit dem Lösungsversuch wieder abgegeben zu haben. Wenn man Glück hatte, wurde das mühsam erarbeitete Ergebnis kurz gesichtet und mehr oder weniger wohlwollend zur Akte genommen. Teilnahme am Kanzleialltag – Fehlanzeige.

Kein Wunder, dass Studenten und Referendare die Sache nun selbst in die Hand nehmen wollen. Von der Akquise des Falles über die Erarbeitung der Lösung bis zur Nachbetreuung der Mandanten wird alles selbst organisiert und strukturiert. Dazu gehört auch, dass sich die Teilnehmer selbst um Ausbilder kümmern, also erfahrene Kolleginnen und Kollegen, die die fachliche Verantwortung für die Fallbearbeitung (nicht nur im Ernstfall) übernehmen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Mandanten fachlich optimal versorgt werden und den Anforderungen des RDG Rechnung getragen ist.

**Das Konzept funktioniert.** Ich habe selten Studenten und Referendare so engagiert bei der Vermittlung von Stoff – als Lehrende und Lernende – gesehen, wie an diesem Samstag. Allzu oft hatte ich gerade in den letzten Jahren gehört, dass die junge Juristengeneration nicht mehr motiviert und der Nachwuchs immer schwerer zu finden sei. Die Teilnehmer an Law Clinics beweisen, dass es auch anders geht. **Das macht Hoffnung:** Die jungen JuristInnen erhalten frühzeitig Einblick in den Beruf – wie er wirklich ist. Die Ausbildungsergebnisse werden signifikant besser. Bestehende Kanzleien finden Nachwuchs, der qualifiziert und realistisch in den Beruf eintreten kann. Derzeit gibt es nach meiner Kenntnis drei

Law Clinics in München. Diese Zahl dürfte sich schon bald deutlich erhöhen. Ende des Monats wird in Köln eine Tagung zum Thema stattfinden. Ich bin sehr gespannt auf die Entwicklung und werde Ihnen über Neuigkeiten berichten.

#### beA

Nicht mehr ganz neu ist die Tatsache, dass das beA sich vor der **verpflichtenden Einführung zum 01.01.2018** befindet. Einige unserer Mitglieder haben bereits angefragt, ob es eine **Hilfestellung des MAV** bei der Installation gibt. Wir haben nun – wie angekündigt – einen **Rahmenvertrag mit der Firma IT Consulting, Robert Seebauer, für unsere Mitglieder abgeschlossen.** Für 150 Euro zzgl. Umsatzsteuer werden zunächst die Hard- und Software Voraussetzungen geprüft und die Installation mit Einweisung bei Ihnen im Büro vorgenommen. Vorab wird eine Verschwiegenheitserklärung gem. § 2 Abs. 5 BORA abgegeben. An- und Abfahrt im Stadtgebiet sind in der Pauschale enthalten.

Wir raten dazu, sich möglichst schnell um die Installation zu kümmern. Bislang haben nur sehr wenige Kolleginnen und Kollegen ihr Postfach in Betrieb genommen. Gegen Jahresende wird es dementsprechend zu erheblichen Stauungen etwa bei Nutzung der Hotlines oder der Nachbestellung von Karten und Kartelesegeräten kommen können. Nutzen Sie die „ruhigeren“ Sommermonate für den nächsten Schritt.

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer

IT | CONSULTING

### beA-Installation zum Pauschal-Angebot von 150 EUR

kostenlose Anfahrt im Stadtbereich, HW- und SW- Check a. A.

**Rahmenvertragspartner des Münchener Anwaltvereins**

Robert Seebauer **IT | CONSULTING** Tel: 089 – 60667195

Web: [www.seebauer-IT.de](http://www.seebauer-IT.de) eMail: [info@seebauer-IT.de](mailto:info@seebauer-IT.de)



## Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

### Halbzeit

**Ob es noch 0 zu 0 steht? Das lassen wir jetzt einfach mal dahingestellt**, eines ist sicher richtig, eh wir uns umsehen ist das Jahr schon wieder halb vorbei. Noch eben schien es eine lange Zeit bis zur Sitzung der Satzungsversammlung und zum Anwaltstag in Essen – bei Redaktionsschluss steht eines der Ereignisse direkt vor der Tür, das andere erwartet mich/uns diesmal wieder über Himmelfahrt, also schon nächste Woche. Themen des Anwaltstags sind diesmal Legal Tech und die **Herausforderungen der Digitalisierung, die Themen warten aber nicht nur in Essen, sie sind wirklich allgegenwärtig und aktuell.**

Gestern (16. 5., der Redaktionsschluss ist diesmal schrecklich früh) habe ich bei der juristischen Gesellschaft den Vortrag „Arbeit 4.0 Mitarbeiterkontrolle und EU-Datenschutzrichtlinie“ besucht und einmal mehr erkannt, dass es lohnend und spannend ist, sich mit diesen sicher nicht nur für mich eher spröden und ein bisschen abschreckenden Themen zu beschäftigen, die vom Vortragenden, Prof. Maschmann aus Regensburg, hervorragend aufbereitet waren. **Nebenbei habe ich dabei ein Wortungetüm aus § 4 BDSG 2018 (dort Abs. 1 am Ende)**, der von den *„aufhältigen“* Personen spricht, kennengelernt. Ich habe mir vorgenommen, die lange Bahnfahrt nach Berlin mit der Erfindung eines neuen Zungenbrechers abzukürzen, mir dafür schon einen Erstbestand an Worten (*„abfällig, fränkisch, hälftig, arbeitnehmerähnlich, großflächig, zugänglich“*) als Grundstock in den Koffer gepackt und frage mich im Übrigen, warum hier die Sprachberatung (es gibt die entsprechende Stelle im Bundestag oder bei der Regierung) offenbar gleich gar nicht zugezogen wurde. **Sprachpolizei – wo bleibst du?**

**Nun, man muss nicht alles wissen** (mit diesen Worten beendet Kollege Irrgeher seine Besprechung des Buches von Hartmann (Kostengesetze), das Buch leistet hier Hilfestellung, aber auf die Kenntnis des vorerwähnten Wortungetüms hätte ich wirklich ersatzlos verzichten können. **Eines sollte man aber dauerhaft im Wissensschatz speichern – auch moderne Technik verhindert nicht jeden Fehler, manche werden sogar wahrscheinlicher, verpassen Sie dazu nicht die Besprechung zum AnwaltKommentar RVG von Kollegen Nieberler (Schmunzeln inbegriffen).**

**Ja, die teils nur peinlichen, teils auch komischen Fehler lauern im Alltag an allen möglichen Stellen und dienen manchmal als Übergang:** Einen **wirklichen Schnäppchenpreis** können Sie nächsten Monat in Anspruch nehmen, wenn Sie am 20. Juni die nächste **Veranstaltung der Juristischen Gesellschaft** besuchen, die sich mit dem **digitalen Nachlass** beschäftigt, denn der Eintritt ist wie immer frei, das mag Sie für den Verlust des Schnäppchenpreises, mit dem wir irrtümlich im letz-

ten Heft bei den Buchbesprechungen die Neuauflage des Palandt angepriesen hatten (Berichtigung siehe erste Buchbesprechung in diesem Heft) entschädigen. **Unser Kollege und Vereinsmitglied, Prof. Dr. Bräutigam**, trägt vor und ich hoffe zuversichtlich, danach vermeiden zu können, als digitaler Schatten unbeabsichtigt mit allen möglichen Lebensäußerungen in der Nachwelt herumspuken zu müssen. Wer nicht solange auf Nachschub in Sachen Digitalisierung warten kann, kann sich am 8. Juni mit der Digitalisierung in der notariellen Praxis beschäftigen, das Institut für Notare recht an der Universität hat uns gerade rechtzeitig vor Redaktionsschluss den Veranstaltungshinweis hereingereicht, den Sie weiter hinten im Heft finden.

**Auch um einen Übergang** ging es vor einigen Tagen im Max-Joseph-Saal der Residenz, als der **frühere Präsident des Arbeitsgerichts München, Manfred Mueller**, verabschiedet und sein bereits einige Monate im Amt befindlicher Nachfolger, **Dr. Hans Dick**, eingeführt wurde. Zum einen ist es doch wirklich eine schöne Sache, dass man auch im Jahr 2017 Präsidenten erleben kann, die ihre ersten 100 Tage im Amt für Mitarbeiter, Kollegen, „Kundschaft“ und Öffentlichkeit so gestalten, dass man nicht mit offenem Mund kopfschüttelnd herumlaufen muss, sondern alles weiterhin reibungslos und gut funktioniert. Zum anderen ist es immer wieder interessant und aufschlussreich, bei solchen Veranstaltungen Lebens- und Berufswege näher kennenzulernen und so ein vielfältigeres, bunteres und um viele Facetten des Alltags und Blickrichtungen (Stichwort: Polt) bereichertes Bild vom Innenleben der Justiz und der Justizbehörden zu gewinnen. Das sind für mich **alternative Fakten in des Wortes positiver Bedeutung**. Danke an den scheidenden und den neuen Präsidenten für einen bereichernden Nachmittag, verbunden **mit den besten Wünschen für beide!**

Und die besten Wünsche gehen natürlich auch nach **Wolfratshausen** an die **neue Direktorin des Amtsgerichts, Andrea Titz**, die Vorsitzende des Richtervereins!

Jetzt wird es Zeit für den digitalen Endspurt am eigenen Schreibtisch – trotzdem hoffe ich zuversichtlich, dass ich nach der Rückkehr aus Essen nicht zu Heinicke 4.0 totalmutiert bin, sondern auch in der analogen Welt weiterhin meinen Platz und viele gute Begegnungen finde. Vielleicht treffen wir uns in Essen, ansonsten bis zum analogen oder digitalen Wiedersehen/Wiederlesen

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

## Neues vom Münchener Modell

Der Arbeitskreis Münchener Modell trifft sich nach wie vor regelmäßig, um Anwendung und Verbesserungspotential des inzwischen allseits bekannten Leitfadens des Amtsgerichts München zu Kindschaftsverfahren („Münchener Modell“) zu besprechen. Daneben wurde ein Unterarbeitskreis gebildet, der diese Aufgabe für den nicht ganz so bekannten „Sonderleitfaden zum Münchener Modell“ übernommen hat. Beide Leitfäden sind auf der Homepage des Amtsgerichts München abrufbar.

Am 03.04.2017 wurde erstmals eine gemeinsame Sitzung des Arbeitskreises „Münchener Modell“ sowie des Unterarbeitskreises „Sonderleitfaden“ durchgeführt. 26 Teilnehmer, bestehend aus RichterInnen, RechtsanwältInnen, MediatorInnen, ElternberaterInnen, VertreterInnen des Jugendamtes und VertreterInnen von Frauenhäusern sowie eine Sachverständige haben gemeinsam einen Verbesserungsbedarf, insbesondere bei der Anwendung des Sonderleitfadens festgestellt. Gemäß Ziffer 9. des Sonderleitfadens hat das Gericht i. d. R. die Umstände des Sonderfalles (z. B. Vorliegen von häuslicher Gewalt etc.) anzusprechen, sich um dessen Aufklärung zu bemühen und seine Einschätzung hierzu

abzugeben. In der richterlichen Praxis geschieht dies in aller Regel nicht. Sämtliche Verfahrensbeteiligten und insbesondere die Verfahrensbevollmächtigten der von Gewalt betroffenen Frauen werden daher von beiden Arbeitskreisen dazu aufgerufen, Anhaltspunkte für die Anwendung des Sonderleitfadens möglichst früh an das Gericht heranzutragen. Des Weiteren wurde angeregt, dass Opfer von häuslicher Gewalt ggf. Schutzschriften bei Gericht einreichen, z. B. um dem Erlass einer einstweiligen Anordnung in Kindschaftsverfahren zuvorzukommen.

Im Übrigen wurde gemeinsam festgestellt, dass allein das Vorliegen eines Hochkonfliktfalles grundsätzlich nicht zu der Anwendung des Sonderleitfadens führt. In Hochkonfliktfamilien soll aber die Sanktionierung von Regelverstößen von besonderer Bedeutung sein. Eine Elternberatung kann Hochkonflikteltern aufgrund der direkten Konfrontation mit dem anderen Elternteil überfordern. In diesen Fällen stelle die Durchführung eines Kurses, wie z. B. „Kinder im Blick“ eine gute Alternative dar.

Mitgeteilt von **Dr. Birgit Hartman-Hilter**  
Fachanwältin für Familien- und Erbrecht, Mediatorin (BAFM)

4 |

## MAV-Themenstammtische

### Fachlicher Austausch mit Kolleginnen und Kollegen in zwangloser Atmosphäre

#### Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet am **Mittwoch, den 21. Juni 2017** um **18.30 Uhr**, im Lokal **Nigin** (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München statt.

**Initiatorin:**  
RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [koellner@kkfam.de](mailto:koellner@kkfam.de)

#### Themenstammtisch Erbrecht

Die Treffen des Themenstammtisches Erbrecht finden regelmäßig in der **Augustiner-Gaststätte, Neuhauserstraße 27** (Fußgängerzone) in der „Bierhalle“ statt.

Der neue Termin stand bei Redaktionsschluss leider noch nicht fest. Sobald er bekannt gegeben wird veröffentlichen wir ihn auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>

**Um Voranmeldung** per Mail wird wegen der Platzreservierung gebeten.

**Initiator:**  
RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [info@recht-lang.de](mailto:info@recht-lang.de)

#### Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht findet monatlich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats** statt.

Das nächste Treffen ist angesetzt für **Donnerstag, den 22. Juni 2017 ab 19.00 Uhr im „Donisl“**, Weinstrasse 1, 80333 München.

**Initiator:**  
RA Berthold Braunger

**Anmeldung und Kontakt:** [braunger@braunger-haag.de](mailto:braunger@braunger-haag.de)

**Neuer Veranstaltungsort!**

#### Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der Termin für den nächsten MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht ist **Donnerstag, der 06. Juli 2017 um 18.30 Uhr**. Das Thema des Kurzvortrages von Rechtsanwalt, FA für Bau- und Architektenrecht Rüdiger Schilke, Wollmann & Partner ist „Neues Vergaberecht – fakultative Ausschlußgründe vom Vergabeverfahren nach §124 GWB“.

Der Stammtisch findet ab sofort an einem **neuen Veranstaltungsort** statt: **Palaiskeller im Bayerischen Hof, Tiroler Stube, Promenadeplatz 2-6, 80333 München**. Bitte informieren Sie sich auch über die Homepage des MAV <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>.

**Initiatoren:**  
RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [stahl@lutzabel.com](mailto:stahl@lutzabel.com) (Tel. 544147-20)  
oder  
[braeuer@wollmann.de](mailto:braeuer@wollmann.de) (Tel. 5434356-0)

## Themenstammtisch IT-Recht – NEU –

Der Themenstammtisch IT-Recht trifft sich erstmalig am **Donnerstag, den 08 Juni 2017 ab 18:30 Uhr** im Augustiner Klosterwirt, Augustinerstrasse 1, 80331 München.

Die nächsten Termine sind jeweils für den dritten Donnerstag des Monats geplant. Um Anmeldung per Email wird gebeten zur ausreichenden Platzreservierung.

### Initiatoren:

RAin Ulrike Meising  
RA Sebastian F. Hockel

**Anmeldung und Kontakt:** [stammtisch-it-recht@not-guilty.eu](mailto:stammtisch-it-recht@not-guilty.eu)

## Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der nächste Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht findet am **Mittwoch, den 28. Juni 2017 um 19.00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27 statt.

### Initiatoren:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp

**Anmeldung und Kontakt:** [info@kanzlei-tegelkamp.de](mailto:info@kanzlei-tegelkamp.de)

## Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch der Regionalgruppe München findet regelmäßig an jedem zweiten Donnerstag eines „ungeraden“ Monats im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München ab 19.00 Uhr** statt. Der nächste Termin ist der **13. Juli 2017**.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

### Initiator:

RA Stephan Wiedorfer

**Anmeldung und Kontakt:** [sw@wiedorfer.eu](mailto:sw@wiedorfer.eu), Tel. 089 / 20 24 568 0

## Themenstammtisch Arbeitsrecht

Bei Redaktionsschluss stand noch kein Termin fest. Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Initiator.

### Initiator:

RA Christian Koch

**Anmeldung und Kontakt:** [info@bosskoch.de](mailto:info@bosskoch.de)

## Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Doodle-Abfrage festgelegt, die an alle Interessenten/Interessentinnen gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

### Initiatorin:

RAin Erika Lorenz-Loeblein

**Anmeldung und Kontakt:** [info@lorenz-loeblein.de](mailto:info@lorenz-loeblein.de)

## Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bei Redaktionsschluss stand noch kein Termin fest. Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Initiator.

### Initiator:

RA Andreas Fritzsche

**Anmeldung und Kontakt:** [mail@fritzsche.eu](mailto:mail@fritzsche.eu)

# MAV-Service

## Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Der Münchener AnwaltVerein bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwältin Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat, für den Prof. Dr. Johannes Hager (Ludwig-Maximilians-Universität München), Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Rechtsanwältin beim BGH Dr. Siegfried Mennemeyer (Karlsruhe), Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht Prof. Dr. Eckhart Müller (München) sowie Prof. Dr. Reinhard Singer (Humboldt-Universität Berlin) gewonnen werden konnten. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV & Schweitzer.Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

**Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoß des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.**

**Außerdem ist ein jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast (dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten).**

## Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

### "Mediation!

**Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"**

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage)  
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**  
**Telefon: 0175 915 70 33.**

## MAV Mitgliedschaft – Änderung Ihrer Daten

### ■ Kontoänderung?

Bitte teilen Sie uns Ihre neue Bankverbindung so schnell als möglich, spätestens jedoch bis **10. Dezember** mit; eine Aktualisierung kann somit für den Einzugs 2018 gewährleistet werden.

### ■ Kanzleiwechsel? Umzug? Heirat?

Bitte teilen Sie uns die Daten entweder per E-Mail oder über unser Formular auf der Homepage mit.

### ■ Vereinswechsel geplant ?

**Ein entsprechendes Formular finden Sie auf unserer Homepage:**

<http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mitgliederbereich/>

### ■ Die aktuelle Satzung finden Sie ebenfalls auf der Homepage unter „Der Verein“:

<http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/lernen-sie-uns-kennen/satzung/>

6 |

## Aktuelles

### Aktuelle Entwicklungen im Migrationsrecht

Nicht nur das Flüchtlingsrecht, sondern auch das Migrationsrecht hat in den letzten Jahren grundlegende Änderungen erfahren, die sich in der Beratungspraxis der Anwaltschaft spürbar auswirken. So hat der Gesetzgeber mit der Neufassung des Ausweisungsrechts zum Beginn des Jahres 2016 - endlich - auf die obergerichtliche Rechtsprechung reagiert und dabei den Weg einer völligen Neustrukturierung des Rechtsgebiets gewählt, der es notwendig macht, die Beratung und die Prozessführung in diesem Bereich neu auszurichten. Zudem stellen sich nunmehr aufgrund des Systemwechsels alte Fragen neu, wie etwa die nach der Zulässigkeit generalpräventiver Ausweisungen. Dabei bleibt diese Frage nicht auf den Bereich der Aufenthaltsbeendigung beschränkt, sie erstreckt sich vielmehr auf den Bereich der Titelerteilung und Verlängerung, da das Nichtvorliegen eines Ausweisungsinteresses grundsätzlich tatbestandliche Erteilungsvoraussetzung ist. Mit diesen Aspekten befasst sich das **MAV-Seminar „Aktuelle Entwicklungen im Migrationsrecht“ am 19. Juni 2017** zu Beginn.

Zudem wurde – im Wege eines politischen Kompromisses – ein Anspruch auf eine Duldung zum Zwecke der Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf geschaffen. Die dogmatische Verortung dieses Anspruchs als Duldungsgrund wirft schwierige und dennoch höchst praxisrelevante Fragen auf, die in der Rechtsprechung sehr unterschiedlich beantwortet werden. Das soll aufgezeigt und diskutiert werden. Daneben sollen aktuelle Entscheidungen im Migrationsrecht im Überblick vorgestellt werden.

Und schließlich müssen komplexe Fallgestaltungen gegebenenfalls gerichtlich durchgefochten werden, womit sich der dritte Teil des Seminars befassen wird, da nach aller Erfahrung im Bereich des Beschwerde- und Zulassungsrechts häufig wiederkehrende Fehler zu verzeichnen sind, die es zu vermeiden gilt.

Das Seminar beleuchtet zunächst die Systematik des neuen Ausweisungsrechts unter Berücksichtigung des am 22.02.2017 ergangenen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (1 C 3.16). Dabei wird auch auf die mit diesem Urteil aufgeworfenen Problemfelder eingegangen, insbesondere zu der Auslegung des § 53 Abs. 3 AufenthG (Ausweisung in unionsrechtlichen Fällen), der Neukonturierung des Aspekts des Ver-

trauensschutzes - die der Sache nach eine Verschärfung darstellt - und auf die Auffassung, die Befristungsentscheidung sei in Ausweisungsfällen ein „Minus“ zur Ausweisungsverfügung. Zudem soll die aktuelle Entscheidung des VGH BW vom 19.04.2017 vorgestellt werden, in der der 11. Senat ein generalpräventives Ausweisungsinteresse in einem Titelerteilungsfall nach neuem Recht kategorisch verneint hat.

Von großer Praxisrelevanz ist die heterogene aktuelle Rechtsprechung der Gerichte (BayVGH contra VGH BW) zur sogenannten „Ausbildungsduldung“ nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG, die dargestellt und in ihren Wirkungen diskutiert werden soll. Hier stellen sich entscheidende Fragen mit Blick auf das Erfordernis einer „qualifizierten Berufsausbildung“ aber auch in prozessualer Hinsicht: Mit welchem Vorlauf kann ein solcher Antrag erfolgreich gestellt werden und was gilt für die Frage, ob Abschiebungsmaßnahmen schon eingeleitet wurden?

Im Bereich des Beschwerde- und Zulassungsrechts sollen die Anforderungen an den anwaltlichen Vortrag aus der Sicht des Berufungsrichters in den Blick genommen werden. Dieser Bereich ist nicht nur für die Anwälte sondern auch die Richter eine nicht versiegende Quelle des Kummers und der Unsicherheit.

**RiVGH Dr. Stephan Beichel-Benedetti,**

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

**Anmerkung der Redaktion:** Das **MAV-Seminar „Aktuelle Entwicklungen im Migrationsrecht“ am 19. Juni 2017** finden Sie im Seminarprogramm in der Heftmitte auf Seite 11.

### Aktuelle Informationen zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Die bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung hat im April auf ihrer Homepage aktuelle Informationen (Stand März 2017) bzw. das vorläufige Ergebnis des Kapitalanlagegeschäftes veröffentlicht.

Sie finden diese unter:

<http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/brastv/de/aktuelles>

Ebenfalls hier finden Sie Informationen zur Möglichkeit des Bezuges von vorgezogenem Altersruhegeld.

(Quelle: Homepage Bay. Versorgungskammer, Portal Bay. Rechtsanwalts- u. Steuerberaterversorgung, Stand 2. Mai 2017)

### Kammerversammlung 2017: Beschlüsse

Die von der Kammerversammlung 2017 gefassten Beschlüsse können Sie unter [https://rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/06-Mitglieder-service/04-Mitteilungsblatt\\_20Newsletter/02-Newsletter/2016/Beschluesse\\_KV2017.pdf](https://rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/06-Mitglieder-service/04-Mitteilungsblatt_20Newsletter/02-Newsletter/2016/Beschluesse_KV2017.pdf) einsehen.

(Quelle: RAK München)

### Stellungnahme des Netzwerks der Präsidentinnen und Präsidenten der Obersten Gerichtshöfe der Europäischen Union

Das Netzwerk der Präsidentinnen und Präsidenten der Obersten Gerichtshöfe der Europäischen Union, dem auch die Präsidentin des Bundesgerichtshofs angehört, hat eine Stellungnahme zur Situation in Polen abgegeben, in der es angesichts von Berichten über Eingriffe der polnischen Exekutive in die Justiz des Landes seine Besorgnis zum Ausdruck bringt.

Eingriffe der polnischen Exekutive – u.a. die Anzweiflung der Verfassungskonformität der Ernennung der amtierenden Ersten Präsidentin des polnischen Obersten Gerichtshofs und die beabsichtigte Reform des Nationalen Justizrates – scheinen ein Indiz für eine Bedrohung der Unabhängigkeit des Obersten Gerichtshofs und der polnischen Richterschaft insgesamt zu sein. Das Netzwerk der Präsidentinnen und Präsidenten der Obersten Gerichtshöfe der Europäischen Union schließt sich daher den Erklärungen der Europäischen Kommission und der Venedig-Kommission an und drückt seine Solidarität mit den polnischen Richterinnen und Richtern aus.

Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs hat sich dieser Stellungnahme des Netzwerks angeschlossen.

Den Wortlaut der Stellungnahme finden Sie hier:

<http://network-presidents.eu/sites/default/files/StatementPoland.pdf>

(Quelle: BGH, PM Nr. 64/2017 vom 03. Mai 2017)

## Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

Am 21.4.2017 wurde das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung verkündet. Es tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Anlass für das Gesetzesvorhaben waren die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zur Reform des Rechts der Vermögensabschöpfung. Das Gesetz sieht eine vollständige Neufassung des materiellen und prozessualen Rechts der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vor. Neben zahlreichen Änderungen im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung umfasst

dies auch eine grundlegende Reform der Opferentschädigung. Das Gesetz schließt zudem Abschöpfungslücken, die das geltende Recht aufweist.

Die BRAK hat sich an dem Gesetzgebungsverfahren aktiv durch Abgabe einer Stellungnahme zum Referentenentwurf und zum Regierungsentwurf beteiligt.

## Bundesgesetzblatt (BGBl. 2017 I, 872)

[http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBL&jumpTo=bgbl117s0872.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl117s0872.pdf)

## Stellungnahme der BRAK (Stn. 15/2016, Juni)

<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2016/juni/stellungnahme-der-brak-2016-15.pdf>

## Stellungnahme der BRAK (Stn. 39/2016, November)

<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2016/november/stellungnahme-der-brak-2016-39.pdf>

## Digitale Anwaltschaft

### beA: Aus dem Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

### Praxistipp: Kein Kennwortschutz für elektronische Dokumente

In der Praxis hat sich zwischenzeitlich gezeigt, dass in der Justiz Schwierigkeiten bei der Weiterverarbeitung entstehen können, wenn elektronische Dokumente (Microsoft Word, PDF etc.) mit einem Kennwortschutz versehen sind, der ein Ausdrucken der Datei oder ein

Anzeige

## Selfstorage – günstige mietbare Lagerräume für Akten, Hausrat und mehr.



**Nahe der B 304 - auf dem Weg zwischen München und dem LG Traunstein**

### Ihre Vorteile

- ✓ günstige Mietpreise – weit günstiger als in München
- ✓ sicher, sauber, trocken, alarmgesichert
- ✓ Lagerraum-Größen von 1 m<sup>2</sup> bis 400 m<sup>2</sup>
- ✓ weiträumige Flächen zum Be- und Entladen
- ✓ flexible Mietdauer
- ✓ 24-Stunden Videoüberwachung

### Deine Lagerbox GmbH

Ziegeleistr. 7, 83549 Eiselfing (bei Wasserburg a. Inn)

Wir beraten Sie gerne ☎ 08071. 90 33 83

Infos: Unsere Homepage [DeineLagerbox.de](http://DeineLagerbox.de)

Kopieren von Textbestandteilen verhindert. Unabhängig von der Frage der verfahrensrechtlichen Zulässigkeit dieser Maßnahmen bittet die Justiz dringend, im elektronischen Rechtsverkehr auf Dokumente mit einem Kennwortschutz zu verzichten.

## Mahnen mit dem beA

Das beA bietet bereits jetzt zahlreiche Einsatzmöglichkeiten. Eine davon ist, einen Online-Mahnantrag nach § 690 ZPO zu stellen. Mit Hilfe des Online-Formulars lässt sich das schnell und einfach erledigen. Wer bisher bereits das automatisierte Mahnverfahren via EGVP genutzt hat, kann (auch während eines laufenden Verfahrens) auf die Nutzung des beA umstellen (vgl. dazu Newsletter 3/2016). Die mit dem Online-Formular erzeugten EDA-Datensätze können mit den meisten Kanzleisoftwareprodukten ebenfalls ganz komfortabel erzeugt werden. Hierfür muss aber zuvor eine EDA-ID beantragt werden.

Folgende Anträge an das Amtsgericht sind im Elektronischen Datenaustausch (EDA) möglich:

8 |

- Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids
- Antrag auf Neuzustellung eines Mahnbescheids
- Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids
- Antrag auf Neuzustellung eines Vollstreckungsbescheids
- Monierungsantwort
- Antrag auf Einzug der Kosten für das streitige Verfahren
- Rücknahme-/Erledigterklärung

Folgende Mitteilungen vom Gericht werden auf Wunsch im EDA übermittelt bzw. übersandt:

- Kostenrechnung
- Zustellungs- bzw. Nichtzustellungsnachricht
- Monierung
- Widerspruchsnachricht
- Abgabenachricht

Wie Sie einen Mahnantrag mit dem beA stellen erklärt der Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach Ausgabe 18/2017 vom 04.05.2017 Schritt für Schritt.

## beA-Karten sperren

Geht eine beA-Karte verloren, sollte sie umgehend gesperrt werden. Dazu gibt es verschiedene Wege: Mit dem bei der Bestellung vergebenen Sperrkennwort kann die Sperrung telefonisch über die **Hotline 0800 3550 100** erfolgen. Ist Ihnen das Sperrkennwort nicht bekannt, muss der Sperrauftrag schriftlich erfolgen und an folgende Adresse gerichtet werden: Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer, Burgmauer 53, 50667 Köln. Möglich ist auch die Übersendung als Fax an die Nummer 0221-277 935-20. Dazu kann das Sperrformular ([https://bea.bnotk.de/documents/Sperrformular\\_beA\\_20170210.pdf](https://bea.bnotk.de/documents/Sperrformular_beA_20170210.pdf)) verwendet werden.

**Wichtig zu wissen:** Eine einmal gesperrte beA-Karte kann nicht wieder entsperrt werden. Und eine Sperrung stellt keine Kündigung des Vertrags über den Kartenbezug dar. Wollen Sie den Vertrag über den Bezug der beA-Karte kündigen, verwenden Sie bitte das Kündigungsformular ([https://bea.bnotk.de/documents/K%C3%BCndigungsformular\\_170220.pdf](https://bea.bnotk.de/documents/K%C3%BCndigungsformular_170220.pdf)) der BNotK. Hier können dann auch Angaben darüber gemacht werden, ab wann die beA-Karte gesperrt werden soll.

Gleiches gilt übrigens auch für die Sperrung eines Softwarezertifikats: Zwar kann dieses in der Regel nicht verloren gehen, doch sollte es in

jedem Fall gesperrt werden, wenn es einem Dritten (z.B. einem Kanzleimitarbeiter) überlassen und die Zusammenarbeit beendet worden ist. Der Dritte kann sich ansonsten mit Hilfe seiner PIN und einer Kopie des Zertifikats jederzeit Zugriff auf das Postfach verschaffen - auch wenn das Zertifikat mittlerweile an ein anderes Profil gekoppelt wurde!

Denken Sie schließlich nach Erteilung des Sperrauftrags noch daran, mit Ihrer Zweitkarte (vgl. dazu Newsletter 16/2017) vorsorglich dem der beA-Karte oder dem Softwarezertifikat zugewiesenen beA-Nutzerprofil alle Rechte zu entziehen (vgl. dazu Newsletter 5/2017). Handelt es sich um Ihre eigene Karte, dann löschen Sie den abhanden gekommenen Sicherheits-Token in Ihrer eigenen Profilverwaltung (vgl. dazu Newsletter 2/2016).

Nach Sperrung der beA-Karte kann bei der BNotK eine Ersatzkarte (30 Euro zzgl. USt.) bestellt werden. Am besten wird der Support über [bea@bnotk.de](mailto:bea@bnotk.de) kontaktiert. Nennen Sie dabei bitte die entsprechende Kartennummer und ggf. den Karteninhaber. Die Verrechnung der Ersatzkarte erfolgt über das bei der BNotK hinterlegte Lastschriftkonto.

## Und noch etwas sollten Inhaber einer beA-Karte Signatur wissen:

Eine isolierte Sperrung des qualifizierten Zertifikats bei einer beA-Karte Signatur ist nicht möglich. Es werden immer alle Zertifikate der beA-Karte insgesamt gesperrt. Demzufolge kann auch die Signaturfunktion nicht isoliert gekündigt werden. Halten Sie für die Sperrung zudem das Sperrkennwort bereit, das Sie im Rahmen des Aufladeverfahrens vergeben haben.

**Sie können alle bisherigen Ausgaben des Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach online im pdf-Format oder als html abrufen oder den Newsletter abonnieren.**

<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/>  
(Quelle: Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach)

## Trojaner: Gefälschte Super Mario App sammelt Kreditkartendaten

Bereits im Januar berichtete das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik über den Banking-Trojaner Marcher (<https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Risiken/BotNetze/Schadsoftware/Marcher.html>), der sich als Android-Version des Spiels Super Mario ausgegeben hat. Aktuell ist eine neue Variante der Schad-App mit dem Namen Fobus oder ANDROIDOS\_FOBUS.OPSF im Umlauf, wie Trend Micro laut BSI berichtet. Ziel der Angreifer sind Kreditkartendaten. Bei der Installation soll der Nutzer Admin-Rechte für die App aktivieren, danach lässt sich die App nicht mehr deinstallieren. Beim nächsten Besuch im Google Play-Store wird der Benutzer oder die Benutzerin aufgefordert, eine Kreditkartennummer einzugeben. Im Anschluss daran wird das Opfer dann über aufeinander folgende Anzeigefenster aufgefordert, weitere Informationen anzugeben, z.B. Gültigkeitsdauer, Name oder Geburtsdatum. Hat der Angreifer diesen Status erreicht, kann er nun auf dem Gerät Befehle ausführen und zum Beispiel auch die PIN ändern.

Für die Verbreitung von Malware werden Spiele immer beliebter. Prüfen Sie daher sehr genau, welche App Sie herunterladen und vor allem, welche Rechte Sie der App erteilen. Ihre Admin-Rechte sollten Sie in keinem Fall abgeben. Sensible Daten wie Kreditkarteninformationen sollten Sie nicht bedenkenlos weitergeben.

Den Artikel von Trend Micro (mit Beispielbildern): „Fake Super Mario Run App Steals Credit Card Information“ finden Sie unter: <http://blog.trendmicro.com/trendlabs-security-intelligence/fake-super-mario-run-app-steals-credit-card-information/>

Forts. Seite 11





7 Fortbildungsstunden  
nach § 15 FAO möglich!

# 16. Bayerischer IT-Rechtstag

## Die digitale Transformation: Rechtliche Herausforderungen

Mittwoch, 11. Oktober 2017: 9:00 bis 17:30 Uhr – im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

**09:00** bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**  
RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, München  
RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vors. GfA DAVIT, Vorstandsmitglied des DAV, Berlin

**09:15** bis 10:00 Uhr | **Herausforderungen aus betriebswirtschaftlicher Sicht: Ergebnisse der Studie „Digital Transformation – Changes and Chances“**  
Prof. Dr. Maximilian Röglinger, Professur f. Wirtschaftsinformatik u. Wertorientiertes Prozessmanagement, Projektgruppe Wirtschaftsinformatik des Fraunhofer FIT, Universität Bayreuth

**10:00** bis 10:45 Uhr | **Rechtliche Herausforderungen bei der Digitalen Transformation im Konzern**  
RA Dr. Philipp-Christian Thomale, Axel Springer SE, Berlin

**10:45** bis 11:15 Uhr: **Kaffeepause**

**11:15** bis 12:00 Uhr | **Die neuen Software-„Zulieferer“ als Herausforderung in der Vertragsgestaltung für die klassische Industrie**  
RAin Claudia-Bernadette Langer, Senior Legal Counsel, e.solutions GmbH, Ingolstadt

**12:00** bis 12:45 Uhr | **Die neue Nähe zum Kunden und die rechtliche Reorganisation des Vertriebs**  
RA Dr. Michael Reiling, Noerr LLP, München

**12:45** bis 13:45 Uhr: **Mittagspause** [Catering gesponsert von OSE Organisation pro Software Escrow]

**13:45** bis 14:30 Uhr | **Cloud – juristische Herausforderungen und Lösungen**  
RAin Dr. Christiane Bierehoven, Rödl & Partner, Nürnberg

**14:30** bis 15:15 Uhr | **Vertragliche Herausforderungen bei KI und Big Data**  
RAin Prof. Dr. Louisa Specht, Lehrstuhl für Europäisches und Internationales Informations- und Datenrecht, Universität Passau, Passau

**15:15** bis 15:45 Uhr: **Kaffeepause**

**15:45** bis 16:30 Uhr | **Agiles Programmieren – Risiken und Nebenwirkungen**  
RA Prof. Dr. Jochen Schneider, SSW Schneider Schiffer Weibermüller, München

**16:30** bis 17:15 Uhr | **Neue Geschäftsmodelle: B2B Plattformen und IoT**  
RA Joerg Vocke, Chief Counsel Technology, Siemens AG, München oder  
RA Florian Hilbert, Head of Legal Industry Services, Siemens AG, München

**17:15** bis 17:30 Uhr | **Abschlussdiskussion**  
Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr LLP, München



[www.uni-passau.de](http://www.uni-passau.de)

Wir danken unseren Sponsoren:



[www.ose-international.org](http://www.ose-international.org)



[www.itrb.de](http://www.itrb.de)



[www.mmr.de](http://www.mmr.de)



[www.zd-beck.de](http://www.zd-beck.de)



<http://www.chbeck.de>

**Veranstaltungsort:**  
Akademischer Gesangverein  
Ledererstr. 5, 80331 München

**Teilnahmegebühr:**  
– für DAV-Mitglieder:  
€ 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90)  
– für Nichtmitglieder:  
€ 280,- zzgl. MwSt (= € 333,20)

Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München

Kanzlei / Firma

Beruf/Titel/Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAV Mitt HP / VI 2017

10 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 16. Bayerischer IT-Rechtstag | 11. Oktober 2017:** 9.00 bis 17.30 Uhr im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München für DAV-Mitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90) – für Nichtmitglieder: € 280,- zzgl. MwSt (= € 333,20)  
**jeweils im Preis enthalten:** Getränke und Mittagessen

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder an einen anderen Veranstaltungsort verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

## Fragen, Wünsche

Angela Baral

**Telefon** 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | Unterschrift

### Phishing: Internet-Kriminelle nutzen Pixel-Tracking für Datensammlung

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik warnt vor einer relativ neuen, nahezu kreativen und unauffälligen Möglichkeit für einen Internet-Angreifer an Informationen zu gelangen, um zum Beispiel Phishing-Angriffe vorzubereiten. Es bezieht sich dabei auf einen Bericht von Cyberscoop zum sogenannten Pixel-Tracking.

Dabei werden Pixel, einzelne digitale Bildelemente, mit einem Tracking-Code zum Beispiel in Webseiten, Dokumenten oder E-Mails implementiert, eigentlich um mehr über das User-Verhalten herauszufinden. Diese Funktion wird zum Beispiel für die Zielgruppenanalyse in Online-Werbung genutzt.

Zunehmend setzen jetzt auch Cyber-Kriminelle diese Tracking-Technik ein. Werden die E-Mails, Dokumente oder Elemente der Webseite, die einen Tracking-Pixel enthalten, durch den Download auf dem jeweiligen Computer geladen, wird der Tracking-Code aktiv und dieser kann dann auch zum Ausspionieren des jeweiligen Gerätes genutzt werden. Über dieses Einstiegstor kann beispielsweise nach Schwachstellen im System des jeweiligen Computers gesucht werden, um diese für weitere Angriffe zu nutzen. Um einen solchen Angriff zu verhindern, sollten in den E-Mail-Einstellungen die automatischen Downloads von Bildern deaktiviert sein. Prüfen Sie auch Ihre mobilen E-Mail-Apps. Dort kann das automatische Nachladen von Bildern zusätzlich das begrenzte Datenvolumen belasten.

Den Artikel „Hackers using pixel tracking to build data for better phis-

hing practices“ von Cyberscoop finden Sie unter <https://www.cyberscoop.com/pixel-tracking-hacking-check-point/>

Konfigurationshinweise für Outlook finden Sie auf der Webseite des Office Support unter <https://support.office.com/de-us/article/Block-or-unblock-automatic-picture-downloads-in-email-messages-15e08854-6808-49b1-9a0a-50b81f2d617a>.

### Phishing: Neue Phishing-Welle – unechte Amazon E-Mails im Umlauf

Amazon Kunden sind erneut von einer Phishing-Welle betroffen. Die Verbraucherzentrale warnt in ihrem Phishing-Radar vor falschen E-Mails im Namen Amazons mit den Betreffzeilen „Verifizierung Ihrer Kundendaten erforderlich“ und „Unbefugter Zugriff auf Ihr Konto“. Der Empfänger wird aufgefordert dem angegebenen Link zu folgen und seine Daten einzugeben.

Hilfreiche Tipps zum Erkennen betrügerischer E-Mails, Links und Webseiten finden Sie auf der „BSI für Bürger“- Webseite unter [https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Risiken/SpamPhishingCo/spamPhishingCo\\_node.html](https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Risiken/SpamPhishingCo/spamPhishingCo_node.html).

Den Phishing-Radar der Verbraucherzentrale mit laufend aktuellen Informationen finden Sie unter:

<https://www.verbraucherzentrale.de/phishing-radar>

(Quelle: BSI, SICHER • INFORMIERT vom 28. April 2017)

Anzeige

# Bienvenue!

Wir laden Sie ein, bei einem gemütlichen Frühstück oder Lunch die zahlreichen Möglichkeiten von RA-MICRO kennenzulernen und sich über eine umfassende IT-Einrichtung Ihrer Kanzlei zu informieren.

#### Wann?

Immer Dienstag: 12<sup>00</sup> – 14<sup>00</sup> Uhr Lunch

Immer Mittwoch: 8<sup>00</sup> – 10<sup>00</sup> Uhr Breakfast

#### Wo?

brück + partner RA-MICRO KompetenZCenter  
Frauenstr. 18 / Rgb., 80469 München  
(am Viktualienmarkt)

#### Wie?

Voranmeldung unter: 089 25 54 42 31

Die Teilnahme ist kostenlos!

(gerne auch kurzfristig)

**RA-MICRO**  
KompetenzCenter



[www.ra-micro-muenchen.de](http://www.ra-micro-muenchen.de)

+++ **NEU!** Schnelle IT-Notfallhilfe unter: [www.ra-micro-muenchen.de/notfall](http://www.ra-micro-muenchen.de/notfall) +++

## Gebührenrecht

### Neues zur Zusätzlichen Gebühr in Strafsachen

Über zwei für die Praxis wichtige Entscheidungen zur Zusätzlichen Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG gilt es zu berichten.

#### I. Zusätzliche Gebühr nach Aussetzung der Hauptverhandlung

**Wird das Verfahren nach Aussetzung der Hauptverhandlung unter Mitwirkung des Verteidigers eingestellt, so verdient er eine Zusätzliche Gebühr. Dass bereits ein Hauptverhandlungstermin stattgefunden hat, steht dem nicht entgegen.**

*LG Arnsberg, Beschl. v. 2. 12. 2016 - 11-2 Ks-411Js 9/15-2/15*

#### Sachverhalt

Das Gericht hatte zunächst einen ersten Hauptverhandlungstermin und weitere Fortsetzungstermine anberaumt. Im ersten Termin ist die Hauptverhandlung ausgesetzt worden; die weiteren Fortsetzungstermine wurden aufgehoben. Zu einem erneuten Hauptverhandlungstermin kam es dann nicht mehr, da das Gericht das Verfahren nach § 154 Abs. 2 StPO wegen eines anderweitigen Strafverfahrens eingestellt hat. Der beigeordnete Pflichtverteidiger beantragte sodann aufgrund der Einstellung des Verfahrens die Festsetzung seiner Vergütung, darunter auch einer Zusätzlichen Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG. Der Urkundsbeamte hat diese Gebühr abgesetzt, da die Hauptverhandlung nicht vermieden worden und auch eine Mitwirkung des Verteidigers an der Einstellung nicht ersichtlich sei. Die hiergegen erhobene Erinnerung hatte Erfolg.

#### Die Entscheidung des Gerichts

Voraussetzung für eine Zusätzliche Gebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV RVG ist, dass durch eine Einstellung des Verfahrens eine Hauptverhandlung vermieden wird. Diese Tatbestandsvariante setzt nicht voraus, dass überhaupt keine Hauptverhandlung stattfindet. Wird eine Hauptverhandlung ausgesetzt, kann also nicht innerhalb der Frist des § 229 I StPO die Hauptverhandlung fortgesetzt werden, ist zwingend mit ihr neu zu beginnen. Wird ein solcher erneuter erster Hauptverhandlungstermin vermieden, dann wird dem Gericht die gleiche Vorbereitungsarbeit erspart wie bei einem ersten Hauptverhandlungstermin, so dass hierfür ebenfalls die Zusätzliche Gebühr anfallen muss.

Ausreichend ist auch eine Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO. Es handelt sich nicht um eine nur vorläufige Einstellung, auch wenn das Verfahren später unter bestimmten Voraussetzungen wieder aufgenommen werden kann. Der Verteidiger hatte an der Einstellung auch mitgewirkt, da er diese angeregt hat. Eine besondere Mühewaltung ist nicht erforderlich. Eine Zusätzliche Gebühr ist nur dann ausgeschlossen, wenn ein Beitrag des Verteidigers nicht ersichtlich ist. Das kann hier aber schon aufgrund der Anregung des Verteidigers, das Verfahren nach § 154 Abs. 2 StPO einzustellen, nicht angenommen werden.

#### Praxistipp

Es wird immer wieder in Frage gestellt, ob eine Zusätzliche Gebühr auch dann anfallen kann, wenn bereits ein Hauptverhandlungstermin stattgefunden hat, die Hauptverhandlung dann aber ausgesetzt worden ist. Dabei hatte der BGH diese Frage bereits im Sinne des LG Arnsberg entschieden (NJW 2011, 3166).

Ebenso ist es zwischenzeitlich ausgetragen, dass eine Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO ausreicht, um eine Zusätzliche Gebühr zu verdienen (AG Tiergarten AGS 2016, 216; AG Mettmann RVGreport 2011, 228 u. RVGreport 2011, 228; LG Saarbrücken AGS 2015, 225).

Wird die Sache dagegen lediglich vor einem Fortsetzungstermin eingestellt, löst dies die Zusätzliche Gebühr nicht aus (NJW 2011, 3166).

Ebenso wenig wird die Zusätzliche Gebühr ausgelöst, wenn in der Hauptverhandlung die Sache vorläufig nach § 153a StPO eingestellt wird, dann später die Auflage erfüllt wird und das Gericht das Verfahren endgültig einstellt (BGH NJW 2011, 3166).

#### II. Entscheidung im Strafbefehlsverfahren

Erreicht der Anwalt, dass das Gericht im Strafbefehlsverfahren entscheidet, so ist zu differenzieren:

Wird die Sache von vornherein im Strafbefehlsverfahren entschieden, entsteht für den Verteidiger keine Zusätzliche Gebühr, auch dann nicht, wenn er hieran mitwirkt und besondere Mühe entfaltet. Seine Tätigkeit kann allenfalls mit einer höheren Verfahrensgebühr vergütet werden.

**Nr. 4141 VV RVG ist nicht entsprechend anwendbar, wenn der Verteidiger auf den Erlass eines - vom Angeschuldigten akzeptierten - Strafbefehls hinwirkt und dadurch eine Hauptverhandlung vermieden wird.**

*LG Mannheim, Beschl. v. 7. 4. 2017 - 6 Qs 9/16*

#### Sachverhalt

Der Verteidiger hatte im vorbereitenden Verfahren ausführlich zur Sache Stellung genommen und die Erledigung des Verfahrens im Strafbefehlsweg angeregt. Die Staatsanwaltschaft beantragte daraufhin den Erlass eines Strafbefehls. Das AG erließ antragsgemäß den Strafbefehl. Ein Einspruch wurde nicht eingelegt.

Der beigeordnete Rechtsanwalt beantragte daraufhin die Festsetzung seiner Vergütung darunter auch eine Zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG, da er an der Entbehrlichkeit der Hauptverhandlung mitgewirkt habe.

Der Urkundsbeamte hat die Zusätzliche Gebühr abgesetzt. Der Erinnerung hat er nicht abgeholfen. Die dagegen erhobene Beschwerde blieb ohne Erfolg.

#### Aus den Gründen

Die Voraussetzungen der Festsetzung der Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG liegen nicht vor; für eine entsprechende Anwendung auf die vorliegende Konstellation ist kein Raum.

Der Wortlaut der Nr. 4141-VV RVG erfasst den Fall, dass durch die Mitwirkung des Verteidigers eine Hauptverhandlung entbehrlich wird, weil erst durch seine Mitwirkung ein Strafbefehlsantrag, der vom Beschuldigten akzeptiert wird, erwirkt wird, nicht.

Eine analoge Anwendung der Vorschrift auf die vorliegende Konstellation kommt auch nicht in Betracht. Eine planwidrige Regelungslücke besteht nicht. Dem Gesetzgeber war beim Erlass des 2. KostRMoG am 23.7.2013, mit der Anm. Abs. 1 Nr. 4 zu Nr. 4141 VV RVG eingefügt wurde, die vorliegende Konstellation bekannt, ohne dass er eine Regelung getroffen hätte. Dies mag im Einzelfall unbillig erscheinen; entspricht aber der eindeutigen gesetzlichen Regelung.

#### Praxistipp

War die Anklage dagegen bereits zugelassen und erreicht der Anwalt, dass jetzt noch in das Strafbefehlsverfahren übergegangen wird, entsteht eine Zusätzliche Gebühr (AG Bautzen AGS 2007, 307). Nach Zulassung der Anklage muss nämlich zwingend die Hauptverhandlung durchgeführt werden. Erreicht der Verteidiger jetzt noch, z.B. durch ein Geständnis und eine reumütige Einlassung, dass das Gericht in das Straf

*Forts. S. 15*



# 13. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2017

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb\*

**Mittwoch, 19. Juli 2017:** 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

**Leitung:** RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld und RA FA ArbR Michael Dudek

**09:00** bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch Herrn **Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth**, Bayerisches Staatsministerium der Justiz sowie durch den Präsidenten des Bayerischen Anwaltverbandes **RA FA ArbR Michael Dudek**

**09:15** bis 10:15 Uhr | *RA FA ErbR Dr. Manuel Tanck, Mannheim*

**Erb- und steuerrechtliche Gestaltungen von Pflichtteilsstrafklauseln**  
anschließend Diskussion

**10:15** bis 11:30 Uhr | *Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford), Ludwig-Maximilians-Universität, München*

**Ausgewählte Probleme und Rechtsprechung zur EU ErbVO**  
anschließend Diskussion

**11:30** bis 11:45 Uhr: Kaffeepause

**11:45** bis 12:45 Uhr | *Dipl. Rpfl. Harald Wilsch, Bezirksrevisor Amtsgericht München*

**Das Grundbuch nach dem Erbfall**  
anschließend Diskussion

**12:45** bis 13:45 Uhr: Mittagspause

**13:45** bis 15:15 Uhr | *RiOLG Walter Gierl, RiOLG Holger Krätzschel, 31. Zivilsenat OLG München*

**Ausgewählte formell- und materielle rechtliche Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München**  
anschließend Diskussion

**15:15** bis 16:30 Uhr | *Notar Dr. Thomas Wachter, München*

**Stiftungen in der Nachfolgeplanung**  
anschließend Diskussion

**16:30** bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

**17:00** bis 18:00 Uhr | *Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein*

**Aktuelle Rechtsprechung zum Nachlassverfahrensrecht**  
anschließend Diskussion

**18:00** bis 18:30 Uhr | *RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, München*

**Abschlussbericht und Verabschiedung**

## Tagungsort

Akademischer Gesangverein  
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

## Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)  
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

\*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden  
7 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

**MAV GmbH**  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

Rechnung an  mich  die Kanzlei

Mitt HP 06/2017

14 |

**Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:**

- 13. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 19. Juli 2017:** 9:00 bis 18:30 Uhr  
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

### Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

### Fragen, Wünsche

**MAV GmbH**

**Telefon** 089. 55 26 33 - 97 | **Fax** 089. 55 26 33 - 98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

befehlsverfahren nach § 408a StPO übergeht, hat der Anwalt eine Hauptverhandlung vermieden und damit die Zusätzliche Gebühr verdient.

Erst recht entsteht eine Zusätzliche Gebühr, wenn gegen einen Strafbefehl Einspruch eingelegt und sodann die Sache eingestellt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

Das bloße Abraten von einem Einspruch reicht dagegen wiederum nicht aus (AG Hamburg -St. Georg AGS 2015, 70; OLG Nürnberg AGS 2009, 534).

**Rechtsanwalt Norbert Schneider**, Neunkirchen

## Interessante Entscheidungen

### AG München: Formbedürftige Reservierungsvereinbarung beim Immobilienkauf

Die Reservierungsvereinbarung für den Kauf einer Immobilie bedarf der notariellen Beurkundung.

Der beklagte Münchner war Eigentümer einer Einzimmerwohnung in der Liegnitzer Straße in Berlin, die er zum Kaufpreis von 141.000 € zum Kauf anbot. Der Kläger aus München interessierte sich für diese Wohnung. Nach den Verkaufsgesprächen unterzeichneten der Kläger und seine Ehefrau im Mai 2015 eine Reservierungsvereinbarung, die auszugswise wie folgt lautet:

Der Kaufpreis beträgt 140.740 Euro. Darüber hinaus ist vom Kläger bei Kaufvertragsabschluss eine Provision an die Firmen (...)Bauplanungs GmbH, Berlin, und (...) Immobilienbüro, Berlin, in Höhe von insgesamt 7,14% inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer, somit 10.049 Euro zu bezahlen. Dem Käufer ist bekannt, dass eine wirtschaftliche Verflechtung zwischen dem Verkäufer und der Firma (...) Bauplanungs GmbH besteht. (...)

Sollte der notarielle Kaufvertrag aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, zwischen den Parteien nicht zustande kommen, so steht der Betrag entsprechend Ziff. 3 als pauschalierter Schadensersatz dem Verkäufer zu.

Der Kläger und seine Ehefrau zahlten die Reservierungsgebühr in Höhe von 3.000 € an den Beklagten. Letzten Endes erklärte der Beklagte die Vertragsverhandlungen über den endgültigen Kaufpreis für gescheitert. Der Beklagte lehnte die Rückzahlung der Reservierungsgebühr ab. Er ist der Meinung, dass es sich um eine individuelle Vereinbarung handelt und der Kläger dadurch nicht unangemessen benachteiligt wird.

Der Kläger erhob Klage vor dem Amtsgericht München. Die zuständige Richterin verurteilte den Beklagten auf Rückzahlung der 3.000 €. Das Gericht ist der Meinung, dass die Reservierungsvereinbarung wegen Formnichtigkeit unwirksam ist, da keine notarielle Beurkundung erfolgt ist. „Der Beurkundungszwang soll die Parteien auf die Bedeutung des Geschäfts hinweisen und vor dem Eingehen übereilter Verpflichtungen schützen (Warnfunktion). Zudem soll eine sachkundige Beratung der Parteien sichergestellt werden (Beratungsfunktion) (...). Ein Kaufvertrag über eine Immobilie und eine in diesem Zusammenhang geschlossene Reservierungsvereinbarung bilden eine solche rechtliche Einheit, da die Vereinbarung zum Zwecke eines späteren Kaufvertrages geschlossen wird“, so das Urteil. Das Gericht führt weiter aus, dass unabhängig vom Zweck des Beurkundungszwangs, die Beurkundung in jedem Fall dann zu erfolgen hat, wenn das in der Vereinbarung versprochene Entgelt 10

– 15% der vereinbarten Provision übersteigt. Der Formzwang gelte auch für einen Vertrag, mit dem über die Vereinbarung eines empfindlichen Nachteils ein mittelbarer Zwang ausgeübt werden sollte, die Immobilie zu erwerben oder zu veräußern.

„Vorliegend macht die Reservierungsgebühr 29,7% der Maklerprovision aus. Die maßgeblichen Grenzwerte sind damit weit überschritten.... Durch das unterzeichnete Vertragsstrafversprechen wurde der Kläger mittelbar zum Kaufvertragsabschluss gedrängt“, so die Urteilsbegründung.

Die Vereinbarung über die Reservierungsgebühr stelle außerdem eine unangemessene Benachteiligung des Klägers dar. Der Beklagte habe sich durch die Vereinbarung eine erfolgsunabhängige Vergütung gesichert. Dieser Leistung des Klägers sei kein gleichwertiges Äquivalent gegenüberstanden.

Urteil des Amtsgerichts München vom 01.07.2016  
Aktenzeichen 191 C 28518/15

Das Urteil ist rechtskräftig. Die Berufung des Beklagten wurde durch das Landgericht München I zurückgewiesen.  
(Quelle: AG München, PM Nr. 33 vom 05.05.2017)

### BSG: Nicht weniger Elterngeld nach vorangegangener Fehlgeburt

Für die Berechnung des Elterngeldes nach der Geburt eines Kindes macht es keinen Unterschied, ob eine frühere Schwangerschaft mit einer Lebend- oder einer Fehlgeburt geendet hatte, wenn die Schwangere im Anschluss an jene Schwangerschaft arbeitsunfähig an einer Depression erkrankt war. Dies hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts am 16. März 2017 entschieden (Aktenzeichen: B 10 EG 9/15 R).

Die Klägerin erlitt im Herbst 2011 zum wiederholten Mal eine Fehlgeburt. Daraufhin erkrankte sie an einer Depression und konnte ihrer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen. Erst ein dreiviertel Jahr später, als die Klägerin erneut schwanger war, konnte sie ihre Arbeit wieder aufnehmen. Nach der Geburt des Kindes gewährte ihr das beklagte Land Elterngeld, jedoch in einer geringeren Höhe, als es die Klägerin erwartet hatte. Grund dafür war, dass der Beklagte das Elterngeld nach dem Einkommen der Klägerin in den zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes berechnete, in denen die Klägerin aufgrund ihrer Erkrankung größtenteils kein Erwerbseinkommen erzielt hatte.

Ihre Klage vor dem Sozialgericht München blieb zunächst erfolglos. Jedoch obsiegte die Klägerin vor dem Bayerischen Landessozialgericht.

Die Revision des beklagten Landes hatte keinen Erfolg. Die Klägerin kann die Zahlung eines höheren Elterngeldes verlangen. Bei dessen Berechnung ist im Wesentlichen das Einkommen der Klägerin vor ihrer depressiven Erkrankung entscheidend. Diese ist als schwangerschaftsbedingte Erkrankung im Sinne des § 2b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu werten. Daher sind die Krankheitsmonate bei der Bemessung des vorgeburtlichen Erwerbseinkommens nicht zu berücksichtigen. Unerheblich ist dabei, ob die krankheitsauslösende Schwangerschaft mit der Geburt eines Kindes endete, für das Elterngeld bezogen wurde. Denn die entscheidende Vorschrift des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes dient dem Nachteilsausgleich Schwangerer. Das besondere gesundheitliche Risiko einer Schwangerschaft soll nicht dazu führen, dass Mütter ein geringeres Elterngeld erhalten.

*Hinweis auf die Rechtslage*

§ 2b Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

(1) 1 Für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2c vor der Geburt sind die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich.

2 Bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums nach Satz 1 bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechtigte Person (...)

3. eine Krankheit hatte, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war (...)

und in den Fällen der Nummern 3 und 4 dadurch ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte.

(Quelle: BSG, PM Nr. 11/2017 vom 16. März 2017)

## **BSG: Ermöglicht ein relativ hohes Honorar einer Honorarkraft Eigenvorsorge, ist dies ein gewichtiges Indiz für ihre Selbstständigkeit**

16 |

Wird ein Heilpädagoge auf der Basis von Honorarverträgen als Erziehungsbeistand im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe weitgehend weisungsfrei tätig und liegt das Honorar deutlich über der üblichen Vergütung fest Angestellter, ist er selbstständig tätig. Dies hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts am 31. März 2017 entschieden und damit die Urteile der Vorinstanzen bestätigt (Az. B 12 R 7/15 R).

Der klagende Landkreis ist Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zur Erfüllung seiner Aufgaben der Jugendhilfe schließt er mit freien Trägern sowie Einzelpersonen Verträge ab, die Leistungen der Jugendhilfe vor Ort in Familien erbringen. Neben einer Vollzeittätigkeit war der im Prozess beigeladene Heilpädagoge für den Kläger für etwa vier bis sieben Stunden wöchentlich als Erziehungsbeistand auf der Basis einzelner Honorarverträge tätig. Hierfür erhielt er ein Honorar in Höhe von 40 Euro bis 41,50 Euro je Betreuungsstunde. Die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund stellte fest, dass der Heilpädagoge in dieser Tätigkeit als Beschäftigter der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Mit seiner dagegen gerichteten Klage hatte der Landkreis bei den Vorinstanzen Erfolg.

Das Bundessozialgericht hat die Revision der Rentenversicherung zurückgewiesen. Der Heilpädagoge war beim Landkreis nicht abhängig beschäftigt. Denn die zwischen ihm und dem Landkreis geschlossenen Honorarverträge sehen vor, dass er weitgehend weisungsfrei arbeiten kann und nicht in die Arbeitsorganisation des Landkreises eingegliedert ist. Die Verträge wurden so, wie sie schriftlich vereinbart waren, auch in der Praxis durchgeführt, also "gelebt". Dem Honorar kam im Rahmen der Gesamtwürdigung der Einzelumstände eine besondere Bedeutung zu: Denn liegt das vereinbarte Honorar deutlich über dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar eingesetzten sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmers, zum Beispiel eines festangestellten Erziehungsbeistands, und lässt es dadurch Eigenvorsorge zu, ist dies ein gewichtiges Indiz für eine selbstständige Tätigkeit.

Hinweise auf die Rechtslage

§ 7 SGB IV Beschäftigung

(1) 1 Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. 2 Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. (...)

§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder

den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

(Quelle: BSG, PM Nr. 14/2017 vom 31. März 2017)

## **BFH: Keine Heilung einer nicht ausreichend begründeten vorzeitigen Anforderung der Einkommensteuererklärung nach deren Erledigung**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 17. Januar 2017 VIII R 52/14 entschieden, dass ein nicht ausreichend begründeter (und damit rechtswidriger) Ermessensverwaltungsakt nicht durch das Nachschieben einer Begründung „geheilt“ werden kann, wenn er sich vor der Einlegung des Einspruchs bereits erledigt hat.

Gegenstand des Urteils war die Aufforderung des Finanzamts (FA) an die Kläger, ihre Einkommensteuererklärung abzugeben. Nach den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder über Steuererklärungsfristen verlängert sich die gesetzliche Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung (31. Mai) bis zum Ende des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres, wenn die Steuererklärung durch eine Person i.S. der §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes (z.B. einen Steuerberater) angefertigt wird. Allerdings bleibt es dem FA vorbehalten, die Erklärung für einen Zeitpunkt vor Ablauf dieser Frist anzufordern. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensentscheidung, die zu begründen ist. (Hinweis: Es geht um die Rechtslage bis 31. Dezember 2017.)

Im Streitfall hatte das FA von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Kläger aufgefordert, die Einkommensteuererklärung für 2010 bis zum 31. August 2011 (und damit vorzeitig) einzureichen. Allerdings war aus der formelhaften Begründung, das FA handle „im Interesse“ einer ordnungsgemäßen Durchführung des Besteuerungsverfahrens, nicht erkennbar, aus welchem Grund die Abgabefrist im konkreten Fall verkürzt wurde. Die von einem Steuerberater angefertigte Erklärung ging am 7. Dezember 2011 beim FA ein. Das FA setzte daraufhin einen Verspätungszuschlag in Höhe von 880 € fest.

Der BFH gab den Klägern Recht. Sowohl die Aufforderung zur vorzeitigen Abgabe der Steuererklärung als auch die Festsetzung des Verspätungszuschlags waren rechtswidrig. Zwar hätte der Begründungsmangel nach § 126 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 der Abgabenordnung durch das sog. Nachschieben einer Begründung beseitigt werden können. Eine solche Heilung des Verfahrensmangels kommt jedoch nach Auffassung des BFH nicht mehr in Betracht, wenn sich die Aufforderung zur termingebundenen Abgabe vor der Einlegung eines Einspruchs durch die Abgabe der Steuererklärung bereits erledigt hat. Aufgrund der Rechtswidrigkeit der Aufforderung war auch der vom FA festgesetzte Verspätungszuschlag rechtswidrig und aufzuheben, da die Kläger die Steuererklärung noch innerhalb der allgemein bis zum 31. Dezember 2011 verlängerten Frist eingereicht hatten.

(Quelle: Bundesfinanzhof, PM Nr. Nr. 27 vom 26. April 2017)

## **BGH: PartG darf nicht Gesellschafterin von Anwalts-GmbH sein**

Eine Partnerschaftsgesellschaft kann gemäß § 59e I 1 BRAO nicht Gesellschafterin einer Rechtsanwalts-Gesellschaft sein. Dies hat der Anwaltssenat des BGH in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung (BGH, Beschl. v. 9.7.2001 - PatAnwZ 1/00) in einer aktuellen Entscheidung befunden.



Anlass hierfür gab eine Rechtsanwalts-GmbH, deren Gesellschafter sämtliche Geschäftsanteile an eine aus mehreren Rechtsanwälten und Steuerberatern bestehende Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung übertragen hatten. Die zuständige Rechtsanwaltskammer hielt dies für unzulässig und forderte zu einer Rückübertragung der Geschäftsanteile auf die ursprünglichen anwaltlichen Gesellschafter auf. Da dies nicht geschah, widersprach die Kammer die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft, weil sie gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft (§ 59e I 1, 2 BRAO) verstoße. Der Anwaltsgerichtshof Baden-Württemberg bestätigte den Widerruf; der BGH hielt diese Entscheidung mit ausführlicher Begründung.

BGH, Urteil vom 20. März 2017 - AnwZ (Brfg) 33/16  
(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 9/2017 v. 26. April 2017)

## BGH: Panoramafreiheit

Der u.a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass sich die sogenannte Panoramafreiheit auf Kunstwerke erstreckt, die nicht ortsfest sind.

Die Klägerin veranstaltet Kreuzfahrten. Ihre Kreuzfahrtschiffe sind mit dem sogenannten "AIDA Kussmund" dekoriert. Das Motiv besteht aus einem am Bug der Schiffe aufgemalten Mund, seitlich an den Bordwänden aufgemalten Augen und von diesen ausgehenden Wellenlinien. Das Motiv wurde von einem bildenden Künstler geschaffen. Er hat der Klägerin daran das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt.

Der Beklagte betrieb eine Internetseite, auf der er Ausflüge bei Landgängen auf Kreuzfahrtreisen in Ägypten anbot. Auf dieser Seite veröffentlichte er das Foto der Seitenansicht eines Schiffes der Klägerin, auf dem der "AIDA Kussmund" zu sehen ist.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte habe damit ihre Rechte am als Werk der angewandten Kunst urheberrechtlich geschützten "AIDA Kussmund" verletzt. Die Wiedergabe des auf dem Kreuzfahrtschiff aufgemalten Motivs sei nicht von der Schrankenregelung des § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG\* - der sogenannten Panoramafreiheit - gedeckt, da sich das Kunstwerk nicht bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinde. Sie hat beantragt, dem Beklagten zu verbieten, den "AIDA Kussmund" auf diese Weise öffentlich zugänglich zu machen. Außerdem hat sie die Feststellung seiner Schadensersatzpflicht begehrt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben. Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

Der Beklagte durfte - so der Bundesgerichtshof - die Fotografie des Kreuzfahrtschiffs mit dem "AIDA Kussmund" ins Internet einstellen und damit öffentlich zugänglich machen, weil sich der abgebildete "AIDA Kussmund" im Sinne von § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befindet.

Ein Werk befindet sich im Sinne dieser Vorschrift an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, wenn es von Orten aus, die unter freiem Himmel liegen und für jedermann frei zugänglich sind, wahrgenommen werden kann. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn ein Werk nicht ortsfest ist und sich nacheinander an verschiedenen öffentlichen Orten befindet. Ein Werk befindet sich bleibend an solchen Orten, wenn es aus Sicht der Allgemeinheit dazu bestimmt ist, für längere Dauer dort zu sein.

Die Panoramafreiheit erfasst daher beispielsweise Werke an Fahrzeugen, die bestimmungsgemäß im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt

**Sie möchten auch mit Gesetzen jonglieren?**

**www.rechtswirtschaft-muenchen.de**

**HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG**  
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-0 www.houben.ag

**Wir verwalten Ihr  
Altbau-Mehrfamilienhaus  
in München!**

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

**HOUBEN**  
Houben Altbau-Verwaltung e. K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

werden. Dabei kann es sich etwa um Werbung auf Omnibussen oder Straßenbahnen handeln, die den Anforderungen an Werke der angewandten Kunst genügt. Das Fotografieren und Filmen im öffentlichen Raum würde zu weitgehend eingeschränkt, wenn die Aufnahme solcher Fahrzeuge urheberrechtliche Ansprüche auslösen könnte. Künstler, die Werke für einen solchen Verwendungszweck schaffen, müssen es daher hinnehmen, dass ihre Werke an diesen öffentlichen Orten ohne ihre Einwilligung fotografiert oder gefilmt werden.

Danach durfte der Beklagte den auf dem Kreuzfahrtschiff der Klägerin aufgemalten "AIDA Kussmund" fotografieren und ins Internet einstellen. Das mit dem "AIDA Kussmund" dekorierte Kreuzfahrtschiff befindet sich bleibend an öffentlichen Orten, weil es dazu bestimmt ist, für längere Dauer auf der Hohen See, im Küstenmeer, auf Seewasserstraßen und in Seehäfen eingesetzt zu werden, und dort von Orten aus, die für jedermann frei zugänglich sind wahrgenommen werden kann. Es kann auf diesen grundsätzlich allgemein zugänglichen Gewässern aus oder - etwa im Hafen - vom jedermann frei zugänglichen Festland aus gesehen werden. Es kommt nicht darauf an, dass sich der "AIDA Kussmund" mit dem Kreuzfahrtschiff fortbewegt und zeitweise an nicht öffentlich zu-

gänglichen Orten - etwa in einer Werft - aufhalten mag.

Urteil vom 27. April 2017 - I ZR 247/15 - AIDA Kussmund

Vorinstanzen:

LG Köln - Urteil vom 4. März 2015 - 28 O 554/12

OLG Köln - Urteil vom 23. Oktober 2015 - 6 U 34/15

Karlsruhe, den 27. April 2017

*\*§ 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG:*

*Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.*

(Quelle: BGH, PM Nr. 056/2017 vom 27. April 2017)

## **BVerfG: Verfassungsunmittelbarer Anspruch auf Krankenversorgung erfordert eine durch nahe Lebensgefahr gekennzeichnete individuelle Notlage**

18 |

Mit am 11. Mai 2017 veröffentlichtem Beschluss hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts bekräftigt, dass ein verfassungsunmittelbarer Anspruch auf Krankenversorgung bestehen kann, wenn in Fällen einer lebensbedrohlichen Erkrankung vom Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung umfasste Behandlungsmethoden nicht vorliegen, eine andere Behandlungsmethode aber eine Aussicht auf Besserung verspricht. Allerdings würde es dem Ausnahmecharakter eines solchen Leistungsanspruchs nicht gerecht, wenn man diesen in großzügiger Auslegung der Verfassung erweitern würde. Die notwendige Gefährdungslage liegt erst in einer notstandsähnlichen Situation vor. Anknüpfungspunkt eines derartigen verfassungsrechtlich gebotenen Anspruchs ist deswegen allein das Vorliegen einer durch nahe Lebensgefahr gekennzeichneten individuellen Notlage.

### **Sachverhalt:**

Bei der Beschwerdeführerin wurde eine Autoimmunkrankheit diagnostiziert, die mit verschiedenen Folgeerkrankungen beziehungsweise Komplikationen, insbesondere einer bereits mehrfach aufgetretenen Zungenschwellung, verbunden ist. Um der drohenden Erstickengefahr im Falle einer Zungenschwellung zu begegnen, führte die Beschwerdeführerin stets ein Notfallset mit sich. Darüber hinaus beantragte sie bei der im Ausgangsverfahren beklagten Krankenkasse die Übernahme der Kosten für eine intravenöse Immunglobulintherapie. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil die Voraussetzungen für einen sogenannten Off-Label-Use der Immunglobuline, die für die Behandlung der bei der Beschwerdeführerin vorliegenden Erkrankungen nicht zugelassen sind, nicht vorlägen. Auf die Klage der Beschwerdeführerin verurteilte das Sozialgericht die Beklagte, die Kosten für eine intravenöse Immunglobulintherapie zu übernehmen. Das Landessozialgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Auf die Revision der Beklagten hob das Bundessozialgericht die Urteile des Sozialgerichts und des Landessozialgerichts auf und wies die Klage ab.

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde macht die Beschwerdeführerin vornehmlich geltend, dass ihr ein Anspruch auf die streitige Versorgung zustehe, da bei ihr eine lebensbedrohliche und seltene Erkrankung vorliege, für die keine etablierten Behandlungsmethoden, insbesondere keine zugelassenen Arzneimittel, zur Verfügung stünden, auf die sie zumutbar verwiesen werden könnte.

### **Wesentliche Erwägungen der Kammer:**

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, da sie unzulässig ist.

1. Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 6. Dezember 2005 (BVerfGE 115, 25), auf den sich die Beschwerdeführerin wiederholt beruft, aus der allgemeinen Handlungsfreiheit, dem Sozialstaatsprinzip und dem Grundrecht auf Leben einen verfassungsunmittelbaren Anspruch auf Krankenversorgung abgeleitet, wenn in Fällen einer lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlichen Erkrankung vom Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung umfasste Behandlungsmethoden nicht vorliegen und die vom Versicherten gewählte Behandlungsmethode eine auf Indizien gestützte, nicht ganz fernliegende Aussicht auf Heilung oder wenigstens auf eine spürbar positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf verspricht. Allerdings würde es dem Ausnahmecharakter eines solchen Leistungsanspruchs nicht gerecht, wenn man diesen in großzügiger Auslegung der Verfassung erweitern würde. Die notwendige Gefährdungslage liegt erst in einer notstandsähnlichen Situation vor, in der ein erheblicher Zeitdruck für einen zur Lebenserhaltung bestehenden akuten Behandlungsbedarf typisch ist. Anknüpfungspunkt eines derartigen verfassungsrechtlich gebotenen Anspruchs ist deswegen allein das Vorliegen einer durch nahe Lebensgefahr gekennzeichneten individuellen Notlage.

2. Ausgehend von diesen Grundsätzen hat die Beschwerdeführerin eine mögliche Grundrechtsverletzung nicht hinreichend substantiiert geltend gemacht. Ein Mittel, das potentiell letale Komplikationen hinreichend zuverlässig verhindern kann, schließt einen entsprechenden Anspruch aus. Davon ist nach den von den Fachgerichten im Ausgangsverfahren getroffenen Feststellungen auszugehen, ohne dass bei der Sachverhaltsermittlung ein verfassungsrechtlich relevanter Fehler ersichtlich wäre. In der Sache ist entscheidend, dass der verfassungsunmittelbare Anspruch von der durch nahe Lebensgefahr geprägten notstandsähnlichen Lage begründet wird. Fehlt es an einer notstandsähnlichen Lage, liegen keine hinreichenden Gründe vor, um den gesetzgeberischen Spielraum bei der Ausgestaltung des Leistungsrechts der gesetzlichen Krankenversicherung durch einen unmittelbar aus der Verfassung abgeleiteten Anspruch zu überspielen.

Beschluss vom 11. April 2017

1 BvR 452/17

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 33/2017 vom 11. Mai 2017)

## **EuGH: Dynamische Verweisungen in Arbeitsverträgen gelten auch nach Betriebsübergang**

Klauseln in Individualarbeitsverträgen, die „dynamisch“ auf Tarifverträge verweisen, sind im Falle eines Betriebsübergangs gegenüber dem Erwerber wirksam. Dies entschied der EuGH am 27. April 2017 in den Rs. C-680/15 und C-681/15 zur Auslegung des Art. 3 der Betriebsübergangrichtlinie 2001/23/EG unter Berücksichtigung von Art. 16 der EU-Grundrechtcharta. Der beklagte Krankenhausbetreiber Asklepios hatte den Betriebsteil, in dem die klagenden Arbeitnehmer beschäftigt waren, von einer GmbH übernommen, die wiederum zuvor das Krankenhaus von einer kommunalen Gebietskörperschaft erworben hatte. Die Arbeitnehmer beantragten die gerichtliche Feststellung, dass gemäß der in ihren Arbeitsverträgen enthaltenen „dynamischen Verweisungen“ auf den Bundesmanteltarifvertrag die Bestimmungen des TVöD, die diesen ergänzenden Tarifverträge und weitere Übergangsbestimmungen in ihrer zum Zeitpunkt der Klage gültigen Fassung, auf ihre Arbeitsverhältnisse Anwendung finden sollten.

Der EuGH wies darauf hin, dass Art. 3 der RL 2001/23/EG der Wirksamkeit einer „dynamischen Vertragsklausel“ nicht entgegenstehe. Diese Auslegung gelte nach Ansicht des EuGH jedoch nur dann, wenn „das nationale Recht sowohl einvernehmliche als auch einseitige Anpassungsmöglichkeiten für den Erwerber vorsieht“. Unter diesen Umständen sei die unternehmerische Freiheit des Erwerbers hinreichend geschützt.

## Juni 2017

**Wiederholung:**

■ Notar Dr. Thomas Wachter	
<b>01.06. Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2017</b>	2
■ RA Prof. Dr. Bastian Fuchs, LL.M	
<b>02.06. Update zum internationalen Wirtschaftsrecht</b>	7
■ RiVGH Dr. Stephan Beichel-Benedetti	
<b>19.06. Aktuelle Entwicklungen im Migrationsrecht</b>	11
■ RA Michael Klein	
<b>21.06. Update Unterhaltsrecht 2016/2017 Das Familienheim</b>	3
■ RiAG Dr. Andreas Schmidt	
<b>22.06. Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung</b>	10
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
<b>23.06. Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht</b>	8
■ Prof. Dr. Christian Alexander	
<b>26.06. Know-how-Richtlinie und ergänzender Leistungsschutz</b>	5
■ RiArbG Dr. Christian Schindler	
<b>30.06. Arbeitsrecht aktuell</b>	14

## Juli 2017

■ Harald Minisini	
<b>10.07. Die erfolgreiche Forderungsanmeldung – richtiges Gläubigerverhalten bei d. Insolvenz d. Schuldners</b>	15
■ RA Dr. Ferdinand Unzicker	
<b>12.07. Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen beim Vertrieb von Kapitalanlagen</b>	9
■ RA FA Fam Dr. Walter Kogel	
<b>14.07. Albtraum Teilungsversteigerung - eine Gratwanderung in der Vermögensauseinandersetzung der Eheleute</b>	3
■ Prof. Dr. Johannes Hager	
<b>20.07. Neuentwicklungen des Arzthaftungsrechts</b>	11
<b>NEUES Seminar:</b>	
■ Prof. Dr. Lutz Strohn	
<b>24.07. Aktuelle Rechtsprechung des BGH im Gesellschaftsrecht</b>	6
■ RiBayLSG Dr. Christian Zieglermeier	
<b>26.07. Risiken des Arbeitgebers bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung aus dem europäischen Ausland beherrschen</b>	4
■ RiOLG Wolfgang Dötsch, RiAG Jost Emmerich	
<b>27.07. WEG vor Gericht</b>	12
<b>Vorschau 2. Halbjahr 2017</b>	
<b>Erster Überblick FAO-Seminare ab September</b>	16

## Inhalt

<b>Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht</b>	2
<b>Sozialrecht</b>	4
<b>Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz</b>	5
<b>Unternehmensrechtliche Beratung</b>	6
<b>Internationales Wirtschaftsrecht</b>	7
<b>Bank- und Kapitalmarktrecht</b>	8
<b>Insolvenzrecht / Vollstreckung</b>	10
<b>Medizinrecht</b>	11
<b>Migrationsrecht</b>	11
<b>Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht</b>	12
<b>Arbeitsrecht</b>	14
<b>Mitarbeiter-Seminare</b>	15
<b>Vorschau FAO-Seminare 2. Halbjahr 2017</b>	16
<b>Veranstaltungsort und Preise</b>	18
<b>Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung</b>	19
<b>Anmeldeformular</b>	20

## Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompakt-Seminare:**

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

**Intensiv-Seminare:**

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompakt-Seminare:**

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

**Intensiv-Seminare:**

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

## Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München  
Wegbeschreibung → Seite 19



# Familie und Vermögen

Wiederholung wegen großer Nachfrage!

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

## Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2017 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

Wiederholung: 01.06.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA SteuerR o. FA GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen. Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

### 1. Neues Erbschaftsteuerrecht

- Verfassungsmäßigkeit
- Inkrafttreten, Rückwirkung
- Anerkennung von Steuerklauseln
- Neue Gestaltungsmodelle

### 2. Kapitalgesellschaften

- Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
- GmbH-Gesellschafterliste im Erbfall
- Schenkungsteuerfällen
- Pool- und Stimmbindungsverträge

### 3. Personengesellschaften

- Gewerbliche Prägung bei der Einheitsgesellschaft
- Anerkennung von Ausgliederungsmodellen
- Erbenhaftung bei der GbR
- Neues zur Betriebsaufspaltung

### 4. Vermögensnachfolge zu Lebzeiten

- Nießbrauchsgestaltungen
- Vermögensübertragung auf Minderjährige
- Schnittstellen zum Ehegüterrecht
- Rückforderungsrechte

### 5. Erbrecht

- Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich
- Post- und transmortale Vollmachten
- Internationale Erbfälle
- Schiedsklauseln im Erbrecht

### 6. Pflichtteilsoptimierung

- Pflichtteilsverzicht - aber richtig
- Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen
- Nießbrauch und Pflichtteil
- Wegzug zur Pflichtteilsvermeidung

### 7. Stiftungsmodelle

- Unternehmensbeteiligungen von Stiftungen
- Grunderwerbsteuerrisiken bei gemeinnützigen Stiftungen
- Treuhandstiftungen
- Spendenabzug bei der Vorstiftung

### Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 20

RA Michael Klein (Hellwig & Partner, Regensburg)

**Intensiv-Seminar**

## Update Unterhaltsrecht 2016/2017

### Das Familienheim – Nutzungs- und Auseinandersetzungsregelungen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung

21.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

#### I. Unterhaltsrecht 2016/2017

Erörtert werden die aktuellen Entscheidungen der Jahre 2016/2017 seit der letzten Veranstaltung im Oktober 2016.

Behandelt und besprochen werden alle unterhaltsrechtlichen Entscheidungen der Bundesgerichte und Oberlandesgerichte aus den Jahren 2016/2017 mit vertiefenden Hinweisen und mit rechtsprechungsunterlegten Textbausteinen für Schriftsätze für die Anwaltspraxis.

#### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

#### II. Das Familienheim - Nutzungs- und Auseinandersetzungsregelungen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung

1. Vorläufige und endgültige Nutzungs- und Gestaltungsregelungen
2. Ansprüche nach dem Gewaltschutzgesetz
3. Gemeinschaftsrecht: Nutzungs- und Verwaltungsregelungen sowie Auseinandersetzung von Miteigentum
4. Ausgleich gemeinsamer Schulden
5. Zuwendungen und deren Rückabwicklung
6. Vermögensauseinandersetzung mit Schwiegereltern

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam) und Fachanwaltsfortbildung
- Mitherausgeber der Reihe „Das familienrechtliche Mandat“ im Anwalt Verlag
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von: Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, „Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“; Weinreich/Klein, „Fachanwaltskommentar Familienrecht“; Kleffmann/Klein, „Unterhaltsrecht, Praxiskommentar“; „Familie und Recht (FuR)“: Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

RA FA Fam Dr. Walter Kogel, Aachen

**Intensiv-Seminar**

## Albtraum Teilungsversteigerung - eine Gratwanderung in der Vermögensauseinandersetzung der Eheleute

14.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

#### 1. Die Ausgangslage

- Der gesetzliche Auseinandersetzungsanspruch
- Die Grundstücksbelastungen
- Die Spekulationssteuer
- Das Verfahrenshindernis des § 1365 BGB
- Rechtsansprüche Dritter etc.
- Verstoß gegen Treu und Glauben
- Forderungs- oder Teilungsversteigerung?

#### 2. Die Anordnung des Verfahrens

#### 3. Einstellungsmöglichkeiten für Antragsteller und Antragsgegner

#### 4. Der Beitritt - ein Muss in der Teilungsversteigerung

#### 5. Probleme um die Wertermittlung

#### 6. Die Vorbereitung des Versteigerungstermins

- Die Nichtvaluierung von Grundstücksbelastungen

#### - Ausgebotsarten

- Der Beitritt
- Die Sicherheitsleistung
- Die Abgabe von Geboten
- Das geringste Gebot
- Die Belastung des Miteigentumsanteils
- Die Anmeldung von Rechten, insbes. Mietrechten
- Werbemaßnahmen

#### 7. Der Versteigerungstermin

#### 8. Die Erlösverteilung

- Der Auseinandersetzungsanspruch
- Die Nichtzahlung der Barbeiträge
- Die Zuzahlung eines Betrages bzw. Bildung einer Teileigentümergrundschuld

#### 9. Kosten

RA Dr. Walter Kogel

- FAf. Familienrecht, seit 1975 in Aachen als Rechtsanwalt tätig
- Autor von „Strategien beim Zugewinnausgleich“ (5. Aufl. 2016), NJW-Schriftenreihe Band 76, und „Strategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims“ (FamRZ, 3. Aufl. 2016)
- Mitautor beim „Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht“, kommentierte bis zur 3. Auflage den Themenkreis „Ehebezogene Zuwendung, EhegattenInnengesellschaft, familienrechtlicher Kooperationsvertrag“
- Autor zahlreicher Aufsätze

#### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 19

# Sozialrecht

RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

**Intensiv-Seminar**

## Risiken des Arbeitgebers bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung aus dem europäischen Ausland beherrschen

Vom AÜG 2017 bis zum Zoll

26.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben zur Aufdeckung von Schwarzarbeit und Scheinwerkverträgen ihre Zusammenarbeit intensiviert. Auf Grund des hohen Gefälles von Arbeitsentgelten und Sozialabgaben zwischen den Mitgliedstaaten, hat insbesondere der grenzüberschreitende Fremdpersonaleinkauf immer weiter zugenommen. Dabei gab bislang die A-1 Bescheinigung scheinbar einen Freibrief für die illegale Arbeitnehmerüberlassung. Das OLG Bamberg hat dem nun zum Teil einen Riegel vorgeschoben und mit Beschluss vom 09.08.2016 – 3 Ss OWi 494/16 - die Bindungswirkung der Entsendebescheinigung für die bußgeldrechtliche Abmüdung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 AÜG verneint. Auch das zum 01.04.2017 in Kraft tretende Gesetz zur Änderung des AÜG sieht weitere Neuerungen vor, um den Missbrauch von Werkvertragsgestaltungen zu verhindern (BT-Drs. 18/9232). Die Risiken aus dem Beitragsrecht des SGB IV werden in unserem Seminar dargestellt und Ihnen Handlungsalternativen an die Hand gegeben, die richtigen Schritte zu ergreifen. Das betrifft Sofort-Maßnahmen ebenso wie längerfristige Schrittfolgen.

### I. Beitragsrechtliche Grundlagen

1. Entstehungsprinzip
2. Die Beitrags-Multiplikatoren §§ 14, 24 und 25 SGB IV
3. Aktuelle Rechtsprechung zum Arbeits-, Beschäftigungs- und Dienstverhältnis
4. Zoll und Deutsche Rentenversicherung

### II. Abgrenzung Werkvertrag und Arbeitnehmerüberlassung

1. Sozialrechtliche Statusbeurteilung
2. Update Arbeitnehmerüberlassung 2017

### 3. Folgen der Aufdeckung eines Scheinwerkvertrages durch die Betriebsprüfung

- a) Folgen im Beitragsrecht
- b) Strafrecht: § 266a StGB, § 30 OWiG
- c) Zivilrechtliche Organhaftung

### III. Europäisches Sozialversicherungsrecht

1. Kollisionsnormen
  - a) §§ 3 ff SGB IV
  - b) Sozialversicherungsabkommen
  - c) VO (EG) Nr. 883/2004
2. Beschäftigungslandprinzip und Entsendung
3. A-1 Bescheinigung
  - a) Festlegung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts
  - b) Bindungswirkung
  - c) Rückwirkende Ausstellung
  - d) Auswirkungen auf das Beitragsrechts/Strafrecht/OWiG
4. Illegale Arbeitnehmerüberlassung aus dem Ausland
5. Neue Konflikte zwischen VO (EG) 883/2004 und §§ 9, 10 AÜG 2017

### IV. Risikomanagement und Compliance

1. Statusklärung nach § 7a und § 28h SGB IV
2. Selbstanzeige
3. D & O Versicherung
4. Minderung der Steuerlast

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- vorher Richter am Sozialgericht Landshut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
- Mitautor u.a. des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V) und des Praxishandbuchs „Risiken des Arbeitgebers in der Betriebsprüfung“
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 20

# Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

**Intensiv-Seminar**

## Know-how-Richtlinie und ergänzender Leistungsschutz

26.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von unternehmerischem Know-how und von Geschäftsgeheimnissen sowie von Leistungsergebnissen vor Nachahmungen gehören zu den praktisch wichtigsten Bereichen des Rechts gegen unlauteren Wettbewerb (Lauterkeitsrecht). Mit der Richtlinie 2016/943/EU vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung hat der Unionsgesetzgeber erstmals eine umfassende Regelung zum Schutz von Know-how und von Geschäftsgeheimnissen aufgestellt.

Der erste Teil des Seminars gibt einen Überblick über die wichtigsten Vorgaben dieser Richtlinie und die künftig geltende Rechtslage.

Im zweiten Teil des Seminars werden aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung zum ergänzenden Leistungsschutz (§ 4 Nr. 3 UWG) vorgestellt.

Vorbehaltlich aktueller Änderungen ist der folgende Inhalt vorgesehen:

1. Know-how-Richtlinie 2016/943/EU im Überblick
  - a) Grundlagen und Anwendungsbereich
  - b) Erwerb, Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen
  - c) Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe
2. Ergänzender Leistungsschutz (§ 4 Nr. 3 UWG)
  - a) Allgemeine Voraussetzungen
  - b) Besondere Umstände
  - c) Verhältnis zu anderen Unlauterkeitstatbeständen und zum Sonderrechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung von Fachanwälten und Richtern
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht
- Autor eines Lehrbuches zum Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 19

# Unternehmensrechtliche Beratung

**NEUES Seminar!** Prof. Dr. Lutz Strohn, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe/Solingen

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Rechtsprechung des BGH im Gesellschaftsrecht

24.07.2017: 09:00 bis ca. 15:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das Seminar wendet sich an Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter und Unternehmensjuristen, die mit dem Gesellschaftsrecht befasst sind.

Besprochen werden Fragen aus dem gesamten Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften anhand der aktuellen Rechtsprechung, vor allem des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs.

Wegen der angestrebten Aktualität findet die endgültige Themenauswahl erst kurz vor dem Seminar statt. Nach derzeitiger Planung werden u.a. folgende Themen behandelt:

1. Haftung wegen Aufklärungsmängeln in Fondsgesellschaften
2. Sanieren oder Ausscheiden
3. Auflösung einer mehrgliedrigen stillen Gesellschaft

4. Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung in GmbH und AG: verdeckte Sacheinlage, Hin- und Herzahlen, Voreinzahlung der Einlage, Erhaltung des Stammkapitals
5. Geschäftsleiterhaftung: wegen Managementfehlern, Insolvenzsverschleppung und Zahlungen nach Insolvenzreife
6. Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrats
7. Geschäftsführeranstellungsvertrag
8. Abberufung eines Vorstandsmitglieds
9. Befugnisse des abberufenen Geschäftsführers
10. Treuepflicht bei der Stimmabgabe
11. Einziehung, Ausschließung und Abfindung in der GmbH

**Prof. Dr. Lutz Strohn**

- Richter am Bundesgerichtshof a.D.
- zuletzt stellvertretender Vorsitzender des II. Zivilsenats
- Mitherausgeber und -autor des HGB-Kommentars von Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, des Gesellschaftsrechtskommentars von Hensler/Strohn
- Mitautor des MünchKommZurGmbHG
- seit 1992 Lehrbeauftragter der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- seit 2013 Honorarprofessor im Fache Jura an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- erfahrener Dozent in der Fachanwaltsfortbildung

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke



# Internationales Wirtschaftsrecht

**Intensiv-Seminar**

RA Prof. Dr. Bastian Fuchs, LL.M. (CWSL), FA für Internationales Wirtschaftsrecht, Attorney-at-Law (TOPJUS RAe), München

## Update zum Internationalen Wirtschaftsrecht

02.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Internationales Wirtschaftsrecht

Die vielfältigen Veränderungen im Wirtschaftsrecht bedürfen von Zeit zu Zeit in Bezug auf die vertragsrechtliche Gestaltung einer Neuorientierung. Auch die regelmäßigen Veränderungen in Europa und darüber hinaus machen für den (angehenden) Fachanwalt die regelmäßige Information unumgänglich.

In diesem Seminar werden die in der Praxis sich häufig ergebenden Thematiken angesprochen.

### Schwerpunkte:

#### 1. Status und Veränderungen im europäischen Gesellschaftsrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

#### 2. Vertragliche Gestaltungen bei grenzüberschreitenden Transaktionen

#### 3. IPR-Praxis anhand aktueller Fallgestaltungen

#### 4. Mögliche Folgen des Brexit für den europäischen Rechtsrahmen

#### 5. Rechtsprechungsüberblick

Prof. Dr. Bastian Fuchs LL.M. (CWSL)

- FA für Internationales Wirtschaftsrecht und FA für Bau- und Architektenrecht
- Attorney-at-Law in New York, USA
- Honorarprofessor an der Universität der Bundeswehr für Deutsches und Internationales Bau- und Architektenrecht
- Mitglied in versch. Normungsausschüssen
- Autor versch. Standard-Literatur bei C.H. Beck, Wolters Kluwer u.a.
- Autor zahlreicher Aufsätze zu wirtschaftsrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

# Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

23.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Haustürgeschäfte
2. Kreditverträge
3. Kontokorrent
4. Zahlungsdienstleistungen
5. Widerrufsbelehrungen
6. Kündigungsrecht Sparverträge
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen

12. Haftung für Darlehen von Publikums-  
gesellschaften
13. Keine Kondizierung von Schuldverspre-  
chen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Streitwert
23. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht.

**Dr. Nikolaus Stackmann**

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2016, 2387 oder Beckisches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**ACHTUNG:** Wegen der großen Themenfülle auf Teilnehmerwunsch nun als 5-stündiges INTENSIV-SEMINAR.

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 20

RA Dr. Ferdinand Unzicker (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)

Intensiv-Seminar

## Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen beim Vertrieb von Kapitalanlagen

12.07.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

Der Vertrieb von Kapitalanlagen wirft eine Vielzahl von komplexen Rechtsfragen auf, die in dem Seminar praxisorientiert und kompakt behandelt werden. Es wird insbesondere auf die jeweils unterschiedlichen zivilrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen eingegangen, unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung. Ergänzend werden auch moderne Vertriebsformen über das Internet einschließlich Crowdfunding dargestellt. Haftungsfragen werden hierbei ausführlich erörtert.

Das Seminar richtet sich vor allem an Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht bzw. Rechtsanwälte mit einschlägiger Spezialisierung. Daneben ist das Seminar auch für Bank- und Unternehmensjuristen konzipiert, die mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Kapitalanlageprodukten befasst sind.

### 1. Grundlagen, Begriffsbestimmungen

- Marktentwicklungen beim Vertrieb und Absatz von Kapitalanlagen
- Vertriebsbegriff, Begriff des „öffentlichen Angebots“
- Anlageberatung/Anlagevermittlung im Zivilrecht und Aufsichtsrecht
- Aufsichtsrecht versus Zivilrecht

### 2. Prospektpflicht und Ausnahmen

- Prospektpflicht bei der Auflegung von Investmentfonds, Wertpapieren und Vermögensanlagen (hier insbesondere Nachrangdarlehen, Genussrechte, Direktinvestments)

- Ausnahmen von der Prospektpflicht
- Nachtragspflichten

### 3. Vertrieb von Kapitalanlagen

- Zivilrechtliche Aufklärungs- und Informationspflichten des Vertriebsmittlers (insbesondere bei der Anlageberatung und Anlagevermittlung)
- Aufsichtsrechtliche Vorgaben beim Vertrieb von Kapitalanlagen (Erlaubnispflichten, Wohlverhaltenspflichten, einschließlich Ausblick auf MIFID II)
- Aufklärungs- und Informationspflichten des Anbieters und Emittenten beim Eigenvertrieb
- Vertrieb über mehrstufige Vertriebsorganisationen
- Besonderheiten bei modernen Vertriebsformen über das Internet, einschließlich Crowdfunding

### 4. Haftungsfragen

- Haftung des Vertriebsmittlers (insbesondere des Anlageberaters/Anlagevermittlers)
- Spezialgesetzliche Haftung für fehlerhafte und fehlende Verkaufsprospekte
- Spezialgesetzliche Haftung für fehlerhafte und fehlende Kurzinformativblätter
- Haftung für Werbeunterlagen und Finanzanalysen
- Haftung von Gründungsgesellschaftern, Garanten und Sachwaltern
- Haftungsrechtliche Besonderheiten beim Crowdfunding

RA Dr. Ferdinand Unzicker

- Rechtsanwalt und Partner, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- Autor eines Standardkommentars zum Verkaufsprospektgesetz (Unzicker, VerkProspG, RWS Verlag 2010; 2. Auflage zum Vermögensanlagegesetz in Vorbereitung)
- Regelmäßige Veröffentlichungen und Seminarvorträge im Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 19

# Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ Seite 15: **Mitarbeiter-Seminar** zur Zwangsvollstreckung

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

**Intensiv-Seminar**

## Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

Insolvenzgründe wertungssicher erkennen – bei der Beratung und im Zivilprozess

22.06.2017: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Der wertungssichere Umgang mit den Insolvenzgründen – Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit – bereitet immer wieder Schwierigkeiten.

Die Rechtsprechung zur Überschuldung ist eigentlich vergleichsweise klar, lässt sich aber dem Wortlaut der Norm kaum entnehmen und wird deshalb oft missverstanden. Insbesondere bereitet die Abgrenzung zur bilanziellen Überschuldung immer wieder Probleme. Bei der Zahlungsunfähigkeit findet sich widersprüchliche Rechtsprechung. Es scheint so, als existierten bereichsspezifische Besonderheiten.

Das Seminar verschafft einen Überblick und zeigt anhand von praxisrelevanten Konstellationen, das eigentlich alles gar nicht so schwer ist.

### A. Überschuldung, § 19 InsO

- Ermittlung der rechtlichen Überschuldung
- Abgrenzung zur bilanziellen Überschuldung
- Ermittlung der Fortführungsprognose iSd § 1 InsO
- Überschuldung als Insolvenzeröffnungsgrund

### B. Zahlungsunfähigkeit

- Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit
- Abgrenzung drohende/eingetretene Zahlungsunfähigkeit
- Zahlungsunfähigkeit und Eigenverwaltung
- Zahlungsunfähigkeit als Insolvenzeröffnungsgrund

### C. Insolvenzgründe im Zivilprozess

- Geschäftsführerhaftung, § 64 S.1 GmbHG
- Beraterhaftung
- Insolvenzanfechtung: §§ 130 Abs.1, 131 Abs.1 InsO; § 133 Abs.1 InsO

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in sechster Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des 2016 erschienenen Kommentars „Sanierungsrecht“

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 20

# Medizinrecht

Prof. Dr. Johannes Hager, Ludwig-Maximilians-Universität München

**Intensiv-Seminar**

## Neuentwicklungen des Arzthaftungsrechts

20.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Medizinrecht

Auch nach dem Erlass des Patientenrechtegesetzes vom 20.02.2013, in Kraft seit 26.02.2013, hat das Arztrecht eine lebhaftere Entwicklung genommen. Die wichtigsten Linien sollen hier nachgezeichnet werden.

### Schwerpunkte:

1. Der Behandlungsvertrag
2. Die Informationspflichten
3. Die Einwilligung
4. Die Aufklärungspflichten
5. Die Dokumentation
6. Die Beweislastprobleme
7. Die Einsichtnahme in die Patientenakte

Prof. Dr. Johannes Hager

- Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht und Medienrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München
- Ehemaliger geschäftsführender Direktor der Sonderforschungsstelle für Notarrecht
- Autor des Rücktritts im Nomos-Kommentar, Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden
- Autor des Verzugs- und der Leistungsbestimmung im Erman Kommentar, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
- Autor des § 823 BGB im Staudinger Kommentar, namentlich des Arzthaftungsrechts, Dr. Arthur L. Sellier & Co. KG Wissenschaftliches Verlagkontor, München

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Migrationsrecht

RiVGH Dr. Stephan Beichel-Benedetti, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Entwicklungen im Migrationsrecht

19.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Migrationsrecht oder FA Verwaltungsrecht

### 1. Das neue Ausweisungsrecht

- a. Systematik
- b. Inhaltlicher Überblick (Fallgruppen, besonderer Ausweisungsschutz, rechtliche Folgen der Ausweisung)
- c. Praktische Handhabung von Ausweisungsfällen (insbesondere zur Sachverhaltsermittlung)

### 2. Neuere Rechtsprechung zum Migrationsrecht - Ein Überblick anhand der aktuellen Rechtsprechung

### 3. Beschwerde- und Zulassungsrecht im Ausländerrecht

- a. Anforderungen an Beschwerdebegründungen
- b. Die Zulassungsgründe im Überblick
- c. Wiederkehrende Fehlerquellen aus richterlicher Perspektive

RiVGH Dr. Beichel-Benedetti

- Richter am Verwaltungsgerichtshof in Mannheim, (11. Senat), zuständig für Ausländer- und weite Teile des Asylrechts
- Kommentator im „Huber, AufenthG“ und Mitherausgeber der Tagungsbände zu den jährlichen Hohenheimer Tagen zum Ausländerrecht
- erfahrener Referent für die Fortbildung im Migrationsrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 19

# Immobilien

→ Seite 3: **Kogel, Altraum Teilungsversteigerung - eine Gratwanderung in der Vermögensauseinandersetzung der Eheleute**  
14.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO Familienrecht

RiOLG Wofgang Dötsch, Oberlandesgericht Köln und RiAG Jost Emmerich, Amtsgericht München

**Intensiv-Seminar**

## WEG vor Gericht

27.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das Seminar bietet – eng am praktischen Fall – eine intensive Auseinandersetzung mit Inhalten und Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung vor allem des BGH, aber auch der Instanzgerichte. Im Vordergrund sollen je nach der aktuellen Rechtsprechung folgende Themen stehen:

1. **Beschlussmängel:** Was ist bei der Beschlussfassung zu beachten? Unter welchen Voraussetzungen führen formelle Fehler zur Beschlussaufhebung?
2. **Beschlüsse über Erhaltungsmaßnahmen:** Welche Anforderungen stellt die Rechtsprechung an Instandhaltungs-, Sanierungs- und Modernisierungsbeschlüsse?
3. **Sicherung der Finanzierung von Baumaßnahmen bei/vor Beschlussfassung;** Kreditaufnahme durch den Verband und seine praktischen Probleme, Verteilung von Folgekosten
4. **Die Abnahme des Gemeinschaftseigentums:** Aktuelle Fragen und Probleme

### RiOLG Wofgang Dötsch

- Richter am OLG Köln, Interessenschwerpunkte im Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verfahrens- und allg. Zivilrecht
- langjährige Tätigkeiten in versch. Berufungszivilkammern bzw. -senaten
- seit 2001 fortlaufend Autor in Fachzeitschriften und Fachbüchern u.a. im Mietrechtsberater, der IBR, der IMR und im juris-Praxisreport
- Mitglied des Redaktionsbeirats der „Zeitschrift für Miet- und Raumrecht“
- Mitautor im BeckOK-WEG, BeckOK-MietR
- regelmäßig aktiv in der Referendaraus- und Fortbildung sowie in der Richter-, Anwalts- u. Verwalterfortbildung

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

5. **Haftung für verschleppte Instandsetzungsmaßnahmen:** Wann haftet der Verband, wann die Wohnungseigentümer und wann der Verwalter?
6. **Jahresabrechnung und Wirtschaftsplan – Anforderungen an eine anfechtungssichere Abrechnung;** Gegenstand der Beschlussfassung, Darstellung der Instandhaltungsrücklage
7. **Gebrauchsregelungen – Möglichkeiten der Gebrauchsregelung durch Beschluss:** Hunde, Rauchen, etc. – Möglichkeit richterlicher Gestaltung
8. **Unterlassungsansprüche – Ansprüche der Gemeinschaft und der Eigentümer bei unzulässigem Gebrauch und/oder unzulässigen baulichen Veränderungen, Verjährung und Verwirkung**
9. **Prozessuales, insbesondere Darlegungs- und Beweislast in WEG-Sachen; Anforderungen an Anfechtungsbegründung bei typischen Mängeln, Regelungsstreitigkeiten nach § 21 Abs. 8 WEG**

### RiAG Jost Emmerich

- Richter beim u.a. für Berufungen in Mietsachen zuständigen 32. Zivilsenat des OLG München
- davor 10 Jahre Amtsrichter am AG München für Miet- und WEG-Streitigkeiten
- Mitautor im Bub/Treier „Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“, im Beck OK-BGB u. Emmerich/Sonnenschein „Handkommentar Miete“
- Autor verschiedener Aufsätze zu Miet- und WEG-rechtlichen Themen
- Referent auf Tagungen und in der Fortbildung
- seit 2010 Organisator des „Münchener Mietgerichtstag“

### Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 20

**Neuer Termin!**

Richter AG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Dortmund

**Intensiv-Seminar****Aktuelles Mietrecht****NEUER Termin: 13.10.2017: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

**Das Mietrecht kommt nicht zur Ruhe.** Zum 1.6.2015 ist das Mietrechtsnovellierungsgesetz in Kraft getreten. Es enthält u.a. die Regelungen über die sog. Mietpreisbremse. Damit ist die 5. Stufe der Mietpreisbeschränkungen gezündet worden. Zunächst mussten nur die Angaben aus qualifizierten Mietspiegeln im Mieterhöhungsverlangen angegeben werden, dann wurde die Kappungsgrenze auf 15% teilweise abgesenkt und jetzt darf die Neuvertragsmiete nur 10% über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. Es gibt bereits erste Änderungsvorschläge für die Regelungen. Außerdem liegen die Eckpunkte für die sog. 2. Tranche des Koalitionsvertrages zum Mietrecht vor, die weitere massive Änderungen des Mietrechts bringen wird.

Außerdem sind Änderungen des allgemeinen Schuldrechts aufgrund der Umsetzung der Verbraucherrechtlichlinie in Kraft, die auch Auswirkungen auf das Mietrecht haben.

Hinzu kommt die umfangreiche Spruchstätigkeit des BGH in Mietsachen, die für Praxis mindestens eine genauso große Bedeutung hat, wie die Gesetzesänderungen. Dabei hat der BGH keine Scheu, nicht nur von der bisher herrschenden Meinung abzuweichen sondern vor allem auch seine jüngere Rechtsprechung in Frage zu stellen. Das gilt vor allem für das Recht der Schönheitsreparaturen und das Betriebskostenrecht. Die Kenntnis dieser auch von den Massenmedien wahrgenommenen Entscheidungen ist für den Praktiker unerlässlich.

**Das Seminar**

- stellt die beabsichtigten Änderungen des Mietrechtsänderungsgesetzes dar
- stellt die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraum- aber auch Gewerberaummietrecht dar

**1. Das Mietrechtsnovellierungsgesetz**

- Die Mietpreisbremse
- Die betroffenen Gemeinden
- Die maßgebliche Miete
- Die „Vormiete“
- Die Ausnahmen

**2. Auswirkungen durch die Umsetzung der Verbraucherrechtlichlinie auf das Mietrecht****3. Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht unter besonderer Berücksichtigung der BGH Rechtsprechung, insbesondere**

- Schönheitsreparaturen nach dem Tornado des BGH vom 18.3.2015
- Der vertragsgemäße Gebrauch
- Betriebskosten
- Schriftform des Mietvertrages
- Die Kündigung von Mietverträgen
- Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau, insbesondere bei Flächenabweichungen; Kontrolle von Landesverordnungen zu § 558 III BGB
- Gewährleistungsrechte, insbesondere bei Umwelt- und Umfeldmängeln

**Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus**

- weiterer Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Dortmund, Dezernent einer allgemeinen Zivilabteilung und zusätzlich seit 1994 einer WEG-Abteilung
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld
- tätig in der Richter- und Anwaltsfortbildung
- Herausgeber von z.B. „MietPrax – Mietrecht in der Praxis“, „Becksches Prozessformularbuch Mietrecht“,
- Herausgeber und Autor des „MietPrax- Arbeitskommentars Rechtsprechung des BGH in Mietsachen“, (zusammen mit RA Norbert Eisenschmid)
- Autor diverser Fachbeiträge

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):****für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 19

# Arbeitsrecht

→ Seite 4: **Ziaglmeier, Risiken des Arbeitgebers bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung ...**  
 26.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozialR oder FA ArbeitsR**

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

**Intensiv-Seminar**

## Arbeitsrecht aktuell

30.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht**

Unser bewährter Klassiker:

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan:

**Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht.** Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

**Ziel dieses Intensiv-Seminars** ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

**Wichtige Urteile** vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

**Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2017**

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 20



# Mitarbeiter-Seminare

Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt, München

**Kompakt-Seminar**

## Die erfolgreiche Forderungsanmeldung – richtiges Gläubigerverhalten bei der Insolvenz des Schuldners

10.07.2017: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ **Kompakt-Seminar** für qualifizierte MitarbeiterInnen

**Im Rahmen der Forderungssachbearbeitung und Zwangsvollstreckung kommt man immer wieder mit dem teils recht komplexen Bereich des Insolvenzrechts in Berührung.**

*Ofimals wird auf Gläubigerseite aufgrund einer vermeintlich schlechten Quote davon abgesehen, überhaupt eine Forderungsanmeldung beim Insolvenzverwalter vorzunehmen, oder aber diese nur sehr oberflächlich ausgefüllt. Dies hat für den Gläubiger und seine Forderung ganz erhebliche Nachteile und besteht trotz Insolvenzverfahren teilweise die Möglichkeit noch 100 % seiner Forderung zu realisieren.*

*Das Seminar soll aufzeigen, wie eine richtige Forderungsanmeldung zu erfolgen hat, welche rechtlichen Kniffe dabei angewandt werden können, um den bestmöglichen Quotenerfolg zu erzielen. Gleichzeitig wird dargestellt, dass eine insolvenzrechtliche Sachbearbeitung auf Gläubigerseite weit mehr ist, als einen jährlichen Sachstandsbericht anzufordern.*

*In dem Workshop werden sowohl die rechtlichen Grundlagen erörtert und überdies gemeinsam Forderungsanmeldungen unter Berücksichtigung verschiedener Fallkonstellationen erarbeitet.*

**Seminarinhalt:**

1. **Rechtliche Unterscheidung zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren**
2. **Wichtige vom Gläubiger einzuhaltende Fristen**
3. **Unterscheidung der Gläubigerarten im Rahmen der Insolvenz**
4. **Die richtige Forderungsanmeldung unter Berücksichtigung von Aus- und Absonderungsrechten**
5. **Forderungsanmeldung bei Ansprüchen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung**
6. **Richtiges Gläubigerverhalten bei Bestreiten der Forderung**
7. **Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bei Forderungsanmeldungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung**
8. **Versagung der Restschuldbefreiung**
9. **Der Insolvenztabellenauszug als Vollstreckungstitel**

**Harald Minisini**

- *geprüfter Rechtsfachwirt*
- *freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Günther Heinicke, Lutz Eggebrecht, Jörg-Michael Ossensforth & Kollegen in München*
- *Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München*
- *Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte*
- *betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltspezifischer Software inkl. der Einführung des DTA/EDA-Mahnverfahrens*
- *erfahrener Dozent*

### Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

**für DAV-Mitglieder: € 118,00** zzgl. MwSt. (= € 140,42)

**für Nichtmitglieder: € 138,00** zzgl. MwSt. (= € 164,22)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 19

# Vorschau 2. Halbjahr 2017

Die Vorschau bietet einen ersten Überblick über die bisher geplanten Seminare des 2. Halbjahres. Die ausführlichen Einzelankündigungen finden Sie in Kürze auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/mav-schweitzer-seminare/>. Das gesamte Seminarprogramm des 2. Halbjahres wird wie gewohnt Anfang September veröffentlicht.

## Programmorschau September bis Dezember 2017

### I. beA

- 001 24.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Intensiv-Seminar für Rechtsanwälte und qualif. MitarbeiterInnen in RA-Kanzleien**  
RA Dr. Arndt-Christian Kulow, Herrenberg  
**beA komplett! – Was ist ab 1.1.2018 zu beachten**  
**Elektronischer Rechtsverkehr und das beA: Recht, Technik und Kanzleiorganisation**

### II. Familien- und Erbrecht

- 002 20.09.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ErbR: 5 Stunden)**  
RA Dr. Michael Bonefeld, (BONJUR Rechtsanwälte, München)  
**Die ZPO und der Tod. Ausgewählte Probleme im Erbprozess.**
- 003 23.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA FamR: 5 Stunden)**  
Direktor AG Dr. Christian Seiler, Freising  
**Unterhaltsrecht aktuell: neueste Urteile und Entscheidungen**
- 004 21.11.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr **Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ErbR: 5,5 Stunden)**  
VRiLG a.D. Walter Krug, Allmersbach  
**Die Immobilie im Erbrecht**
- 005 01.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ErbR: 5 Stunden)**  
Prof. Dr. Wolfgang Burandt, Hamburg  
**Pflichtteil-Vermeidungs-Strategien und EU-Erbverordnung vom 17.8.2015**
- 006 12.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA FamR: 5 Stunden)**  
RAInuNin Edith Kindermann, Bremen  
**Rechtsfragen in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft**

### III. Arbeitsrecht / Sozialrecht

- 007 17.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR oder FA SozR: 5 Stunden)**  
Rain Bettina Schmidt, Bremen  
**Schwerbehindertenarbeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung des neuen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Arbeitnehmer in § 95 Abs. 2 SGB IX**
- 008 07.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR: 5 Stunden)**  
VRiLAG Ernst Burger, München  
**Aktuelle Probleme und Rechtsprechung zu den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (TVöD/TV-L, auch: AVR der Kirchen) - und: neue Entgeltordnung 2017 zum TVöD/VKA**
- 009 10.11.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr **Kompakt-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR: 3,5 Stunden)**  
Präsident LAG Dr. Harald Wanhöfer, München  
**„Arbeitnehmer“? Begriff und Einordnung in verschiedene materiell- und prozessrechtliche Zusammenhänge**
- 010 30.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR: 5 Stunden)**  
RiArbG Dr. Christian Schindler, Regensburg  
**Arbeitsrecht aktuell**
- 011 07.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR oder FA SozR: 5 Stunden)**  
RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, München  
**Aktuelle Statusfragen im Sozial- und Arbeitsrecht - Beitragsrisiko Betriebsprüfung**

#### Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 20

#### IV. Bank- und Kapitalmarktrecht

- 012     16.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr     Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. KapR: 5 Stunden)  
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, München  
**Finanzberaterhaftung**
- 013     15.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr     Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. KapR: 5 Stunden)  
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, München  
**Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**

#### V. Immobilien (Baurecht / Mietrecht)

- 014     06.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr     Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA MietR: 5 Stunden)  
Prof. Dr. Markus Artz, Bielefeld  
**Verbraucherschutz im Mietrecht**
- 015     12.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr     Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA BauR: 5 Stunden)  
RiOLG Christine Haumer, München  
**Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht**
- 016     13.10.2017: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr     Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA MietR: 5 Stunden)  
RiAG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Dortmund  
**Aktuelles Mietrecht**
- 017     08.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr     Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA BauR: 5 Stunden)  
RA Prof. Dr. Bastian Fuchs, München  
**Neuerungen im Baurechtsbereich**
- 018     08.12.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr     Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA BauR o. FA MietR: 5,5 Stunden)  
RiOLG Christine Haumer, VRiLG Hubert Fleindl, München  
**Update Zivilprozess u. bes. Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten d. Miet- u. Bauprozesses**
- 019     19.12.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr     Kompakt-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA MietR: 4 Stunden)  
Prof. Dr. Friedemann Sternel, München  
**Aktuelles Mietrecht – Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung**

#### VI. Unternehmensrechtliche Beratung

(Insolvenzrecht / Handels- u. Gesellschaftsrecht / Gewerbl. Rechtsschutz / Urheberrecht / Vollstreckung)

- 020     19.10.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA H- u. GesR o. FA InsR: 5,5 Stunden)  
RA Dr. Christoph Poertzgen, Köln  
**Pflichten und Haftungsrisiken für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder in der Unternehmenskrise - aktuelle Fragen und neue Rechtsprechung**
- 021     25.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr     Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA GesR: 5 Stunden)  
Notar Dr. Thomas Wachter, München  
**Gesellschaftsrecht 2017 - Aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung, Wissenschaft und Praxis**
- 022     14.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr     Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA SteuerR o. StrafR: 5 Stunden)  
RA Dr. Hilmar Erb, München  
**Steuerstrafrecht: Beratungskompetenz und neueste Entwicklungen**
- 023     17.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr     Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA GesR: 5 Stunden)  
Notar Dr. Eckhard Wälzholz, München  
**GmbH-Vertragspraktikum**
- 024     05.12.2017: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr     Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA UrbR o. FA IT-R: 5 Stunden)  
Prof. Dr. Lars Spindler, Göttingen  
**Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht**
- 025     13.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr     Intensiv-Seminar (Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerbl. RS: 5 Stunden)  
VRiLG Lars Meinhardt, München  
**Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch und seine Durchsetzung im Verletzungsprozess ...**

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 19

# Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 19

# Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompakt-Seminare:** 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)  
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

**Intensiv-Seminare:** 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)  
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompakt-Seminare:** 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)  
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

**Intensiv-Seminare:** 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)  
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

## Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

**Kompakt-Seminar:** € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)  
**Intensiv-Seminar:** € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

**Kompakt-Seminar:** € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)  
**Intensiv-Seminar:** € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaranschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Bfjg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

<http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/fachanwaltschaft/aktuelles/artikel/news/fachanwaelte-fortbildungsnachweise-fuer-2015-einreichen.html>

### Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 20

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

*Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.*

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

## Wegbeschreibung

**Anschrift:** MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum

**MVV** vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

**PKW**

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 53, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

**MAV GmbH**

**Garmischer Str. 8 / 4. OG**  
80339 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Angela Baral

**Telefon** 089 552 633-97  
**eMail** info@mav-service.de

**Schweitzer Sortiment**

**Lenbachplatz 1**  
(Nähe Karlsplatz / Stachus)  
80333 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Rebecca Schulze

**Telefon** 089 55 134-170  
**eMail** muenchen@schweitzer-online.de



**Seminar-Anmeldung**

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

**MAV GmbH**  
**MAV & Schweitzer Seminare**  
**Garmischer Str. 8 / 4. OG**  
**80339 München**

Bei mehreren Teilnehmern:  
 bitte getrennte Anmeldungen!

**Kunden-Nummer:** | | | | | | | | | |

**Titel/Name/Vorname:** \_\_\_\_\_

**Kanzlei/Firma:** \_\_\_\_\_

**Straße:** \_\_\_\_\_

**PLZ/Ort:** \_\_\_\_\_

**Telefon:** \_\_\_\_\_

**Fax:** \_\_\_\_\_

**eMail:** \_\_\_\_\_

**Ich bin Mitglied des DAV** [ ] ja [ ] nein

**DAV-Mitglieds-Nr.** | | | | | | | | | |

**Rechnung an** [ ] mich [ ] die Kanzlei

**Das Programmheft möchte ich** [ ] digital [ ] gedruckt (Papier)

MAV Mitt HP Juni/2017

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 19) an für folgende/s Seminar/e:

Wachter, Akt. Entwicklungen im Bereich d. Vermögensnachfolge [ 2 ]	01.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Klein, Update Unterhaltsrecht 2016/2017, Das Familienheim ... [ 3 ]	21.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Kogel, Albtraum Teilungsversteigerung ... [ 3 ]	14.07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Zieglmeier, Risiken des Arbeitgebers bei grenzüberschreitender [ 4 ]	26.07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Alexander, Know-how-Richtlinie u.ergänzender Leistungs ... [ 5 ]	26.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Strohn, Akt. Rechtsprechung des BGH im Gesellschaftsrecht [ 6 ]	24.07.17: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Fuchs, Update z. Internationalen Wirtschaftsrecht [ 7 ]	02.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht [ 8 ]	23.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Unzicker, Zivil- u. aufsichtsrechtl. Anforderg. ... Kapitalanlagen [ 9 ]	12.07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schmidt, A., Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung [ 10 ]	22.06.17: 12:30 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Hager, Neuentwicklungen des Arzthaftungsrechts [ 11 ]	20.07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Beichel-Benedetti, Aktuelle Entwicklungen im Migrationsrecht [ 11 ]	19.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Emmerich/Dötsch, WEG vor Gericht [ 12 ]	27.07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Börstinghaus, Aktuelles Mietrecht [ 13 ]	13.10.17: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schindler, Arbeitsrecht aktuell [ 14 ]	30.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Minisini, Die erfolgreiche Forderungsanmeldung – ... [ 15 ]	10.07.17: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>2)</sup>
Seminar aus Seminarvorschau [ 16 ]	Seminar Nummer:	
Seminar aus Seminarvorschau [ 17 ]	Seminar Nummer:	

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder,

<sup>2)</sup> Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 18) / für Nichtmitglieder

**Datum** | **Unterschrift**

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 18-2017 vom 05. Mai 2017)

## **EuGH: Weitergabe von Daten für Zivilklage verstößt nicht gegen Datenschutzrecht**

Art. 7 (f) der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG verpflichtet nicht dazu, einem Dritten personenbezogene Daten zur Erhebung einer Schadensersatzklage zu übermitteln, steht der Übermittlung solcher Daten aber auch nicht entgegen. Dies folgt aus dem Urteil des EuGH in der Rechtsache „Rīgas satiksme“ (C-13/16) vom 4. Mai 2017. Im zugrundeliegenden Sachverhalt hatte die nach einem Verkehrsunfall in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren ermittelnde lettische Polizei der Geschädigten auf deren Anfrage lediglich den Namen des Unfallbeteiligten mitgeteilt, verweigerte jedoch die Auskunft über die Identifikationsnummer und den Wohnsitz des Unfallbeteiligten zum Zwecke der Erhebung einer Schadensersatzklage. Sie begründete dies damit, dass Informationen zu einem Ordnungswidrigkeitsverfahren ausschließlich den Verfahrensbeteiligten erteilt werden dürften, wozu die Geschädigte nicht gehöre. Der EuGH stellte in seinem Urteil fest, dass Art. 7 der EU-Datenschutzrichtlinie der Übermittlung solcher Daten auf der Grundlage nationalen Rechts nicht entgegenstehe. Vielmehr stelle die gerichtliche Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 7 der Datenschutzrichtlinie dar. Ausnahmen und Einschränkungen in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten müssten sich dabei auf das absolut Notwendige beschränken, können aber mehr als nur die Angabe des Namens zur Vorbereitung einer Klage umfassen. Ob die Grundrechte des Betroffenen überwiegen, müsse im konkreten Einzelfall festgestellt werden.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 19-2017 vom 15. Mai 2017)

## **EGMR: Zugriff auf Verteidigerkonto unverhältnismäßig**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Fall Sommer gg. Deutschland entschieden (Nr. 73607/13), dass der Zugriff auf Informationen über Transaktionen des Geschäftskontos eines Rechtsanwalts einen Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Artikel 8 EMRK darstellte.

Die Staatsanwaltschaft Bochum war im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Mandanten des Beschwerdeführers – ein deutscher Strafverteidiger – auf die Zahlung eines Verteidigerhonorars an diesen aufmerksam geworden. Sie vermutete, dass dieses Geld aus rechtswidrigen Taten stamme. Die Bank des betroffenen Strafverteidigers stellte der Staatsanwaltschaft auf deren Aufforderung hin und ohne Kenntnis des Verteidigers im März 2011 eine Liste aller zwischen 2009 und 2011 über das Geschäftskonto des Strafverteidigers erfolgten Transaktionen zur Verfügung. Der Anwalt erlangte hiervon erst durch Einsicht in die

Ermittlungsakte Kenntnis und wehrte sich in allen Instanzen erfolglos gegen jene Maßnahme.

Der EGMR erkannte nun in dem Zugriff auf das Verteidigerkonto einen unverhältnismäßigen Eingriff, da die erlangten Informationen ein vollständiges Bild der anwaltlichen Tätigkeit über den Zeitraum von zwei Jahren abgebildet hätten. Aufgrund eines fehlenden gerichtlichen Beschlusses und mit Hinweis auf die hohe Bedeutung der vertraulichen Beziehung zwischen Anwalt und Mandant habe die Maßnahme keinen hinreichenden prozessualen Absicherungen unterlegen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 17-2017 vom 28. April 2017)

## **Interessantes**

### **Europ. Parlament: Studien beleuchten Rolle von Anwälten im Panama-Paper Skandal**

Im PANA-Sonderausschuss des Europäischen Parlaments sind mehrere Studien zur Rolle von Finanzintermediären vorgelegt worden (s. EiÜ 4/17, 6/17). In der Studie „Die Rolle der Berater und Vermittler bei den in den Panama-Papieren enthüllten Machenschaften“ (nur in englischer Sprache) wird bezüglich der Rechtsberater u.a. festgestellt, dass diese in allen Phasen der Steuerplanung eine entscheidende Rolle spielen und sich die Regulierung des Berufsstandes von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheide. In der Studie „Regeln für die Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit in Bezug auf Dienstleistungen der Rechnungsprüfung, Steuerberatung, Rechnungsführung und Bescheinigung der Jahresrechnungen sowie juristische Dienstleistungen“ (nur in englischer Sprache) wird demgegenüber die Berufsregulierung der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer näher erläutert. Die Studien werden in der PANA-Ausschusssitzung am 2. Mai 2017 vorgestellt und erörtert.

### **Europ. Parlament: Geoblocking im Online-Handel bald passé?**

Automatisiertes Umleiten des Käufers beim Online-Kauf auf andere Händler-Webseiten aufgrund der Nationalität des Käufers und ohne dessen Zustimmung soll unterbunden werden, sofern eine EU-Regelung oder nationale Vorschrift dies nicht erfordert. Das fordert der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments, der am 25. April 2017 den Berichtsentwurf der Berichterstatterin Róża Thun (EVP, Polen) zum Verordnungsvorschlag der EU-Kommission COM(2016)0289 über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsan-

Anzeige



## Vollstreckung-für-Anwälte.de

### Ihr Partner in der Zwangsvollstreckung!

- ✓ Offene Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Vollstreckungstitel zum Einzug übergeben
- ✓ Service für Kanzleigründer und Junganwälte

gehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts mit einigen Änderungen angenommen hat (s. PM sowie bereits EÜ 08/17, 39/16 und 27/16). Das Geoblocking-Verbot soll – anders als von der Kommission und im Rat vorgeschlagen und entgegen den DAV Stellungnahmen 41/2016 und 10/2017 – nicht nur Waren und Dienstleistungen der Richtlinie 2006/123/EG umfassen, sondern auch audiovisuelle Dienstleistungen wie Streaming-Dienste und eBooks, die aufgrund von Gebietslizenzen erbracht werden. Nun beginnt der Trilog von Kommission, EU-Parlament und Rat.

## **EU-Justizbarometer 2017: Justizsysteme werden effizienter, aber es sind noch einige Herausforderungen zu bewältigen**

Die Europäische Kommission hat Anfang April das EU-Justizbarometer 2017 veröffentlicht, das einen vergleichenden Überblick über Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justizsysteme in den EU-Mitgliedstaaten gibt.

20 |

Es soll die nationalen Behörden dabei unterstützen, die Effizienz ihrer Justizsysteme zu verbessern. Im Vergleich zu früheren Ausgaben werden im Justizbarometer 2017 neue Aspekte der Arbeitsweise von Justizsystemen untersucht, zum Beispiel, wie leicht Verbraucherinnen und Verbraucher Zugang zur Justiz erhalten und welche Kanäle sie nutzen, um Beschwerden gegen Unternehmen einzureichen. Zum ersten Mal wird auch die Dauer von Strafgerichtsverfahren wegen Geldwäschdelikten behandelt.

Die vollständige Pressemitteilung der Europäischen Kommission finden Sie unter [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-17-890\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-890_de.htm)

Der vollständige Bericht steht bereit zum Download unter [http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc\\_id=43918](http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=43918)

(Quelle: Europäische Kommission, PM vom 10. April 2017)

## **Bundesrat ermöglicht Anpassung des Kartellrechts ans digitale Zeitalter**

Wettbewerbsrecht im Zeichen der Zeit: Der Bundesrat hat am 31. März 2017 die vom Bundestag beschlossene Anpassung des Kartellgesetzes an die zunehmende Digitalisierung der Wirtschaft gebilligt.

### **Länder verlangen Ausnahme für öffentlich-rechtlichen Rundfunk**

In einer begleitenden Entschließung fordert er die Bundesregierung auf, die Macht und Missbrauchsmöglichkeiten der marktbeherrschenden Lebensmitteleinzelhändler einzudämmen. Die Machtkonzentration im Lebensmitteleinzelhandel habe erheblichen Einfluss auf die Einkaufspreise. Leidtragende seien kleine und mittlere Unternehmen sowie die Verbraucherinnen und Verbraucher. Außerdem bitten die Länder die Bundesregierung, dafür zu sorgen, dass Kooperationen der Rundfunkanstalten keine kartellrechtlichen Hindernisse im Wege stehen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk unterliege den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Er bräuchte deshalb größtmögliche Planungssicherheit, die ihm die GWB-Novelle in nicht ausreichendem Maße biete. Die Länder hatten schon in ihrer Stellungnahme zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf gefordert, Kooperationen der Rundfunkanstalten entsprechend der Regelung für die Presse vom Kartellverbot auszunehmen.

### **Startups unter die Kontrolle der Kartellbehörden**

Die Novelle des Wettbewerbsrechts weitet die Bestimmungen des Wett-

bewerbsrechts auf sogenannte Startups aus: Damit unterliegen sie künftig der Kontrolle der Kartellbehörden. Auch die Geschäftsideen junger, innovativer Unternehmen könnten hohes Marktpotential und große wirtschaftliche Bedeutung für den Erwerber haben, heißt es zur Begründung im Gesetz.

### **Ausnahmen für Presseverlage**

Darüber hinaus erleichtert das neue Kartellgesetz Kooperationen von Presseverlagen im verlagswirtschaftlichen Bereich, indem es sie vom Kartellverbot ausnimmt. Presseverlage sollen so besser im Wettbewerb mit anderen Medien bestehen können.

### **Mehr Rechte für Kartellgeschädigte**

Verbesserungen sind auch für Schadensersatzklagen von Verbrauchern und Unternehmen vorgesehen. Sie können Schäden durch Kartellrechtsverstöße künftig leichter gerichtlich durchsetzen. Dafür sorgen ein erleichterter Zugang zu Beweismitteln für Geschädigte und verlängerte Verjährungsfristen. Zudem stellt das Gesetz sicher, dass Geldbußen wegen Kartellrechtsverstößen nicht nur gegen die handelnde Tochtergesellschaft, sondern auch gegen die lenkende Konzernmutter verhängt werden können. Kartellbeteiligte sollen sich nicht mehr durch Umstrukturierung ihrer Haftung entziehen können.

### **Verkündung und Inkrafttreten**

Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterschrift vorgelegt und soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

<http://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2017/0201-0300/0207-17.html>

## **Soldan Moot 2017 – jetzt anmelden!**

Der Soldan Moot Court gehört an vielen deutschen juristischen Fakultäten zum Programm wie Vorlesungen und Hausarbeiten. Nachdem im vergangenen Jahr 30 Teams von 20 Universitäten teilgenommen haben, erwarten die Veranstalter für dieses Jahr einen neuen Rekord. „Unser Ziel ist es, in diesem Jahr insgesamt 40 Teams zu den mündlichen Verhandlungen in Hannover begrüßen zu können. Neben dem Halbfinale und Finale wollen wir auch erstmals ein Achtel- und ein Viertelfinale austragen“, sagt Prof. Dr. Christian Wolf, Leiter des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) der Universität Hannover. Er ist zuständig für die wissenschaftliche und organisatorische Durchführung des Wettbewerbs. Darüber hinaus sind in diesem Jahr auch zwei sogenannte Pre-Moots in Hamburg und im süddeutschen Raum geplant. Zu einem solchen Vorbereitungstreffen hatte die Bucerius Law School in Hamburg im vergangenen Jahr erstmals eingeladen. Studierende der Rechtswissenschaften, die an einer deutschen Fakultät mindestens drei Fachsemester absolviert haben, können sich ab sofort anmelden.

Der Soldan Moot Court ist ein studentischer Wettbewerb, der sich mit Fragen der anwaltlichen Praxis und des Berufsrechts beschäftigt. Er findet in diesem Jahr zum fünften Mal statt. Vier Studierende bilden ein Team; davon vertreten je zwei Mitglieder die Kläger- oder die Beklagtenseite. Zunächst setzen sie sich in Schriftsätzen mit dem Fall auseinander, der am 6. Juli bekannt gegeben wird. Je nach Anzahl der gemeldeten Teams finden die mündlichen Verhandlungen in diesem Jahr entweder am 11. oder am 12. Oktober bis zur Finalrunde am 14. Oktober in Hannover statt. Richter und Rechtsanwälte bilden das fiktive Gericht, vor dem die Verhandlungen geführt werden, und beurteilen die Argumentationsstärke, Verhandlungsgeschick und -taktik sowie die Eloquenz der Teilnehmer.



Der Soldan Moot wird von der Soldan Stiftung, der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Anwaltverein sowie dem Deutschen Juristen-Fakultätentag gemeinsam veranstaltet. Prämiert werden der beste Klägerschriftsatz („Der Bundesrechtsanwaltskammer-Preis“), der beste Beklagtenschriftsatz („Der Deutsche Anwaltverein-Preis“), die beste mündliche Leistung in der Vorrunde („Der Deutsche Juristen-Fakultätentag-Preis“) sowie der Sieger im Finale („Der Hans Soldan-Preis“).

Weitere Informationen auf [soldanmoot.de](http://soldanmoot.de).

## Ausbildungszahlen in den freien Berufen

Auf den ersten Blick positiv zeigt sich die Entwicklung der Ausbildungsverträge in den freien Berufen und insbesondere auch in der Rechtsanwaltschaft. Dies folgt aus der Ausbildungsstatistik des Bundes der Freien Berufe (BFB) zum 31.3.2017.

Im Erhebungszeitraum wurden von den Kammern der Freien Berufe 10.933 neue Ausbildungsverträge registriert. Dies sind 8,3 % mehr als im Vorjahreszeitraum. Erklärungen für diesen erfreulichen Anstieg - sowie für die starken Schwankungen - liegen unter anderem sowohl in einer gesteigerten Nachfrage in einigen Ausbildungsberufen der Freien Berufe als auch im dreijährigen Rhythmus, in dem die Ausbildungsplätze frei werden. Insgesamt bestätigt sich der Wachstumstrend aus dem Jahr 2016, wonach die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge bei den Kammern der Freien Berufe im letzten Ausbildungsjahr 2015/2016 (Quelle: Berufsbildungsbericht 2017) um 3,3 % gewachsen ist.

Bei den Rechtsanwaltskammern gab es insgesamt einen Zuwachs von 2,7 %. Auffällig ist - und dies ist leider kein neuer Befund - die starke Diskrepanz zwischen den alten und den neuen Bundesländern: Während in den alten Bundesländern 6,2 % mehr Ausbildungsverträge abgeschlossen wurden als im Vorjahreszeitraum, verzeichnen die neuen Bundesländer einen drastischen Rückgang um 26,6 %.

Ausbildungsstatistik des Bundes der Freien Berufe (BFB) zum 31.3.2017 [http://www.brak.de/w/files/newsletter\\_archiv/berlin/2017/bfb-ausbildungsstatistik.pdf](http://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2017/bfb-ausbildungsstatistik.pdf)  
(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 9/2017 v. 26.04.2017)

## Aus dem Ministerium der Justiz

### Bundesrat beschließt Verbesserungen bei der Versorgung mit Immobilienkrediten

Der Bundesrat hat am 12. Mai 2017 Nachbesserungen an der nationalen Umsetzung der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie beschlossen. „Damit ist der Weg endlich frei für eine reibungslose Kreditversorgung von Häuslebauern, Käuferinnen und Käufern von Wohneigentum und allen, die ihre Wohnung oder ihr Haus sanieren wollen“, stellten Baden-Württembergs Finanzministerin Edith Sitzmann, Hessens Finanzminister Dr. Thomas Schäfer und Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback fest.

Die drei Länder hatten seit Herbst vorigen Jahres mit einer gemeinsamen Initiative auf gesetzliche Änderungen gedrängt; im Dezember 2016 hatte die Bundesregierung reagiert und einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt. Dem stimmte die Länderkammer nun mehrheitlich zu.

„Es war höchste Zeit für die Nachbesserungen“, sagte Ministerin Sitzmann. „Denn vor allem junge Familien und ältere Menschen, aber auch viele Selbstständige sind durch die bislang geltenden, überzogenen Regelungen bei der Kreditvergabe ins Hintertreffen geraten. Sie wurden in ihrer Lebensplanung völlig unnötig ausgebremst. Es ist gut, dass das nun ein Ende haben wird.“

Die Ministerin und die beiden Minister gehen fest davon aus, dass das Bundesjustizministerium nun noch Erleichterungen bei der Anschlussfinanzierung und Umschuldung umsetzen wird. Finanzminister Dr. Schäfer forderte: „Die noch erforderlichen Anpassungen müssen unbedingt zeitnah kommen. Ansonsten würden die Nachbesserungen auf halber Strecke enden, das darf nicht passieren. Wir brauchen dringend Rechtssicherheit in allen Punkten. Hierauf werden wir weiterhin achten.“ Er erläuterte, dass nach aktueller Rechtslage nicht auszuschließen sei, dass Menschen ihre nach älteren Vorgaben finanzierten Wohnungen und Häuser wieder verlieren.

Sollten die Änderungen bei der Anschlussfinanzierung und der Umschuldung noch erfolgen, seien alle Forderungen der drei Länder umgesetzt, so Justizminister Prof. Dr. Bausback. „Dann könnten wir auch vielen Familien die weitere Finanzierung ihres vertrauten Zuhauses wesentlich erleichtern“, sagte er. „Das Wohneigentum ist wichtiger Bestandteil der Altersvorsorge und der Vermögensbildung. Wir freuen uns, dass wir schon jetzt mit unserer Initiative dazu beitragen konnten, vielen Menschen eine Zukunft in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen.“

### Weitere Informationen:

Die nationale Umsetzung der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie ist seit 21. März 2016 in Kraft. Sie geht in einzelnen Punkten über die europarechtlichen Vorgaben deutlich hinaus, was zu Hindernissen bei der Finanzierung von Wohnimmobilien führte. Davon waren vor allem junge Familien, ältere Menschen und Selbstständige mit schwankendem Einkommen betroffen.

Im Oktober 2016 brachten Baden-Württemberg und Hessen eine Initiative in den Bundesrat ein, Bayern schloss sich dem Antrag an. Die Initiative zielte auf Verbesserungen in vier Punkten ab:

- Zugewinn an Rechtssicherheit
- Verzicht auf eine erneute Kreditwürdigkeitsprüfung in Fällen der Anschlussfinanzierung und Umschuldung
- Erleichterungen bei der Kreditvergabe für Renovierung und Bau
- Einführung von Immobilienverzehrkrediten

Im Dezember 2016 legte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vor, mit dem die Forderungen seitens der Länder weitgehend aufgegriffen wurden. Ende März 2017 beschloss der Bundestag die Verbesserungen bei der Umsetzung der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie. Der Bundesrat hat dem am 12. Mai zugestimmt.

(Quelle: StmJ Bayern, PM Nr. 55/17 vom 12. Mai)

## Personalia

### Amtswechsel am Amtsgericht Wolfratshausen Andrea Titz neue Direktorin

**Andrea Titz**, Pressesprecherin des OLG München, tritt **zum 1. Juni** als **Direktorin des AG Wolfratshausen** die Nachfolge von Dr. Elisabeth Kurzweil (60) an, die nun als Vorsitzende Richterin an das OLG München berufen ist.

*Forts. nächste Seite*

Neben der Öffentlichkeitsarbeit war Andrea Titz als Richterin am Strafsenat tätig. Sie ist Vorsitzende des Bayerischen Richtervereins e.V.. Zuvor war sie unter anderem Amtsrichterin in Mühldorf am Inn und Altötting sowie am Landgericht Traunstein. Vor ihrem Wechsel in die Pressestelle des OLG war sie leitende Oberstaatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft München II.

Wir wünschen Frau Titz alles Gute und viel Erfolg für ihr neues Amt!

## Amtswechsel bei der Staatsanwaltschaft Traunstein

Der bayerische Justizminister **Prof. Dr. Winfried Bausback** führte am 24. April 2017 den **Leitenden Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein, Prof. Dr. Ludwig Kroiß** offiziell in sein neues Amt ein. Zugleich verabschiedete er den bisherigen Leitenden Oberstaatsanwalt **Wolfgang Giese** in den Ruhestand. Bausback: „Ich freue mich sehr, heute zwei Urgesteine der Traunsteiner Justiz ehren zu dürfen, die maßgeblich zum hohen Ansehen der Traunsteiner Justiz beigetragen haben und beitragen!“



v.l. Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback, Wolfgang Giese. Foto: Pressestelle Bay. Staatsministerium der Justiz

Bausback wandte sich in seiner Festrede an Wolfgang Giese: „Mit der Staatsanwaltschaft Traunstein verbinden Sie zwanzig gemeinsame Dienstjahre, die letzten fast vier Jahre an ihrer Spitze. Wo auch immer Sie im Einsatz waren - stets war man von Ihren herausragenden fachlichen und menschlichen Qualitäten beeindruckt. In all Ihren verantwortungsvollen Führungspositionen haben Sie jede noch so große Herausforderung - gerade auch bei der Bewältigung des enormen Flüchtlingszustroms - souverän gemeistert und die Traunsteiner Justiz in bester Weise nach außen repräsentiert. Für Ihren vorbildhaften Einsatz für die bayerische Justiz und Ihr Wirken als Leiter der Staatsanwaltschaft Traunstein danke ich Ihnen von ganzem Herzen!“

An seinen Nachfolger, Prof. Dr. Ludwig Kroiß, gerichtet, erklärte der Minister: „Auch Sie sind sehr eng mit der Traunsteiner Justiz verbunden und haben hier fast Ihr gesamtes Berufsleben verbracht. In Ihrer langen Karriere haben Sie Ihre herausragenden juristischen und menschlichen Fähigkeiten eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Als Autor zahlreicher Fachbücher und wissenschaftlicher Aufsätze ist Ihr Name ganzen Generationen von Juristen bekannt. Als langjähriger hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter haben Sie mehr als tausend Juristen das notwendige Handwerkszeug für ihre berufliche Tätigkeit vermittelt. Stets setzen Sie sich mit Leidenschaft für unsere Justiz ein. Ich bin daher sicher, dass Sie die Staatsanwaltschaft Traunstein ebenso hervorragend leiten und repräsentieren werden wie Ihr Vorgänger. Ich wünsche Ihnen für Ihre neue Tätigkeit alles erdenklich Gute und viel Erfolg!“

**Prof. Dr. Ludwig Kroiß** (58 Jahre) trat am 1. Mai 1987 seinen Dienst bei der Staatsanwaltschaft Traunstein an. Zum Oktober 1993 wechselte er als Richter an das Landgericht Traunstein. Am 1. Juni 2001 wurde

er zum Richter am Oberlandesgericht München ernannt und kehrte anschließend - am 1. Juli 2003 - als Vorsitzender Richter zurück zum Landgericht Traunstein. Vom 16. Januar 2006 an war Prof. Dr. Kroiß Direktor des Amtsgerichts Traunstein, bevor zum 1. Oktober 2013 die Ernennung zum Vizepräsidenten des Landgerichts Traunstein folgte. Ab 1. Mai 2017 wird Prof. Dr. Kroiß Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein.

(Quelle: Bay. StaMin. d. Justiz, PM vom 24. April 2017)

## Neue Pressesprecherin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Der langjährige Pressesprecher des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH), **Dr. Klaus Löffelbein**, tritt demnächst seinen Dienst als Richter am Bundesverwaltungsgericht in Leipzig an.

Seine Nachfolge als Pressesprecherin übernimmt **Richterin am Verwaltungsgerichtshof Claudia Frieser**. Frau Frieser begann ihren richterlichen Dienst im Jahr 1995 am Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach. Berufliche Stationen führten sie anschließend an das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim und an die Regierung von Mittelfranken. Nach ihrer Rückkehr an das Verwaltungsgericht Ansbach im Jahr 2005 wurde sie 2013 zur Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ernannt. Claudia Frieser ist Mitglied des 8. Senats, der sich unter anderem mit Straßen- und Wegerecht, Wasserrecht und Luftverkehrsrecht befasst.

Christina Schnölzer bleibt weiterhin für die Pressestelle des BayVGH tätig.

(Quelle: Bay. Verwaltungsgerichtshof, PM vom 03. Mai 2017)

## Neue Richterin am Bundesgerichtshof

Der Bundespräsident hat die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht **Dr. Ute Hohoff** zur Richterin am Bundesgerichtshof ernannt.

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Hohoff ist 49 Jahre alt. Nach Abschluss ihrer juristischen Ausbildung und einer mehrjährigen Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin trat sie im Jahr 2000 in den höheren Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen ein. Während ihrer Probezeit war sie zunächst bei dem Landgericht Aachen sowie dem Amtsgericht Eschweiler tätig. Von September 2001 bis Oktober 2002 gehörte sie sodann dem Oberlandesgericht Köln als juristische Mitarbeiterin in der Verwaltungsabteilung an. In dieser Zeit - im Juli 2002 - wurde sie zur Richterin am Landgericht Köln ernannt. Von August 2006 bis Februar 2009 war sie als Referentin an das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abgeordnet, wo im November 2008 ihre Beförderung zur Richterin am Oberlandesgericht Köln erfolgte. Dort war sie von März 2009 bis Oktober 2011 mit spruchrichterlichen Tätigkeiten in mehreren Zivilsenats und zugleich mit Aufgaben der Justizverwaltung betraut. Ende 2011 wechselte Frau Dr. Hohoff an das Oberlandesgericht Düsseldorf, wo sie Mitglied eines Strafsenats wurde und seit ihrer Ernennung zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht im August 2015 einen für erstinstanzliche Staatsschutzsachen zuständigen Strafsenat leitete.

Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Frau Dr. Hohoff dem neben allgemeinen Revisionsachen insbesondere für Revisionen in Steuer- und Zollstrafsachen zuständigen 1. Strafsenat sowie dem Kartellsenat zugewiesen.

(Quelle: BGH, PM Nr. 067/2017 vom 08. Mai 2017)

## Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

### Tagung der Forschungsstelle für Notarrecht zum Thema

„Digitalisierung in der notariellen Praxis“  
Donnerstag, den 8. Juni 2017, um 17.30 Uhr s. t.  
Senatssaal der Ludwig-Maximilians-Universität,  
Geschwister-Scholl-Platz 1, 1. OG (Raum E 106/110)

„Urkundenarchiv 2.0. Auskunftsbereich – Ausfertigungsregister“  
Notar Jens Kirchner, München

„Blockchain – Chance oder Bedrohung für die Rechtspflege?“  
Professor Dr. Florian Matthes, Technische Universität München

Im Anschluss an diesen Vortrag findet zum Ausklang ein kleiner Empfang statt, zu dem Sie herzlich eingeladen sind.

Die Teilnahme ist kostenfrei und steht allen Interessierten offen. Teilnahmebescheinigungen gemäß § 15 FAO werden auf Wunsch im Anschluss an die Tagung gegen eine Zahlung von 50,- € in bar persönlich ausgehändigt.

Aus organisatorischen Gründen wird um eine **Anmeldung per E-Mail** an [FS-Notarrecht@jura.uni-muenchen.de](mailto:FS-Notarrecht@jura.uni-muenchen.de) oder **per Fax** an 0 89 / 2180 - 3159 **gebeten**. Bitte teilen Sie auch mit, ob Sie am Empfang teilnehmen.

Weitere Informationen über die Einrichtung finden Sie unter [www.notarrechtsinstitut.de](http://www.notarrechtsinstitut.de).



### Programm-Vorschau 2017

Dienstag, 20.06.2017 „Digitaler Nachlass“  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht  
Prof. Dr. Peter Bräutigam,  
Partner, Noerr LLP, München

Dienstag, 11.07.2017 „Rechtsprobleme bei der Zulassung von Anlagen für erneuerbare Energien, insbesondere bei Windkraftanlagen“  
VRiBayVGH Dr. Rainer Schenk, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, München

Dienstag, 12.09.2017 „Neuere Entwicklungen im Recht der Syndikusrechtsanwälte“  
Prof. Dr. Christian Wolf,  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht, Institut für Prozess- und Anwaltsrecht, Leibniz Universität Hannover

Dienstag, 10.10.2017 „Terrorismus – Strafverfolgung und Bekämpfung“  
Thomas Beck, Stellv. Generalbundesanwalt,  
Karlsruhe

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

Der Veranstaltungsort ist – sofern nichts anderes angegeben ist – **Justiz Palast München, Vortragsraum 270**, Prielmayerstr. 7.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage der Münchener Juristischen Gesellschaft unter [www.m-j-g.de](http://www.m-j-g.de).

### Ausstellung Kunsttherapie im Landessozialgericht

Frau Professor Senta Connert und ihre Klasse für Bildnerisches Gestalten und Therapie an der Akademie der Bildenden Künste München stellen im Rahmen eines Ausstellungszyklus gemeinsam mit Leistungserbringern wie Rehakliniken, Palliativeinrichtungen, Tageskliniken ihre kunsttherapeutischen Arbeitsweisen und Projekte im Bayerischen Landessozialgericht vor. Den Auftakt macht die Dokumentation eines Projekts mit behinderten und nicht behinderten Teilnehmern.

Noch bis zum 27. Juli 2017 steht die Ausstellung allen Besuchern offen. Zu sehen ist sie im Sitzungstrakt des Landessozialgerichts München, Ludwigstr. 15, jeweils Montag - Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr.

## Die Verbraucherzentrale informiert

### Kostspielige ESTA-Anmeldungen

Die Einreisegenehmigung in die USA kann zur Kostenfalle werden

Wer eine Reise in die USA plant, muss im Vorfeld einiges organisieren. Alle deutschen Staatsbürger, die in die USA einreisen wollen, benötigen eine Reisegenehmigung: die sogenannte ESTA (Electronic System for Travel Authorization). Immer wieder melden sich Verbraucher bei der Verbraucherzentrale Bayern, die statt auf die offizielle Webseite der US-Regierung, an private Anbieter geraten sind. Diese vermitteln ebenfalls solche Reisegenehmigungen. „Verbraucher beschwerten sich darüber, dass bei privaten Anbietern die Gebühren bis zu sechsmal höher sind, als auf der offiziellen Seite der US-Regierung“, so Tatjana Halm, Rechts-Expertin der Verbraucherzentrale Bayern. „Der angebotene Service bietet dem Nutzer keinen erkennbaren Mehrwert.“ Die vermittelte Reisegenehmigung wird weder schneller erteilt, noch ist sie einfacher auszufüllen. Auf der offiziellen Seite der US-Regierung kostet das Registrierungsschreiben 14 US-Dollar, also etwa 12 Euro.

Wer hohe Kosten vermeiden möchte, sollte sich die gewählte Internetseite genau ansehen. Die offizielle Seite der US-Regierung lautet <https://esta.cbp.dhs.gov/esta/>.

Nutzen Verbraucher dennoch den Vermittlungsservice privater Anbieter, ist es ratsam, vorab neben den anfallenden Kosten auch die Datenschutzbedingungen der Websitebetreiber zu prüfen. „Ganz besonders ist darauf zu achten, dass sensible Daten nicht in falsche Hände geraten“, sagt Tatjana Halm. Wer Probleme oder Fragen zu diesem Thema hat, kann sich an die örtlichen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Bayern wenden.

## Neues vom DAV

### **Kleine BRAO-Reform verkündet: Was nun ab wann gilt**

Die kleine BRAO-Reform ist am 17. Mai 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden: Änderungen treten am 18. Mai 2017, am 1. Januar 2018 und am 1. Juli 2018 in Kraft. Welche Neuerungen für Anwältinnen und Anwälte ab wann wichtig werden erläutert das Anwaltsblatt. <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/kleine-brao-reform-verkueudet-was-nun-ab-wann-gilt>

### **DAV: Staatsanwälte dürfen nicht für Richter Durchsuchungen anordnen**

Auch bei einer Wohnungsdurchsuchung um 4:40 Uhr muss ein Richter entscheiden. Die Anordnung eines Staatsanwalts ist verfassungswidrig. Zu diesem Ergebnis kommt der DAV in einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht (DAV-Stellungnahme Nr. 37/2017 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-37-17-verfassungsbeschwerde-des-herrn-j-59813>).

Verfassungs- und Strafrechtsausschuss betonen: Fehlt es an einem richterlichen Eildienst, muss die Justizverwaltung den fehlenden Bedarf nachweisen. Die Regelung in der StPO zur Tag- und Nachtzeit im Winter und im Sommer spielt dabei keine Rolle.

### **BKA-Gesetz: Absoluter Schutz für das Anwaltsgeheimnis**

Ein Erfolg für die Anwaltschaft: Die Anwaltsgeheimnisse sollen, wie schon in § 160a StPO, auch im neuen BKA-Gesetz bei allen Anwältinnen und Anwälten geschützt werden. Damit ist die vom Bundesverfassungsgericht 2016 verlangte Neuregelung umgesetzt worden. Der DAV fordert seit langem den absoluten Schutz aller anwaltlichen Berufsträger vor Überwachungsmaßnahmen. Ansonsten enthält die Reform des BKA-Gesetzes viel Neues, das der DAV kritisch sieht. Alle Hintergründe auf [www.anwaltsblatt.de](http://www.anwaltsblatt.de).

(<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/bka-gesetz>).

### **Honorarvereinbarung: 15-Minuten-Zeittaktklausel ist unwirksam**

Minutengenau abrechnen und dann dank Aufrundung fast sechs Stunden mehr abrechnen? Das hat dem LG Köln nicht geschmeckt.

Es hat daher entschieden, dass eine formularmäßige Klausel, wonach ein Viertel des vereinbarten Stundensatzes für jede angefangenen 15 Minuten berechnet wird, unwirksam ist. Die 15-Minuten-Zeittaktklausel führe evident zu einer Benachteiligung des Mandanten.

Die rechtskräftige Entscheidung finden Sie im Anwaltsblatt (LG Köln, AnwBl 2017, 560).

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/rechtssprechung/honorarvereinbarung-15-minuten-zeittaktklausel-ist-unwirksam>.

### **Risiko Fremdgeld: Warum eigentlich über das Kanzleikonto?**

Fremdgeld hat der Rechtsanwalt unverzüglich an den Berechtigten auszukehren. Der sicherste Weg ist aber, dass das Fremdgeld gar nicht erst auf dem Kanzleikonto landet. Die Aufsicht im Ausland ist zum Teil strenger als in Deutschland, wie Anwaltsblatt-Autor Dr. Wieland Horn berichtet. Der 6. Satzungsversammlung liegt ein Vorschlag zur Verschärfung der Berufspflichten vor. Er wird am 19. Mai 2017 beraten.

Alle Details samt Aufsatz finden Sie auf der Website des DAV unter:

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/aufsätze/satzungsversammlung-will-umgang-des-rechtsanwalts-mit-fremdgeld-neu-regeln>

### **Modernisierung des europäischen Gesellschaftsrechts steht vor der Tür**

Die nationalen Gesetze über die Durchführung grenzüberschreitender Unternehmensverschmelzungen und -spaltungen in der EU sollen harmonisiert werden – das fordert der Rechtsausschuss (JURI) des EU-Parlaments in seinem am 4. Mai 2017 mit Änderungen angenommenen Initiativberichtsentwurf des Berichterstatters Enrico Gasbarra (S&D) von der EU-Kommission (s. bereits EiÜ 5/17).

Hintergrund für den Initiativbericht ist die Planung der EU-Kommission, noch in diesem Jahr

#### **Bildnachweis:**

→ Titelbild „Asamhof“:  
Foto: © C. Breitenauer

→ Abbildungen Amtswechsel AG Traunstein  
Foto: © Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
mit freundlicher Genehmigung der Pressestelle

→ Abbildungen Kulturprogramm  
**siehe jeweilige Bildunterschriften**  
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen  
der jeweils ausstellenden Museen.

## Impressum

### **Herausgeber**

Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m.,  
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.800 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

**MAV Münchener AnwaltVerein e.V.**  
Die Geschäftsstellen

### **I. Maxburg:**

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
**Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr**

**Telefon** 0 89. 295 086

**Telefondienst** Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

**Fax** 089. 291 610-46

**E-Mail** [geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de](mailto:geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de)

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

### **II. AnwaltServiceCenter:**

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

**Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr**

**Telefon** 089. 558 650

**Telefondienst** 9.00-12.00 Uhr

**Fax** 089. 55 027 006

**E-Mail** [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)

### **Raiffeisen Bank München Süd eG**

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

### **Anzeigenredaktion:**

**Claudia Breitenauer** (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

**Telefon** 089. 55 26 33 96

**Fax** 089. 55 26 33 98

**E-Mail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

### **Anzeigenschluss:**

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

die Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten zu überarbeiten. Derweil hat die EU-Kommission mit einer am 10. Mai 2017 veröffentlichten Konsultation die bereits im Arbeitsprogramm 2017 vorgesehene Modernisierung des europäischen Gesellschaftsrechts eingeläutet. In der Konsultation geht es insbesondere darum die Vorschriften zum Gesellschaftsrecht dem digitalen Zeitalter anzupassen. Hierzu enthält die Konsultation Fragen über die Verwendung von digitalen Mitteln während der gesamten Lebensdauer von Gesellschaften. Gleichzeitig wird aber auch die grenzüberschreitende Mobilität von Gesellschaften hinsichtlich Übernahmen, Spaltungen und Umwandlungen untersucht. Der letzte Teil der Konsultation widmet sich dem auf Gesellschaften anwendbaren Kollisionsrecht.

Der Online-Fragebogen kann bis zum 6. August 2017 beantwortet werden.

## Buchbesprechungen

### Berichtigung:

**Bei den Buchbesprechungen der Mai-Ausgabe der MAV-Mitteilungen hat der Fehler Teufel zugeschlagen. Es wurde bei der Rezension des Palandt fälschlich ein Preis von 49,00 Euro angegeben. Nachfolgend haben wir die korrekten bibliografischen Angaben sowie die Rezension erneut abgedruckt.**

**Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch: BGB 76., neubearbeitete Auflage 2017. Buch. XXXIV, 3247 S. Mit Beiblatt „Benutzungshinweise zur 76. Auflage“ (1 S.) In Leinen, Verlag C.H.BECK, Euro 115,00 ISBN 978-3-406-69500-1**

Pünktlich zum Jahreswechsel ist ein neuer „Palandt“ erschienen. Und auch in der aktuellsten Fassung überzeugt „der“ Standardkommentar zum Zivilrecht wieder über alle Maßen. Denn die hier anzuzeigende Neuauflage besticht einmal mehr durch ihre hohe Informationsdichte auf dem Stand neuester Rechtsprechung, Gesetzgebung und Literatur.



Geboten wird dabei wieder allerhand Neues. Denn sowohl in der Gesetzgebung als auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung hat sich 2016 einiges getan. Und dies gab natürlich Anlass zu zahlreichen Änderungen, Neubearbeitungen und Ergänzungen der Kommentierung.

Zu nennen ist zunächst die Umsetzung der europäischen Wohnimmo-

### Anwaltsmarkt: Selbständige Anwälte dominieren

Die Selbständigkeit ist für Anwälte nach wie vor die Regel. Die Berufsausübung als angestellter Anwalt stellt hingegen die Ausnahme dar, wie Daten einer Studie des Soldan Instituts zu Kanzleien auf dem Anwaltsmarkt zeigen. Nicht befragt wurden Syndikusanwälte ohne eigenes Mandatsaufkommen.

So gaben 81 Prozent der Befragten an, Allein- oder Miteigentümer einer Kanzlei zu sein. Alle Forschungsergebnisse im Überblick bietet das Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/auf-dem-anwaltsmarkt-dominieren-selbstaendige-rechtsanwaelte>

**Alle DAV-Pressemeldungen, Stellungnahmen, DAV Depeschen finden Sie auf der Website des DAV unter :**

<https://anwaltverein.de/de/newsroom>

bilienkreditrichtlinie. Hieraus resultieren umfassende vertragliche und vorvertragliche Beratungs- und Aufklärungspflichten, die Banken beachten müssen, wenn sie Immobilienkredite an Verbraucher vergeben. Betroffen sind im Grundsatz Verträge über Darlehen und Finanzierungshilfen zwischen Unternehmern und Verbrauchern sowie entsprechende Vermittlungen. Im Einzelnen haben die neuen Vorschriften ihren Niederschlag in den §§ 356 bis 360, den §§ 488 bis 515 BGB und in den §§ 655 a bis 655 e BGB gefunden.

Eine wesentliche Neuregelung des Umsetzungsgesetzes betrifft außerdem das Widerrufsrecht des Verbrauchers bei Immobiliendarlehensverträgen: Bei nicht ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung besteht kein zeitlich unbegrenztes Widerrufsrecht mehr, sondern es erlischt, sofern diese nicht nachgeholt wird, zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss (§ 356 b Abs. 2 BGB). Und für Altverträge wurde durch die Neuregelung in Art. 229 § 38 Abs. 3 EGBGB die rechtliche Unsicherheit in Bezug auf die Widerruflichkeit für diejenigen Fälle beseitigt, bei denen die Widerrufsbelehrungen nicht den Widerrufsmustern der BGB-Informationspflichten-Verordnung entsprechen.

Im Recht der Zahlungsdienste führte das für den Verbraucher höchst bedeutsame Zahlungskontengesetz mit seinem Anspruch auf ein Basiskonto und auf Kontenwechselhilfe zu zahlreichen Ergänzungen.

Auch findet sich in der vorliegenden Neuauflage bereits die Kommentierung des im Dienstvertragsrecht neu eingefügten und am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen § 611 a BGB mit der gesetzlichen Definition des Arbeitnehmerbegriffs. Eine Rechtsänderung ist damit allerdings nicht verbunden. Es werden nur die wesentlichen Merkmale aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wiederholt. Dabei geht es um die Abgrenzung zur selbstständigen Tätigkeit.

Zudem waren aus der neuesten Rechtsprechung zahlreiche wichtige Entscheidungen zu berücksichtigen.

Beispielhaft erwähnt seien hier nur das Urteil des BGH zum Unterlassungsanspruch auch gegen den Fahrzeughalter bei unbefugtem Parken auf Privatgrund und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur teilweisen Verfassungswidrigkeit der Regelung zur Zwangsbehandlung in § 1906 BGB nebst Übergangsregelung bis zum entsprechenden Tätigwerden des Gesetzgebers.

Insgesamt ist es Verfassern und Verlag einmal mehr gelungen, die Fülle

des Stoffes und der neuen Informationen auf aktuellstem Niveau knapp, aber präzise gefasst darzustellen.

Einmal mehr gilt: Wer mit den wesentlichen Entwicklungen des Zivilrechts Schritt halten und somit weiter auf der sicheren Seite sein möchte, benötigt auch dieses Jahr wieder einen neuen Palandt. Er ist der beste, weil er eben der aktuellste und damit zuverlässigste ist.

**Assessor Roland Thalmeir**, Justiziar, Landshut

**Schneider / Wolf (†) [Hrsg.]: AnwaltKommentar RVG —  
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz  
8. Auflage 2017, 3132 + XXII Seiten, Hardcover  
DeutscherAnwaltVerlag, Euro 169,00  
ISBN 978-3-8240-1381-4**

Man darf ein Buch nicht nach seinem Einband beurteilen! Auch wenn auf der Frontdecke des Rezensionsexemplars noch „7. Auflage“ steht, so handelt es sich bei diesem bewährten Werk dennoch um die achte Auflage, wie sie auf dem Buchrücken richtig genannt wird. Auch die neue ISBN, der gegenüber der Voraufgabe um zehn Euro höhere Preis und nicht zuletzt der geringere Umfang belegen das eindeutig.



Ganz offensichtlich passierte hier bei der Aktualisierung des Einbandes ein Lapsus. Ob hiervon die ganze Neuauflage betroffen ist, entzieht sich der Kenntnis des Rezensenten; eine Korrektur dürfte aber beim ersten erforderlichen Nachdruck erfolgen. Wer also nun die Neuauflage erwirbt, weiß jetzt um jenes Versehen, das den Wert dieses nun auf den Bearbeitungsstand Oktober 2016 gebrachten Werkes nicht schmälert. Eher noch ist es eine Mahnung, bei der Überarbeitung eigener Vorlagen lieber ein zweites Mal hinzusehen, denn hier zeigt sich deutlich eine der Gefahren, die bei der Arbeit mit dem Computer lauern.

Nachdem das 2. KostRMoG zum 01.08.2013 in Kraft getreten ist, mußten alle gebührenrechtlichen Werke umfangreich umgeschrieben und überarbeitet werden. Da damals ein gewisser Zeitdruck herrschte, mag dies zu der einen oder anderen Unrichtigkeit geführt haben, auch war natürlich noch keine Rechtsprechung zum neuen Recht verfügbar. Mittlerweile liegen nun aber zahlreiche Entscheidungen hierzu vor und es sind zudem neue Streitfragen entstanden, auch wenn der Gesetzgeber an anderer Stelle dringend notwendige Klärungen herbeigeführt hat. Besonders tiefgreifende Neuerungen hat es im Bereich der Gebühren in sozialrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten gegeben (Einführung der Anrechnungsmethode). Zudem sind zahlreiche neue Gesetze erlassen worden, die auch gebührenrechtlich relevant sind.

Die Grundkonzeption des Kommentars wurde beibehalten. Es ist nach wie vor das Anliegen der Verfasser, eine praxistaugliche Kommentierung zu liefern. Abrechnungsbeispiele und Muster sind hierbei das Mittel, um die Ab-

straktheit und Komplexität der Materie aufzubrechen und zu zeigen, wie das anwaltliche Gebührenrecht in der Praxis zu handhaben ist. Über diese Hilfen werden sich nicht nur Anwälte freuen, sondern auch Kanzleipersonal, das mit Gebührenfragen befaßt ist. Um mit diesem Kommentar zu arbeiten, muß man keineswegs Volljurist sein. Bester Beleg dafür ist der Umstand, daß zwei der Autoren Rechtspfleger sind, die ja ohnehin bei der Justiz am intensivsten mit dem Gebührenrecht befaßt sind.

Dies ist nun die zweite Auflage des AnwaltKommentars zum neuen Recht, der damit seinen Status als Standardwerk zum RVG nicht nur erhalten, sondern sogar noch ausbauen konnte. Der um mehr als 200 Seiten geringere Umfang ist wohl auf eine Straffung des Textes zurückzuführen, auch dürfte eine gewisse Entschlackung von nur noch für Altfälle relevantem Inhalt zur alten Rechtslage erfolgt sein.

Fehler in anwaltlichen Rechnungen sollten unbedingt vermieden werden. Sicher gibt es unklare Fälle und Streitfragen, die man bei der Erstellung einer Abrechnung durchaus in einer für Anwälte günstigen Art und Weise interpretieren kann. Denn würde man dies nicht wagen, gäbe es auch keine für die Anwaltschaft günstigen Urteile zum RVG. Wenn aber aus Unwissenheit zu hohe Gebühren gefordert werden, schadet das dem Ruf der Anwaltschaft. Falls andererseits Gebühren „verschenkt“ werden, verzichtet man auf eine angemessene Entlohnung der anwaltlichen Tätigkeit und schadet sich somit selbst. Deshalb kann dieser Band, der konsequent auf die anwaltlichen Bedürfnisse ausgerichtet ist, aber dennoch wegen seiner hohen Qualität und dem nicht nur aus Anwälten bestehenden Autorenkreis auch bei Gericht anerkannt ist, erneut uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler**, München

**Hartmann, Kostengesetze  
47., völlig neubearbeitete Auflage 2017  
Buch. XXVII, 2297 S. In Leinen  
Verlag C.H. Beck, Euro 139,00  
ISBN 978-3-406-70119-1**

Kennen Sie das EuKopfVODG?

Also ich musste erstmal nachlesen. Es handelt sich um das „Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitragsverordnung“.



Nicht zuletzt diese Vorschrift machte es notwendig, den Hartmann bereits früher als in gewohntem Jahresrhythmus neu aufzulegen. Neben zahlreichen Änderungen wurde auch wieder umfangreiche Rechtsprechung neu mit aufgenommen. Die zum Teil mit „heißer Nadel gestrickten“ neuen Vorschriften der letzten Jahre brachten Verunsicherung in

der Rechtsprechung und führten zu einem Wust sich widersprechender Entscheidungen. Die Praxis brauchte daher dringend Klärung und entsprechende Nacharbeit des Gesetzgebers. Das Werk kommentiert die Gesetzgebung zum Stand Anfang Dezember 2016.

Der Hartmann bietet bei sorgfältiger Dogmatik, einfacher Sprache, kaum Abkürzungen oder Telegrammstil und bis zu drei nach Rang und Zeitpunkt streng geordneten Fundstellen je Meinung ein sehr leicht zu handhabendes Werkzeug auf dem Gebiet des Kostenrechts. Er macht sehr umfassend Gebrauch von ABC-Stichwörtern zur raschen Orientierung. Diese ermöglichen es, sehr schnell und zielgerichtet zur passenden Kommentierung zu gelangen.

Der Hartmann kommentiert das Gerichtskostengesetz nebst Kostenverzeichnis, das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, das Gerichtsvollzieherkostengesetz und alle weiteren relevanten Gesetze und Verordnungen im Bereich der Justizkosten.

Es handelt sich um ein seit Jahren bewährtes Werk, das unentbehrlich für die tägliche Praxis aller ist, die mit Kostengesetzen zu tun haben. Man muss nicht alles wissen, Hauptsache der Hartmann hat's.

**RA Peter Irrgeher**, Puchheim

**Meyer-Goßner / Schmitt: Strafprozeßordnung (StPO) mit GVG und Nebengesetzen**  
**60. Auflage 2017, 2512 + LXXIII Seiten, in Leinen**  
**Verlag C. H. Beck, Euro 92,00**  
**ISBN 978-3-406-70384-3**

2017 ist ein Jubiläumsjahr: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt“. So beginnt die Veröffentlichung einer einheitlichen deutschen Strafprozeßordnung am 01.02.1877. Die StPO feiert also in diesem Jahr ihren 140. Geburtstag. Kein Gesetz, aber praktisch eine quasiamtliche Kommentierung ist der derzeit noch unter der Bezeichnung „Meyer-Goßner / Schmitt“ vorgelegte Kommentar zur StPO. Auch hier gibt es ein Jubiläum, denn dieses Werk erscheint heuer in der 60. Auflage. Ihn heute noch im Detail einem Fachpublikum vorzustellen, erübrigt sich daher. Es sei lediglich angemerkt, daß sich das mittlerweile jährlich neu aufgelegte Werk auf dem Stand vom 01. März 2017 befindet.



Und keine Angst. Dieser besondere „Kurz-Kommentar“ wird sich nicht in den Ruhestand verabschieden. Wohl aber beendet Lutz Meyer-Goßner mit dieser Auflage seine Mitarbeit an dem Werk. Der 1936 geborene Jurist, der seine Karriere nach beiden Staatsprüfungen zunächst in München als Staatsanwalt begann, wurde 1983 zum Bundesrichter am

BGH gewählt und dort 1994 Vorsitzender Richter im 4. Strafsenat. 2001 ist er in den Ruhestand verabschiedet worden. Er hat 27 Jahre lang insgesamt 21 Auflagen dieses Kommentars verantwortet und somit fast drei Jahrzehnte lang das Strafprozeßrecht entscheidend geprägt. Zukünftig wird Bertram Schmitt den Band als Alleinautor fortführen.

Doch erscheint angesichts dieser Jubiläumsausgabe ein etwas weiterer Rückblick durchaus angebracht. Das Werk wurde im Jahr 1928 von Otto Schwarz (geb. 1876) begründet und erschien zunächst bei Otto Liebmann in der Reihe „Liebmann's Taschenkommentare“. Da dieser Jude war, konnte er 1933 den Verlag nicht fortführen und so wanderte das Werk zum C. H. Beck Verlag, wo es bald darauf als „Kurz-Kommentar“ (ein Begriff, den sich Beck bereits 1935 als Warenzeichen gesetzlich schützen ließ) geführt wurde. Bis 1958/59 hat der Begründer noch mehrere Auflagen seines Werkes selbst bearbeitet. Als Schwarz 1960 verstarb, wurde die Bearbeitung des Bandes in die Hände von Theodor Kleinknecht gelegt, der als Jurist im Bundesministerium der Justiz tätig war (23. bis 35. Auflage). 1983 erschien die neubearbeitete 36. Auflage, für die der als Richter tätige Karlheinz Meyer gewonnen werden konnte. Er hatte sich bereits durch eine Vielzahl anderer Publikationen einen Namen gemacht.

Doch nach nur vier Auflagen kam es zu einem abermaligen Wechsel des Bearbeiters. Mit der 40. Auflage übernahm der nun Abschied nehmende Lutz Meyer-Goßner die anspruchsvolle Aufgabe, dieses Standardwerk, denn dazu hatte es sich damals bereits entwickelt, fortzuführen. Für einen im Beruf stehenden Juristen bedeutet dies einen kaum zu bewältigenden Kraftakt und so wurde er von der 51. bis zur 53. Auflage durch Jürgen Cierniak unterstützt. Ab der 54. Auflage trat der ebenfalls als Bundesrichter tätige Bertram Schmitt an dessen Stelle. Er ist es nun, der das Wagnis eingeht, die zukünftigen Auflagen des Bandes wiederum als Alleinautor zu bewältigen. Möge Schmitt dazu die nötige Schaffenskraft und eine glückliche Hand geschenkt sein, denn nun wacht er über eine Perle der strafrechtlichen Literatur. Aber vielleicht findet auch er einen Co-Autor, mit dem er die Last der Verantwortung teilen kann.

Der besondere Vorzug dieses Werkes war und ist es, daß es stets von nur einem oder höchstens zwei Verfassern betreut wurde, während neuere Werke oft ein Dutzend oder mehr Autoren verzeichnen. Freilich konnten, von Otto Schwarz abgesehen, alle Bearbeiter auf einem Grundstock von höchster juristischer Qualität aufbauen. Wer aber um die vielfältigen Aktivitäten des Gesetzgebers weiß und bedenkt, daß stets die neue, umfangreiche Rechtsprechung eingearbeitet werden muß, der kann die Leistung, so ein Werk allein zu schultern, gar nicht hoch genug würdigen.

Somit darf auch die 60. Auflage bedingungslos empfohlen werden und ich teile das Urteil des Rezensenten Wolfgang Bär, der die Voraufgabe als „Maßstab für alle Verfahrensbeteiligten“ bezeichnet hat. Auch wenn es dieses Werk kaum nötig hat, so sei ihm doch anläßlich dieses Jubiläums auch weiterhin viel Erfolg und gute Aufnahme durch die Nutzer gewünscht. Dann ist sicher, daß noch viele weitere Jubiläen folgen werden.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler**, München

**Sie schreiben gerne und möchten Ihren Kollegen einschlägige Werke näher bringen?**

Wir freuen uns über eine Rezension von Ihnen für die MAV-Mitteilungen! Nähere Auskünfte erhalten Sie unter

MAV GmbH, Redaktion Mitteilungen  
Frau Claudia Breitenauer, Garmischer Str. 8, 80339 München  
Tel. 089 55 26 33 96, E-Mail: c.breitenauer@mav-service.de

## Thomas Struth – Figure Ground



**Tokamak Asdex Upgrade Periphery, Max Planck IPP, Garching 2009**  
Chromogenic print, 109,3 x 85,8 cm  
© Thomas Struth

**Montag, 26.06.2017, um 18.00 Uhr: Haus der Kunst**  
Führung mit Jochen Meister

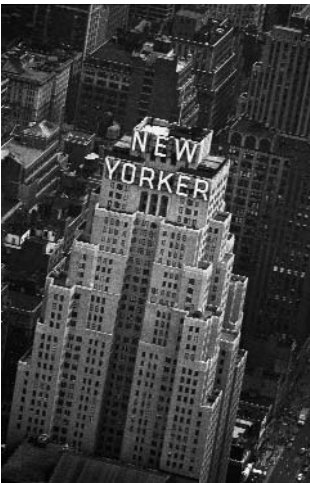
Die Übersichtsausstellung von Thomas Struth präsentiert erstmals eine Auswahl seiner umfassenden Werkgruppen unter dem Aspekt des sozialen Interesses, das die Entwicklung seines künstlerischen, explizit international angelegten Werks durchzieht. Von den ersten Arbeiten bis zu den aktuellen Bildern entwickelt das Werk des international anerkannten Fotografen durch seine Themenwahl, die Art der fotografischen Umsetzung und ihrer Präsentation seinen speziellen Charakter. Eine zusätzliche Form des Zugangs bieten die frühen Arbeiten und Materialien aus dem Archiv des Künstlers, die er im Rahmen der Beschäftigung mit den Themen recherchiert und gesammelt hat. Zusammen mit den Kunstwerken wird deutlich, welche tiefgehenden und langfristig verfolgten Interessen hinter seiner Arbeit stehen und welche künstlerische Übersetzungsarbeit bis zur Vollendung des Bildes geleistet wurde.

In der mit über 130 Werken bislang umfangreichsten Ausstellung werden Werkgruppen wie „Unbewusste Orte“, „Portraits“, „Museumbilder“, „Paradise“ und „Audiences“ in einen Dialog gesetzt mit speziell entwickelten Arbeiten wie „Löwenzahnzimmer“, einer für das Spital am Lindberg nahe Winterthur entstandene Arbeit für die Krankenzimmer, außerdem zwei in Kooperation entstandene Videoarbeiten sowie neue Fotografien aus der jüngsten Werkgruppe „Nature & Politics“. Die Fähigkeit des Künstlers, Analyse und individuelle Bildfindungen in den verschiedenen Serien und Techniken zu einer übergreifenden Werkidee zu vereinen, wird so auf beeindruckende Weise deutlich. (Text: Haus der Kunst)

28 |

## Peter Lindbergh

### From Fashion to Reality



**Dienstag, 04.07.2017, um 18.00 Uhr: Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung,**  
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe



**Peter Lindbergh, London, 2016**  
© Stefan Rappo

Peter Lindbergh (\* 1944) ist einer der einflussreichsten Fotografen der letzten vierzig Jahre. Diese spektakuläre multimediale Schau präsentiert rund 250 Arbeiten, darunter nicht nur seine ikonische Modefotografie, sondern auch exklusives, bis heute ungezeigtes Material wie Storyboards, Requisiten, Polaroids, Kontakt-Abzüge und Filme. (Text: Dr. U. Kvech-Hoppe)

**New Yorker building, New York, 1994**  
© Peter Lindbergh (Courtesy of Peter Lindbergh, Paris / Gagosian Gallery)

#### Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)  
**Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.**

<input type="checkbox"/> <b>Thomas Struth</b>	mit Jochen Meister	26.06.2017, 18.00 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> <b>Peter Lindbergh</b>	mit Dr. Kvech-Hoppe	04.07.2017, 18.00 Uhr	für ____ Person/en

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	
<b>Straße</b>	<b>PLZ, Ort</b>	
<b>Telefon</b>	<b>Fax (zur Bestätigung)</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Kanzleistempel</b>	



## Galerieführung im Kunstareal München



**Donnerstag, 28.09.2017, um 17:30 Uhr**  
**Treffpunkt und Start: Galerie Klüser, Türkenstraße 23**  
**Führung mit Dr. Christoph Engels**

**Preis: Euro 15,00** (zu entrichten bei der Veranstaltung)

Kommen Sie mit auf einen abendlichen Galerie-Rundgang durch die Maxvorstadt. Lassen Sie sich von den Ausstellungen junger Kunst renommierter Münchner Galerien begeistern. Es führt und begleitet Sie der Kunsthistoriker **Dr. Christoph Engels** als ausgewiesener Kenner zeitgenössischer Kunst. In den Galerien selbst stehen Mitarbeiter für Fragen und weitere Auskünfte zur Verfügung. Den Anfang macht die **Galerie Klüser 2**. Weiter geht es zu den beiden großen **Galerien Thomas Modern** und **Wittenbrink**. Als vierte Station besuchen wir die neue **Galerie Fenna Wehlau**, wo der Abend bei einem Glas Cremant ausklingt. **Treffpunkt um 17:30 Uhr ist die Galerie Klüser** in der Türkenstraße 23. Das Programm endet gegen 19:30 Uhr. (Text und Abb.: Dr. Christoph Engels)

**Diese Sonderführung ist auf maximal 20 Teilnehmer begrenzt. Wir bitten um verbindliche Anmeldungen und rechtzeitige Absagen bei Verhinderung, um ein Nachrücken von interessierten Teilnehmern zu ermöglichen. Bitte beachten Sie, dass die Führungsgebühr für diese Sonderführung auch bei „Nichterscheinen“ fällig ist.**

## Vorschau Herbst/Winter

### Adolphe Braun – ein Fotografenunternehmen des 19. Jahrhunderts

**Samstag, 21. Oktober 2017, um 11.00 Uhr, Münchner Stadtmuseum**  
**Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

### Gabriele Münter

**Samstag, 02. Dezember 2017, um 15.45 Uhr, Kunstbau des Lenbachhauses, Treffpunkt Kassenbereich Lenbachhaus**  
**Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

**Samstag, 03. Februar 2018, um 11.45 Uhr, Kunstbau des Lenbachhauses, Treffpunkt Kassenbereich Lenbachhaus**  
**Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

**Diese Führung ist auf maximal 20 Teilnehmer begrenzt und wird mit Kopfhörern erfolgen. Wir bitten um verbindliche Anmeldung und rechtzeitige Absage bei Verhinderung, um ein Nachrücken von interessierten Teilnehmern zu ermöglichen.**

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 15,00 p.P.)  
**Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.**

[ ] **Galerieführung** mit Dr. Christoph Engels 28.09.2017, 17.30 Uhr für \_\_\_\_ Person/en

Name	Vorname	
.....		
Straße	PLZ, Ort	
.....		
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
.....		
Unterschrift	Kanzleistempel	
.....		

## Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen .....	30
→ Bürogemeinschaften .....	31
→ Vermietung .....	32
→ Verkäufe .....	32
→ Termins- / Prozessvertretung .....	32
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter .....	33
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter .....	33
→ Schreibbüros .....	33
→ Dienstleistungen.....	34
→ Übersetzungsbüros.....	34
→ Anzeigenannahme .....	34

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

**Anzeigenschluss Mitteilungen Juli 2017**  
**14. Juni 2017**

**Letzte Ausgabe vor der Sommerpause: Juli-Mitteilungen.**  
**Danach folgt Anfang September die Doppel-Ausgabe**  
**August/September (Anzeigenschluss: 10. August).**



**WIR BRAUCHEN SIE, UM MENSCHEN IN AFRIKA ZU HELFEN. JETZT SPENDEN!**

IBAN: DE63370205000005023307  
BIC: BFSWDE33XXX  
STICHWORT: HUNGERSNOT

[www.DRK.de/HUNGERSNOT](http://www.DRK.de/HUNGERSNOT)

## Stellenangebote an Kollegen



### BEWERBEN SIE SICH JETZT ALS

## Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

für den Bereich Allgemeines Wirtschaftsrecht/Litigation am Standort München oder für die Bereiche Kartellrecht und M&A an den Standorten Ulm, Neu-Ulm und München.

### WIR BIETEN IHNEN

flache Hierarchien, gute Karrierechancen und Entwicklungsperspektiven bei einer fairen Work-Life-Balance.

### WIR BERATEN

große und mittelständische Unternehmen in sämtlichen Fragen des Wirtschaftsrechts, insbesondere im Bereich Mergers & Acquisitions und des Kartell-, Gesellschafts- und Insolvenzrechts.

### WIR SIND TEIL

der SGP Kanzleigruppe mit ihren 17 Standorten in Deutschland, über 80 Berufsträgern und insgesamt 280 Mitarbeitern.

### WIR ERWARTEN

ein bis zwei Jahre Berufserfahrung mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung (für die erstgenannte Position idealerweise zusätzlich mit ersten Erfahrungen im forensischen Bereich) sowie zwei gehobene Prädikatsexamen (eines davon mit der Note „vollbefriedigend“ oder Gesamtnote beider Examen über 16 Punkte, gerne auch eine Zusatzqualifikation, wie Promotion oder LL.M.).

### ÜBERNEHMEN SIE JETZT VERANTWORTUNG.

Zeigen Sie, dass Sie eine echte Beraterpersönlichkeit sind. Werden Sie Teil des Teams von SGP Rechtsanwälte. Bei uns können Sie sich am Mandat beweisen und in unseren unternehmerischen Strukturen entfalten.

### RICHTEN SIE IHRE BEWERBUNG BITTE PER E-MAIL AN:

Stephan Harasim • [bewerbung@sgp-legal.de](mailto:bewerbung@sgp-legal.de) • [www.sgp-legal.de](http://www.sgp-legal.de)

Unternehmen. Besser. Machen.

## Bürogemeinschaften

Rechtsanwältin, im Zivil- und Wirtschaftsrecht tätig, bietet Kollegin / Kollegen zum **1.1.2018**

### BÜROGEMEINSCHAFT

in bester Innenstadtlage zu günstigen Konditionen an. Zur Verfügung steht ein schönes Anwaltszimmer von ca. 20 m<sup>2</sup>. Das Sekretariatszimmer und die vorhandenen technischen Einrichtungen können gerne mitbenutzt werden.

**Dr. Dagmar Lieber, Neuhauser Str. 3, 80331 München**  
Tel: 089/ 26 94 91 91 [www.RAin-Lieber.de](http://www.RAin-Lieber.de)

### Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt(in). Es besteht großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit. Die Übernahme von Mandaten ist erwünscht.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich.

Geplanter Eintrittstermin: sofort

**Rechtsanwälte Löffler & Partner, Widenmayerstraße 15, 80538 München, Tel: 089 38 38 24 0, [loeffler@lexmuc.com](mailto:loeffler@lexmuc.com), [www.lexmuc.com](http://www.lexmuc.com).**

### Vermietung/Bürogemeinschaft

Innenstadt (Sophienstraße)  
Anwaltszimmer (ca. 15 m<sup>2</sup>), Sekretariatsplatz,  
Gemeinschaftsfläche mit Besprechungszimmer,  
Infrastruktur kann mitgenutzt werden.

Miete: 800,00 netto zzgl. NKV 100,00 netto  
Kontakt: **089/59 48 48** (Ansprechpartner: Roland Vogel)

## Dittenheber & Werner

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Rechtsanwalt mit Schwerpunkt im Verkehrs- und Arbeitsrecht, in Bürogemeinschaft mit zwei Anwältinnen mit den Schwerpunkten im Familien, Miet- und Medizinrecht sowie einem weiteren Anwalt sucht

einen/eine **Kollegen/in**

mit weiteren Schwerpunktsbereichen zur Ergänzung der Bürogemeinschaft.

Die Kanzlei liegt verkehrsgünstig zentral in der Innenstadt, parallel zur Fußgängerzone am Altheimer Eck (Ecke Färbergraben).

Zur Verfügung stehen zwei Büroräume. Der größere Büroraum ist ca. 23m<sup>2</sup>, der kleinere ca. 16 m<sup>2</sup>, beide wenn gewünscht möbliert. Mitbenutzung von Empfang, Wartebereich, Küche und WC; Besprechungszimmer nach Absprache. Die Räume haben schnelles Netzwerk (CAT 5) für Telefon und EDV. Der kleinere Raum kann auch als Sekretariatsplatz genutzt werden.

**Ansprechpartner:** Günther Werner,  
[guenther.werner@fragwerner.de](mailto:guenther.werner@fragwerner.de), 089/54344830

Wirtschaftsrechtlich ausgerichteter **Rechtsanwalt sucht** ab August 2017 **Büroraum** (bevorzugt Giesing/Harlaching) zur Untermiete.

Gemeinschaftsfläche mit Besprechungszimmer, Infrastruktur und ggf. Sekretariatsplatz sollte mitgenutzt werden können.

**Kontakt:** 0178/7326695

Wir vermieten in unserem Büro in der Nymphenburger Straße (U-Bahn Maillinger Str.) frühestens ab Juni zwei bis drei Zimmer, vorzugsweise an Rechtsanwälte. Die Mitbenutzung der Büroinfrastruktur ist möglich und willkommen. Die drei Zimmer haben zusammen eine Fläche von ca. 30 qm (1x 13,2 qm, 1x 10,3 qm und 1x 6,2 qm). Wir bieten: Repräsentative Räume in zentraler Lage; Beste Anbindung an öffentlichen Nahverkehr (U1); Tiefgaragenstellplatz und Mandantenparkplatz; Moderne IT und Telekommunikation Infrastruktur, durchgehend besetztes sehr freundliches Sekretariat (neben Telefon können auch weitere Büroarbeiten übernommen werden), junges und freundliches Team, große Gemeinschaftsküche, großer, repräsentativer Besprechungsraum. Uns sind eine positive, kollegiale und freundliche Arbeitsatmosphäre sehr wichtig.

### Steuerkanzlei Konerding & Thomas Steuerberater PartG mbB

Frau Stephanie Springl, Tel. (089) 54 04 555-0

Email: [Stephanie.Springl@skt.tax](mailto:Stephanie.Springl@skt.tax)

[www.steuerkanzlei-konerding-thomas.de](http://www.steuerkanzlei-konerding-thomas.de)

### Anwaltszimmer in Bürogemeinschaft zur Untermiete gesucht

RA mit eigenem Mandantenstamm sucht in zentraler Innenstadtlage 1-2 Anwaltszimmer und Sekretariatsplatz zur Untermiete.

**Kontakt:** RA Mayer -> Tel. 0175-271 34 32.

**Wir sind eine Rechtsanwaltspartnerschaft mbB in München**, fußläufig von der Innenstadt entfernt, in ruhiger Lage, in unmittelbarer Nähe der U-Bahn Station Lehel, in der St.-Anna-Straße 11 **mit Fachanwälten für Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht, und Arbeitsrecht**. Ein Sozietätsmitglied ist auch als österreichischer Rechtsanwalt zugelassen. Wir arbeiten sowohl im deutschen als auch im österreichischen Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Versicherungsrecht und Erbrecht und auch im allgemeinen Zivilrecht. **Wir haben auch einen Standort in Österreich.**

Durch den Auszug eines Kollegen haben wir **1-2 repräsentative Räume** zur Verfügung. Das Sekretariat kann gegen Kostenbeteiligung mitgenutzt werden. Auch im Sekretariat sind noch Plätze zur Verfügung. **Eine spätere Partnerschaft wird angestrebt.**

Unsere Kanzlei ist sowohl in der Technik (RA Micro, Einscannen von allen Dokumenten, WebAkte), als auch in der Literatur exzellent ausgestattet. Die Infrastruktur kann mitgenutzt werden.

Die Kanzlei hat repräsentative Räume mit Holzparkett und einen eigenen Besprechungsraum.

### Ansprechpartner:

RA Mag. Michael Köllner

KPR Köllner & Partner Rechtsanwälte mbB

St.-Anna-Str.11

80538 München

Tel. 089-210231-0

Mail: [m.koellner@kpr-legal.eu](mailto:m.koellner@kpr-legal.eu)

Web: [www.kpr-legal.eu](http://www.kpr-legal.eu)

**Bürogemeinschaft** bestehend aus Rechtsanwalt (Schwerpunkte Gesellschafts- und Steuerrecht) und Steuerberater **sucht ab August 2017** weitere Kollegin/Kollegen. Geboten wird Büroraum (rd. 13,5 qm) in Bestlage Schwabing sowie Mitbenutzung eines repräsentativen Besprechungszimmers (kein Telefonservice). Mandantenparkplatz vorhanden. Miete EUR 600 pro Monat warm.

**Rechtsanwalt Dr. Michael Trassl**

80801 München, Habsburgerstraße 9  
Telefon (089) 38667060, Email: michael.trassl@trasslrae.de  
Internet: www.trasslrae.de

## Vermietung

**Kanzlei** mit Ausrichtung Wirtschafts-/Zivil-/Strafrecht **vermietet ab sofort einen Büroraum** ca. 23 qm. Die Kanzlei liegt verkehrsgünstig zentral am Hohenzollernplatz 2 Minuten von der U-Bahn entfernt. Der helle Büroraum ist ca. 25 qm groß, wenn gewünscht möbliert. Mitbenutzung von Empfang, Wartebereich, Küche und WC, Besprechungszimmer nach Absprache.

Gute Arbeitsatmosphäre.

Das Büro hat ein schnelles Netzwerk (CAT 5) für Telefon und EDV.

RA Micro Nutzung und Nutzung des Sekretariats / Diktanet wie die Festmiete verhandelbar, je nach Umfang der Nutzung.

Gut geeignet auch für Steuerberater und Kanzleigründer.

**Ansprechpartner: A. Haucke-D'Aiello**

[info@kanzlei-haucke.de](mailto:info@kanzlei-haucke.de), Tel. 089 / 34 01 94 46

**Repräsentative Büroräume am Bavariaring** mit direktem Blick auf die Bavaria kurzfristig an Nachmieter abzugeben.

263m<sup>2</sup> Büro/Allgemeinfläche mit acht Zimmern, Empfang, Küche, WC sowie 14m<sup>2</sup> großen Kellerraum und 4 TG-Stellplätzen. Möbel sowie Bürotechnik können auf Wunsch übernommen werden.

**Kontaktaufnahme:** 0172/4027157.

### München – Karlsplatz

2 Büroräume, einzeln oder als Einheit, gesamt ca. 27 qm, einzeln ca. 13 qm, mit kleinem Vorraum und der Möglichkeit der Nutzung eines Besprechungszimmers, in Rechtsanwaltskanzlei zu vermieten. Die Kanzlei befindet sich in einem repräsentativen Altbau in bester Innenstadtlage und Gerichtsnähe.

Kontakt: 0172 / 9138655

### Besprechungs-/oder Seminarraum

Wir vermieten tageweise und stundenweise Seminarraum in der Tengstrasse 38 ca. 50 qm. Bestuhlung/Ausstattung zu besprechen, Preis nach Vereinbarung, anteilige Miete incl. Nebenkosten/Versicherung tageweise ca. 150 Euro ganztags, Umsatzsteuer ausweisbar, längerfristige Miete günstiger.

Geeignet auch für Repetitorien, Informationsveranstaltungen.

Bei stundenweiser Belegung zu Besprechungen wird der Preis konkret besprochen.

Kontakt: Tel. 89-34019446 , eMail: [info@kanzlei-haucke.de](mailto:info@kanzlei-haucke.de)

## Verkäufe

Wegen der Verkleinerung meiner Kanzlei kann ich abgeben:

- einen Tisch oval, Echtholzplatte Ahorn, 200 x 100 mit vier Ledersesseln schwarz/chrom
- einen Tisch rund, Echtholzplatte Esche schwarz, Durchmesser 90 mit drei Original-Bauhausstühlen
- einen Großbraumhängeregistraturschrank
- einen Designer-Garderobenständer
- verschiedene weitere Stühle und Regale

Rechtsanwältin Iniga Herrnleben

Telefon 0160 / 440 94 39

### FamRZ

Zeitschrift für das gesamte Familienrecht , (FamRZ) seit 1978 in 73 Bänden, alle in Original-Einbänden, gegen Gebot abzugeben.

Resi Schulte, Fachanwältin für Familienrecht

Putziger Straße 56a 81929 München

Tel 089-931500 Fax 089-9303508

[rainer@schulte.net](mailto:rainer@schulte.net)

## Termins-/Prozessvertretung

### Zivilverfahren in den Niederlanden

Advocaat Wouter Timmermans steht deutschen Kollegen für Mandatsübernahme in den Niederlanden zur Verfügung

#### Grabosch Timmermans Partnerschaftsgesellschaft

##### Rechtsanwalt & Advocaat

Dircksenstraße 41, 10178 Berlin

[timmermans@gtp-legal.de](mailto:timmermans@gtp-legal.de), Tel.: 030-577 014 660

[www.gtp-legal.de](http://www.gtp-legal.de)

### Belgien und Deutschland

#### PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)

INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München**  
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

**CLLB München**

Liebigstr. 21, 80538 München  
Tel.: (089) 552 999 50  
Fax: (089) 552 999 90

**CLLB Berlin**

Panoramastr. 1, 10178 Berlin  
Tel.: (030) 288 789 60  
Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

## Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

**Tel.** 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

## Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

**B:C**

BILLIG | CREYDT | RECHTSANWÄLTE

(Teilzeit-)Stelle Sekretariat

Wir sind eine spezialisierte Anwaltskanzlei im Bereich des Außenwirtschaftsrechts und insbesondere des Exportkontrollrechts. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Person zur Unterstützung im Bereich des Sekretariats und zur Verstärkung unseres kleinen Teams. Wir sind derzeit zwei Anwälte und zwei weitere Berater. Bevorzugt wäre ein(e) Kandidat(in), die in Teilzeit arbeiten möchte. Hinsichtlich der Anzahl der Stunden und der Arbeitstage wären wir grundsätzlich flexibel. Zukünftig ist auch eine volle Sekretariatsstelle denkbar.

Gesucht wird eine Besetzung m/w für Sekretariatsarbeiten in einer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwaltskanzlei in Teilzeit und mit Flexibilität bzgl. der Arbeitszeit.

Die Tätigkeit umfasst eine selbständige Leitung des Sekretariats einer kleinen Anwaltskanzlei, Buchhaltung, Rechnungserstellung, Korrespondenz, Ablage, Reisebuchungen, Erstellung von Präsentationen, Telefondienst, Terminorganisation/Kalenderpflege, Unterstützung bei anderen administrativen Aufgaben.

Die Anforderungen beinhalten die Bereitschaft, sich in die Anwaltssoftware TimeSensor einzuarbeiten, ein sicherer Umgang mit Office-Anwendungen, ein sicheres Beherrschen der deutschen Sprache und gute Englischkenntnisse in Schrift und Wort.

Ihre Qualifikation ist idealerweise eine abgeschlossene Ausbildung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellte/n und zum/r Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/n.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte per E-Mail an Hr. RA Dr. Matthias Creydt, [info@bclaw.de](mailto:info@bclaw.de).

## Schreibbüros

[www.recht-schreiben.com](http://www.recht-schreiben.com)

- ▶ **Schreibarbeiten:** Vom erfahrenen Profi in perfekter Qualität!
- ▶ **Digitale Diktate:** (.wav, .dss, .ds2, .mp3 etc.) unabhängig von Bürozeiten und Ihrem Aufenthaltsort!
- ▶ **Mahn- und Vollstreckungsverfahren:** Professionelle Sachbearbeitung mit eigener RA-MICRO-Lizenz!
- ▶ Profitieren Sie von meinen umfassenden Möglichkeiten der **Sofort-Online-Recherchen und -Auskünften:** Handelsregister, Schuldnerregister, Einwohnermelderegister Umzugsdatenbank, Bonitätsauskünfte, Firmenprofile u.a.

**Juristisches Schreibbüro Brigitte Gadanec**

Tel. 089 - 89 71 25 27 Fax 089 - 89 71 25 28  
Mobil 0163 - 364 26 56 E-Mail: [gadanec@gmx.de](mailto:gadanec@gmx.de)  
[www.recht-schreiben.com](http://www.recht-schreiben.com)

## EXTERNES ANWALTSSEKRETARIAT



### JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung  
und Vollstreckung

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345  
[www.jura-schreibbuero.de](http://www.jura-schreibbuero.de)  
[info@jura-schreibbuero.de](mailto:info@jura-schreibbuero.de)

## IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)

## Dienstleistungen

**Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

## Übersetzungsbüros

34 |

### Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

**H** Express Herbst & Co.  
**ÜBERSETZUNGEN**  
HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40 Tel. 089 - 26 55 90  
80331 München Fax 089 - 260 72 73  
e-mail: express.herbst@t-online.de

### JURISTISCHE ÜBERSETZUNGEN

Deutsch – Englisch – Französisch

**Nathalie Maupetit**

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte  
und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning  
T. 089 96 20 35 60 – M. 0151 44 53 24 29  
maupetit@nm-uebersetzungen.de  
www.nm-uebersetzungen.de



### DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

**SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU**

**Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)  
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,  
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400  
Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

### FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

**ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH**

**Marion Huber**

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: [office@huber-translations.de](mailto:office@huber-translations.de)  
[www.huber-translations.de](http://www.huber-translations.de)

### FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

**ITALIENISCH / DEUTSCH**

**Recht / Technik**

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)  
Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89  
[info@fach-uebersetzen.de](mailto:info@fach-uebersetzen.de) – [www.fach-uebersetzen.de](http://www.fach-uebersetzen.de)

### FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

**von einem qualifizierten und erfahrenen Team**

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

**Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp**

**Dietlind Bökenkamp**

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: [buerboekenkamp@t-online.de](mailto:buerboekenkamp@t-online.de)

[www.transcontract.de](http://www.transcontract.de)

Unsere Anzeigenpreise und die Mediadaten finden Sie unter:  
<http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/>

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage ([www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)) veröffentlicht.

### Anzeigenannahme:

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer  
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München  
Tel 089. 55 26 33 96, Fax 089. 55 26 33 98  
eMail [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen  
Juli 2017 ist der 14. Juni 2017**

**WENN NIEMAND  
MEHR ÜBER  
INHAFTIERTE  
JOURNALISTEN  
IN DER TÜRKEI  
SCHREIBT, SIND  
DANN ALLE  
WIEDER FREI?**



REPORTER OHNE GRENZEN E.V. - [WWW.REPORTER-OHNE-GRENZEN.DE](http://WWW.REPORTER-OHNE-GRENZEN.DE)  
SPENDENKONTO IBAN: DE26 1009 0000 5667 7770 80 - BIC: BEVODEBB

**REPORTER  
OHNE GRENZEN**  
FÜR INFORMATIONSFREIHEIT

## Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

# Houben

## VERMÖGENSVERWALTUNG

### Wir kaufen Mehrfamilienhäuser und mehr!

#### Ihre Mandanten möchten ihre Immobilie in München verkaufen?

Als privates Family Office mit größerem Immobilienbestand in München suchen wir zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes laufend Mehrfamilienhäuser im Stadtgebiet München zum Ankauf. Wir kaufen auch Wohnungspakete, Hausanteile, Bruchteile und Erbanteile. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 - 5000 m<sup>2</sup> pro Haus. In Schwabing, Maxvorstadt, Altstadt und Lehel erwerben wir auch einzelne Wohnungen.

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:

